

KAV MAGAZIN

Mitteilungen des Kölner Anwaltverein e. V.



GALA Kölner Juristen
am 24. November 2023

**14. Kölner Anwaltstag und
Mitgliederverammlung**

Rechtliche Schritte
14. September 2023

10. GALA Kölner Juristen
24. November 2023



KölnerAnwaltVerein
e.V.



Mitglied im
DeutschenAnwaltVerein

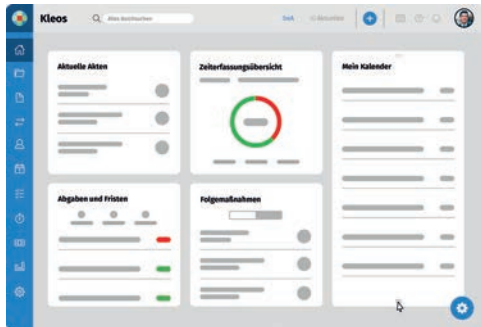
Kleos – Einfach die bessere Kanzlei-Cloud, der bereits tausende Kanzleien vertrauen.



Entdecken Sie die leistungsstarke Kanzlei-Cloud von Wolters Kluwer, die tägliche Büroarbeit noch produktiver macht und sich dabei nahtlos in Ihr bestehendes Arbeitsumfeld einfügt. So bringen Sie effizientes Arbeiten in Ihrer Kanzlei auf ein neues Level. Überzeugen Sie sich selbst und testen Sie Kleos 30 Tage kostenfrei und unverbindlich!

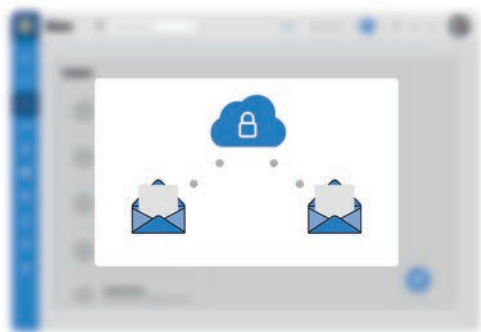


Wolters Kluwer



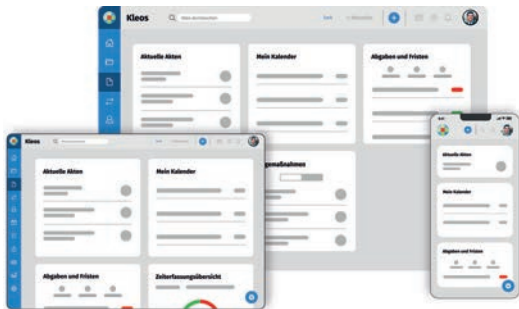
Super individuell

Hier haben Sie alles, was Sie brauchen, genau wo Sie es brauchen: Richten Sie Ihr Kleos-Dashboard in nur wenigen Klicks individuell ein und profitieren Sie von der übersichtlichen Sortier- und Filterfunktion.



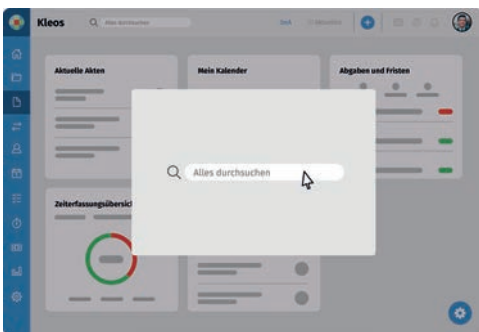
Super sicher

Mittels nach ISO/IEC 27001:2013 zertifizierten und zwei geo-redundanten Rechenzentren in der EU sorgt Kleos für maximale Datensicherheit. Alle gespeicherten Daten werden zudem mit AES256 verschlüsselt.



Super flexibel

Produktiv sein, wie und wo Sie wollen: Die webbasierte Cloud-Lösung ermöglicht ortsunabhängige und deviceübergreifende Zusammenarbeit mit Kolleg/-innen und Mandant/-innen. Dank der Kleos-App sogar vom Smartphone aus.



Super einfach

Einfach loslegen ohne lange Einarbeitungszeit: Bei Kleos entfallen langwierige Onboarding- und Wartungsprozesse. Und dank der Cloud-Integration ist die Software automatisch auf den neuesten Stand, ohne, dass Sie es merken.

Jetzt 30 Tage unverbindlich testen:

www.super-kanzleicloud.de



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das erste halbe Jahr ist fast vorbei und wir können mit großer Freude auf einen gelungenen 14. Kölner Anwaltstag zurückblicken. Eine sehr hohe Zahl von Kolleginnen und Kollegen hat die Gelegenheit wahrgenommen und sich im Rahmen der EXPOKAV über das Angebot unserer bewährten, aber auch neu hinzugewonnener Kooperationspartner informiert. Wie immer gab es hochkarätige und kostenlose Fortbildung in diversen Rechtsgebieten. Hier gilt der besondere Dank des Kölner Anwaltvereins der Rechtsanwaltskammer Köln und deren Präsident Dr. Gutknecht. Die Kammer hatte die Anwaltschaft im Kammerbezirk über unser kostenloses Fortbildungsangebot informiert, so dass viele Kolleginnen und Kollegen in diesem Jahr erstmals teilnehmen konnten. Abgerundet wurde unser Kölner Anwaltstag von der Mitgliederversammlung mit anschließendem Abendessen. Die Grußworte sprachen der Präsident des Oberlandesgerichts Köln Herr Dr. Bernd Scheiff, Ministerialdirigent im Justizministerium NRW Herr Kay Holtgrewe und die Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins Frau Dr. Sylvia Ruge. Letztere konnte davon berichten, dass das Bundesjustizministerium wohl in dieser Legislaturperiode noch über eine Erhöhung der Anwaltsgebühren nachdenkt.

Mal sehen, was daraus wird, womit ich gleich beim nächsten Thema bin.

Die Anzahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sinkt zum sechsten Mal in Folge mit der Tendenz, weiter zu sinken. Auch wenn eigentlich zu begrüßen ist, dass die „Anwaltschwemme“ damit ein Ende zu haben scheint, leidet darunter ab einem gewissen Zeitpunkt der Rechtsstaat. Lukrative Mandate wird dies nicht betreffen. Aber die allgemeine Versorgung der Bevölkerung mit Rechtsdienstleistung insbesondere im Bereich weniger lukrativer Mandate könnte hierdurch schnell zu kurz kommen. Es wird sich dann die Frage stellen, wie die Politik hierauf reagiert. Es ist wohl kaum zu erwarten, dass es ein ähnliches Angebot wie für die Ärzteschaft geben wird, bei denen die Behandlung durch einen Arzt nie in Frage gestellt wird und die Politik sich darum bemüht, Ärzte in die Fläche zu verteilen. Nein, bei der Anwaltschaft ist eher damit zu rechnen, dass die Politik die Rechtsdienstleistung durch Anwältinnen und Anwälte nicht mehr als notwendig ansieht und den Rechtsdienstleistungsmarkt für deutlich weniger qualifizierte Dienstleister öffnet, wobei sie vom Bundesgerichtshof in letzter Zeit bekanntlich auch tatkräftig unterstützt wird. Dabei sollte

aber nicht verkannt werden, dass man dadurch der Bevölkerung mehr schadet als nutzt. Denn die Bevölkerung, die dann zu den Volljuristen keinen Zugang mehr hat, wird zum Bauernopfer und der Rechtsstaat bleibt gerade in dem Bereich, den man schützen wollte, auf der Strecke. Sinnvoll ist es deswegen, wenn der Anwaltsberuf wieder auskömmlicher gestaltet wird, damit mehr junge Menschen diesen Beruf ergreifen, um so die Rechtsdienstleistung durch die einzigen Personen zu sichern, die das wirklich können: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Ich würde mich jedenfalls sehr freuen, wenn ich auf dem 15. Kölner Anwaltstag 2024 nicht nur eine Anhebung unserer Gebühren verkünden, sondern auch mitteilen könnte, dass zukünftige Anhebungen automatisch z. B. orientiert an der Steigerung der Bezüge der Richterschaft erfolgen würden.

Bis dahin haben wir aber noch etwas Zeit, in der Sie unser umfangreiches Fortbildungsangebot nutzen können, das Sie in diesem Heft finden. Besonders würde ich mich freuen, Sie auf unserer diesjährigen Gala Kölner Juristen am 24.11.2023 begrüßen zu können, bei der Sie in der Wolkenburg bei gutem Essen, guter Musik und Tanz sowie vielen anregenden Gesprächen das Jahr mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Kölner Anwaltverein ausklingen lassen können. Dazu gibt es noch eine Tombola mit interessanten Preisen, deren Erlös einem guten Zweck zu Gute kommt. Feiern und Gutes tun – einen besseren Jahresabschluss kann ich mir nicht vorstellen.

Ihr Markus Trude
Vorsitzender



14. Kölner Anwaltstag

Bewährtes Konzept – neu justiert

Mitgliederversammlung

am 04. Mai 2023

KAV Intern

- 8 | 14. Kölner Anwaltstag
- 12 | Bericht zur Ordentlichen Mitgliederversammlung
- 18 | Rechtliche Schritte – KAV-Teamlauf
- 20 | Herzlich Willkommen im KAV
- 21 | Mitgliedervorteile
- 22 | KAV Partnerschaften
- 24 | Der KAV in sozialen Medien

Aktuelles & Wissenswertes

- 26 | KAV RECHTSPERSÖNLICH: Doppelinterview mit Rechtsanwalt Konrad Adenauer und Rechtsanwältin Frauke Griesel
- 30 | Vergessen Sie Al Capone! Geldwäsche: Was auch Sie in der anwaltlichen Praxis wissen sollten
- 34 | Selbstlernende KI und Haftung im Markenrecht
- 36 | ChatGPT und Urheberrecht
- 38 | Kanzleimarketing: So gelingt Ihnen der ideale Außenauftritt

Veranstaltungen, Termine und Hinweise

- 40 | Informationen zu Terminen und Veranstaltungen 2023
- 41 | Rechtliche Schritte – KAV-Teamlauf
- 42 | GALA Kölner Juristen
- 44 | RefaRep und Klausurenkurs
- 46 | Berufsrechtliche Fortbildung: Termine 2023, 2. Halbjahr

18

Rechtliche Schritte

14. September 2023

44

GALA Kölner Juristen

24. November 2023

Ausschüsse & Arbeitskreise

- 48 | Ausschuss Betreuungsrecht
- 49 | Ausschuss Insolvenzrecht
- 50 | Ausschuss Internationales Recht
- 54 | Ausschuss Junge Anwälte + Young Lawyers Club
- 55 | Ausschuss Mediation und Schlichtung

KAV SEMINARE

- 57 | Übersicht KAVSeminare
- 84 | Sommer- Herbst und Jahresendveranstaltungen 2023
- 85 | Fax-Anmeldung für Seminare

Verschiedenes

- 5 | Editorial
- 7 | Impressum
- 86 | Fax-Anmeldung für die GALA Kölner Juristen
- 88 | Annoncen
- 92 | Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen

Impressum

Herausgeber: Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) **Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:** Rechtsanwalt Markus Trude (Vorsitzender des KAV)

Redaktion: Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Luckhaus (Vorstandsmitglied des KAV) | Rechtsanwältin Frauke Griesel (Vorstandsmitglied des KAV) | Rechtsanwalt Carsten T. Schuster (Geschäftsführer des KAV) **Anzeigen:** Heike Filipczyk | filipczyk@koelner-anwaltverein.de

Adresse und Geschäftsstelle: Kölner Anwaltverein e. V. | Oberlandesgericht Köln | Reichenspergerplatz 1 | 50670 Köln | info@koelner-anwaltverein.de

Druck: MZ Süd | Bischofsweg 48 - 50 | 50969 Köln **Satz & Gestaltung:** Stephanie Zajonz | info@sz-mediendesign.de

Bildnachweise: Oleg/stock.adobe.com | Patricia Banczyk/bewegende-momente.com | alotofpeople/stock.adobe.com | Antje Prömper/proemper-fotodesign.de | pavell1964/stock.adobe.com | Peopleimages/istockphoto.com | Production Perig/stock.adobe.com | motortion/stock.adobe.com | Mdisk/stock.adobe.com | Sutthiphong/stock.adobe.com | Stanistic Vladimir/stock.adobe.com | Matthias Drobeck/athletes-photography.com | danmorgan12/stock.adobe.com | Svyatoslav Lypynskyy/stock.adobe.com | Mike Mareen/stock.adobe.com | Yossakorn/stock.adobe.com | Tierney/stock.adobe.com | Icons by Freepik/flaticon.com

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.



14. Kölner Anwaltstag

Bewährtes Konzept – neu justiert

Die diesjährige Fachtagung mit begleitender Fachausstellung stand unter dem Motto „**Bewährtes Konzept – neu justiert**“ und stellte insbesondere neue Entwicklungen in Bezug auf Legal Tech und KI im Zusammenspiel mit Recht, wie Fragestellungen nach deren Einfluss auf Rechtsprechung oder Rechtsfindung, in den Mittelpunkt. Die Zahl der Seminarbuchungen spricht dabei für sich: 875 Seminarbuchungen – knapp das Doppelte zum Jahr zuvor mit damals 450 gezählten Buchungen – zeigen, dass das Interesse an dem Kölner Anwaltstag bei den Teilnehmern ungebrochen groß ist.

Im Rahmen dieser stets innovativen, vorrangig an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gerichteten Veranstaltung kamen die Mitglieder und Gäste des Vereins unter anderem in den Genuss verschiedener Fachvorträge. Diese wurden in Form von Seminaren und Workshops angeboten, die die neuesten Entwicklungen in den Bereichen Mediation, Legal Tech, wie dem Einsatz von KI mit u. a. ChatGPT und VR, Kanzleimanagement sowie Aktuelles zu ausgewählten Rechtsgebieten vermittelten.

Die renommierte und weit über die Kölner Stadtgrenzen hinaus bekannte, seit mehr als einer Dekade erfolgreich etablierte Veranstaltung hielt auch dieses Jahr wieder ein breites Gratis-Angebot an Seminaren – die größtenteils FAO-fähig waren – für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vielen Rechtsgebieten bereit. Die vor allem durch die zurückliegende Pandemie forciert veränderten Arbeitsbedingungen und der damit korrelierende gestiegene Bedarf an mobilen Arbeitsplätzen ließen Cybersecurity und Cybercrime besonders in den Fokus rücken. Diese wurden von Partnerunternehmen innerhalb des Vortragsprogramms im Elevator Pitch in zwei Kurzvorträgen thematisiert sowie auf der Fachaussstellung gleichzeitig mit entsprechenden Lösungen unterstützt.

Weiterhin hatten die Teilnehmer allerlei Gelegenheiten zum tieferen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen sowie die Möglichkeit zu individuellen Beratungsgesprächen auf der parallel stattfindenden Fachaussstellung **EXPOKAV**. Hier standen den Besuchern den ganzen Tag über neben Branchenriesen auch Start-ups für Informationsgespräche zur Verfügung. Die Besucher konnten innerhalb eines umfangreichen Portfolios an nützlichen Dienstleistungen und digitalen Anwendungen für Kanzleien, wie Kanzleiwebsites, Cloud-Software, Online-Tools oder KI-Lösungen auswählen und sich beraten lassen. Darüber hinaus wurden dieses Jahr im Rahmen von Corporate Social Responsibility die Themen Nachhaltigkeit und der Umweltschutzgedanke aufgenommen: Mit gezielt eingegangenen Kooperationen

bot der Kölner Anwaltverein seinen Mitgliedern erstmalig die Möglichkeit, selbst einen Beitrag zu diesen wichtigen Themen leisten zu können.

Zu den diesjährigen Ausstellern zählten ACTAPORT, ANWALT.DE, archium, B.O.C. BIKE & OUTDOOR COMPANY GmbH Co. KG, Verlag C.H. Beck mit beck-online, DATEV, DEKRA Automobil, DKV – Deutsche Krankenversicherung, Deutsche Telekom mit Cisco Systems, fastlaw.online, Hawes & Curtis, HDI Versicherungen, JUPUS, juris mit juris Analytics, RA-MICRO Köln, Sack Fachmedien, GREVEN MEDIEN zusammen mit OEVERMANN Networks, die Stein Gruppe und Wolters Kluwer Deutschland.

In diesem Jahr sorgten erneut der **KAV VIP-Pass** für KAV Mitglieder sowie der erstmalig verteilte Aussteller-Pass für die **EXPOKAV**-Aussteller mit kostenfreien Serviceleistungen rund um die Verpflegung vor Ort für eine nette Überraschung, innerhalb dessen die Currywurst mittags das Highlight für viele darstellte. Zudem erhielten alle Jubilare vor Ort ihre persönlich überreichten Jubiläumsgeschenke. Bei einem Coffee to go kamen die Gäste während der Pausenzeiten mit Kolleginnen und Kollegen sowie den Ansprechpartnern der ausstellenden Unternehmen ins Gespräch und konnten die speziell für KAV Mitglieder im Rahmen der KAV Kooperationspartnerschaft entwickelten Sonderkonditionen kennenlernen und von ihnen profitieren.

Am 04. Mai 2023 begrüßte der KAV, nach der erfolgreich verlaufenen Wiederaufnahme dieses Formats nach der Pandemie im Vorjahr, knapp 400 interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die der Einladung zum Kölner Anwaltstag ins Pullman Cologne Hotel gefolgt waren.



Neben der KAV Candy-Station sorgten auch Cup Cakes, mit freundlicher Unterstützung von Wolters Kluwer Deutschland, sowie diverse weitere Leckereien, verteilt von ausstellenden Partnerunternehmen, für kulinarische Begleitung auf dem Messerundgang. Vertreter des KAV Vorstandes und der KAV Ausschüsse und Arbeitskreise standen den Gespräche-suchenden KAT-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern für Fragen und Anregungen den Tag über gerne zur Verfügung.

Zur Tradition des KAT gehörte auch in diesem Jahr wieder das Gewinnspiel mit attraktiven Preisen, welches dank der freundlichen Unterstützung der KAV Partnerunternehmen realisiert werden konnte und sich erneut großer Beliebtheit erfreute.

Die anschließende Ordentliche Mitgliederversammlung des zu den größten deutschen Interessenvertretungen der Anwaltschaft zählenden Vereins, an der zahlreiche Ehrengäste aus Justiz und Politik – wie etwa der amtierende Präsident des Oberlandesgerichts, Dr. Bernd Scheiff, der Ministerialdirigent Kay Holtgrewe für das Justizministerium NRW sowie Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins – teilnahmen, fand ihren Ausklang bei einem gemeinsamen kostenfreien Abendessen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und hielt so eine weitere Plattform zum zwanglosen Networking bereit.

Für die Teilnahme am 14. Kölner Anwaltstag sowie für das in uns gesetzte Vertrauen in die Organisation bedanken wir uns bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Referentinnen und Referenten und Ausstellern sehr herzlich und freuen uns darauf, Sie alle im nächsten Jahr zum 15. Kölner Anwaltstag erneut mit weiteren spannenden Themen begrüßen zu dürfen.





14. Kölner Anwaltstag
400 Rechtsanwält:innen
875 Seminarbuchungen



Fotos: Antje Prömper

Ordentliche Mitgliederversammlung des KAV am Donnerstag, 04. Mai 2023 im Pullman Cologne Hotel



„Mutig in die digitalen Sterne schauen“

Am 04.05.2023 hat die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) stattgefunden im Hotel Pullman. 108 Mitglieder waren dabei.

Auch zahlreiche Ehrengäste waren erschienen, nämlich: Herr Präsident des Oberlandesgerichts Köln Dr. Bernd Scheiff, Herr Präsident des Finanzgerichts Köln Benno Scharpenberg, Herr Leitender Oberstaatsanwalt Joachim Roth, Herr Direktor des Arbeitsgerichts Köln Dr. Dirk Gilberg, Herr Präsident des Amtsgerichts Köln Dr. Dietmar Dumke, Herr Vizepräsident des Landgerichts Köln Dr. Thomas Stollenwerk, Frau Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Köln Stefanie Seifert, in Vertretung des Justizministers Dr. Benjamin Limbach Herr Ministerialdirigent Kay Holtgrewe, Herr Ministerialrat Dr. Thorsten Baumanns und Frau Richter am Amtsgericht Düsseldorf Julia Berger sowie die Hauptgeschäftsführerin des DAV Frau Dr. Sylvia Ruge.

Herr Kollege Markus Trude, Vorsitzender des Kölner Anwaltverein, begrüßte die Ehrengäste und die übrigen Anwesenden und stellte nach der Begrüßung fest, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die insoweit maßgebliche Vier-Wochen-Frist wurde eingehalten, nämlich durch Verteilung und Versendung der Einladung nebst Tagesordnung im KAV Magazin Ausgabe 01/2023.



Tagesordnung

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Grußworte
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2023
6. Wahlen zum Vorstand
7. Wahlen von Ausschussmitgliedern
8. Ehrung der Jubilare
9. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung verlas Herr Kollege Trude die Liste der im letzten Jahr verstorbenen Mitglieder und bat um kurzes Gedenken.

TOP 1 – Jahresbericht des Vorsitzenden

Herr Kollege Trude stellte zunächst fest, dass der KAV zum 31.12.2022 3.692 Mitglieder hatte. Er wies darauf hin, dass sich die Mitgliederzahl im Laufe des Jahres 2023 wieder leicht erhöht habe, zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung waren 3.705 Kolleginnen und Kollegen Mitglied im KAV. Im Bundesdurchschnitt stehe man gut da.

In seinem Bericht beschrieb Trude die Herausforderungen in 2022: Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, der digitale und demografische Wandel, die Art der Kommunikation und Lebensmodelle würden sich stark verändern. Die Umsetzung der geplanten Fortbildungen musste wegen der veränderten Gewohnheiten und der unterdessen lieb gewonnenen Online-Fortbildungen angepasst werde. Die hybriden Fortbildungsveranstaltungen waren erfolgreich, aber kostspielig, so dass der KAV nun die Fortbildungen überwiegend online oder in Präsenz anböte.

Der Rechtsstaat beginne zu erodieren, da Kolleginnen und Kollegen auf dem Lande immer weniger würden. Der Staat hätte zwar begonnen, sich über den dortigen Ärztemangel Gedanken zu machen, nicht aber über den Mangel an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Herr Kollege Trude schloss seinen Bericht mit dem Dank an alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die er namentlich erwähnte. Sie seien die Felsen in der Brandung gewesen und hätten in stressigen Situationen stets einen kühlen Kopf bewahrt.



RA Markus Trude

TOP 2 – Grußworte

Die Grußworte wurden in diesem Jahr gehalten zunächst von Herrn Dr. Scheiff, Präsident des OLG Köln, dann von Herrn Holtgrewe, Ministerialdirigent im Ministerium der Justiz NRW sowie von Frau Dr. Ruge, Hauptgeschäftsführerin des DAV. Herr Dr. Scheiff hob hervor, wie wichtig es im Rahmen der Digitalisierung sei, dass Richterschaft und Anwaltschaft gemeinsam an einem Strang zögen. Man würde von Seiten der Justiz „mutig in die digitalen Sterne schauen“, dabei dürfe der Mensch aber nicht vergessen werden. Kay Holtgrewe betonte, dass es von Zeit zu Zeit auch gut tue, sich die Zeit zu nehmen, „in Ruhe abzuwägen“, welche Entscheidung in Justiz und Verwaltung am Ende getroffen werde. Frau Dr. Ruge schlussendlich skizzierte die Bemühungen des DAV, die W-LAN-Versorgung in den Gerichten zu verbessern und eine RVG-Gebührenerhöhung in dieser Legislaturperiode auf den Weg zu bringen.



Dr. Bernd Scheiff, Präsident des OLG Köln



Kay Holtgrewe, Ministerialdirigent im Ministerium der Justiz NRW



RAin Dr. Sylvia Ruge, Hauptgeschäftsführerin des DAV

TOP 3 – Kassenbericht des Schatzmeisters

Der Schatzmeister des KAV, Herr Kollege Dr. Jörg Luxem, erstattete sodann den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Er hob hervor, wie herausfordernd das Jahr 2022 gewesen sei aufgrund der Mehrkosten für Hybridseminare. Man kehre aber jetzt langsam zur Normalität zurück und sei zuversichtlich für die Entwicklungen 2023/2024.

Er bedankte sich bei den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für deren Forderungsmanagement und dankte in diesem Zusammenhang auch dem externen Steuerberater Christian Mester.



RA Dr. Jörg Luxem

An den Bericht des Schatzmeisters schloss sich der Bericht über die Kassenprüfung an. Der Vorsitzende Markus Trude teilte mit, dass die Kasse am 20. April 2023 von den Kassenprüfern Frau Kollegin Alexia Joannidis und Herrn Kollegen Marcus Welp geprüft worden sei und diese über das Ergebnis der Prüfung einen unterzeichneten Kassenbericht gefertigt hätten, der ohne Beanstandungen geblieben sei und zum Protokoll der Mitgliederversammlung genommen werde.

TOP 4 – Entlastung des Vorstandes

Aus der Mitgliederversammlung heraus stellte Kollege Dr. Marcus Werner den Antrag, den Vorstand zu entlasten. Diesem Antrag kam die Mitgliederversammlung einstimmig nach.

TOP 5 – Wahl der Kassenprüfer

Frau Kollegin Alexia Joannidis und Herr Kollege Marcus Welp stellen sich wieder zur Wahl. Beide wurden einstimmig durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Annahme ihrer Wahl hatten sie bereits vor der Mitgliederversammlung erklärt.

TOP 6 – Wahlen zum Vorstand

Bevor Herr Kollege Trude zu den Wahlen zum Vorstand überleitete, dankte er im Namen des gesamten Vorstandes Herrn Kollegen Joachim Kleinrahm ganz herzlich für die vielen Jahre ehrenamtlichen Engagements für den Verein. Herr Kollege Kleinrahm ist seit dem 01.10.1991 Mitglied des Kölner Anwaltvereins und war viele Jahre in der Redaktion des KAV Magazins tätig. Nach 12 Jahren Vorstandstätigkeit konnte er nicht wiedergewählt werden.



v.l.: RA Joachim Kleinrahm, RA Markus Trude

Die erste Wahlperiode von Rechtsanwältin Fatma Atasever, Rechtsanwältin Dr. Luise Hauschild, Rechtsanwalt Dr. Frank Seebode sowie des Verfassers liefen aus, alle stellten sich zur Wiederwahl und wurden wiedergewählt.



RAin Fatma Atasever



RAin Dr. Luise Hauschild



RA Dr. Frank Seebode



RA Prof. Dr. Ulrich Luckhaus

TOP 7 – Wahlen von Ausschussmitgliedern

An die Wahlen zum Vorstand schlossen sich dann die Ausschusswahlen an. Herr Kollege Dr. Markus Vogelheim stellte sich als Wahlleiter zur Verfügung.



RA Dr. Markus Vogelheim

Die Ausschüsse wurden sodann jeweils en bloc einstimmig gewählt. Dies führte zu folgenden Ergebnissen:

Arbeitsrecht:

Dr. Thomas Bezani
 Dr. Alexander Bissels
 Christian Braun
 Dr. Olaf Dörffer
 Dr. Herbert Hertzfeld
 Dr. Tilman Isenhardt
 Janine Linde
 Dirk Schabram
 Dr. Sascha Schewiola
 Dr. Daniel Stille
 Kevin Woicke

Bau- und Architektenrecht:

Tobias Barth
 Kristin Draxler
 Florian Gutermuth
 Moritz Alexander Lennich
 Elvan Metin-Gürsel
 Dr. Fabian Reiter
 Viktoria Rother
 Thorsten Scheuren, LL.M.
 Andreas Schmidt

Erbrecht:

Christoph Brieger
 Michael Bürger
 Susanne Christ
 Andreas Kluge
 Dr. Andreas Künne
 Ralf Mangold
 Patrick Müller-Sartori
 Christoph Neunzig
 Frank Niesen
 Gabriele Trimborn
 Fenimore von Bredow
 Dr. Annette Wittmütz

Familienrecht:

Dr. Nihal Akca
 Sabine Breitegger
 Andrea Jonas-Loga
 Sabine Kleidon
 Abshira Kontny
 Iris Koppmann
 Kerstin Clara Mink
 Patrick Rivet
 Dr. Susanne Sachs

Junge Anwälte:

Nils Bruckhuisen
 Bodo Pascal Bützler, M.A.
 Adrian Freidank
 David Humborg
 Lara Itschert

Kanzleimanagement:

Andreas Biernath
 Uta Höck
 Roman Pusep
 Christoph B. Reinhold

Miet- und WEG-Recht:

Fabian Bagusche, LL.M.
 Clemens Ditges
 Katja Christina Fritsche
 Elisabeth Heidlauf
 Peter J. S. Lau
 Anke Scheffler
 Jan Wittenborn
 Peter Wolf

RVG und Kostenrecht:

Detlev Balg
 Thomas Jembrek
 Iris Koppmann
 Katharina Willerscheid

Sozialrecht:

Matthias Biedermann
Fabian Hering
Aleksandra Kuhn

Steuerrecht:

Dr. Christian Bertrand
Dorothee Gierlich
Dr. Jochen Kotzenberg, LL.M.
Dirk Petri
Alexander Pittelkow
Dr. Peter Steinberg

Strafrecht:

Adrijana Blazevska-Gkiztavidis
Denise Isabell Gerull
Dr. Markus Gierok
Andreas Grözingen
Dr. Maximilian Kohlhof
Ingo Lindemann
Dominic Marraffa
Christian Mertens
Philipp Stangier
Peter Syben
Dr. Martin Wilke

Verkehrsrecht:

Lennart Achtmann
Anwar-Rüdiger Börner
Andreas Bruchhausen
Hauke Flammig, LL.M.
Marc Michelske

Versicherungsrecht:

Andrea Edelhoff
Dr. Dirk Halbach
Erich Hartmann
Björn Jörig
Dr. Burkard Lensing, LL.M.
Usama Sabbah
Andreas Schaeben
Dr. Winfried Schnepf
Thorsten Siegel
Dr. Dennis Spallino

Verwaltungsrecht:

Dr. Stefanie Beyer, LL.M.
Mats Hagemann
Stefan Koch
Dr. Lisa Löffler
Dr. Gabriele Witting

TOP 9 – Ehrung der Jubilare

In diesem Jahr wurde ein Mitglied des Kölner Anwaltvereins geehrt, der bereits 50 Jahre Mitglied im Verein ist: Dieter Reichenbach.

Herr Kollege Trude stellte den Jubilar der Mitgliederversammlung vor, indem er Passagen aus seinem Lebenslauf zitierte. So war es in seiner Referendarausbildung in Köln bei einem Richter durchaus üblich, in der Sitzungspause im Beratungszimmer ein „Schnäpschen“ zu sich zu nehmen. Bei einer großen Strafkammer, der er zur Ausbildung zugewiesen war, wurde nach der Sitzung die Ausbildung in einer Kneipe bei einer Runde Skat fortgesetzt. Zwischendurch stellte der Vorsitzende Wissensfragen. Konnte man diese beim ersten Mal nicht beantworten, war das egal. Konnten diese allerdings auch bei der nächsten Skatrunde ein paar Tage später nicht oder nicht richtig beantwortet werden, wurde der Vorsitzende ungemütlich.

Sodann dankte er für die lange Mitgliedschaft und überreichte Herrn Reichenbach einen Präsentkorb und eine Mitgliedsurkunde.



Dieter Reichenbach, RA Dr. Björn Kupczyk, LL.M., RA Markus Trude (v. l.)

TOP 10 – Verschiedenes

Hierzu gab es keine Wortmeldungen, so dass Herr Kollege Trude die Versammlung um 20:00 Uhr schloss. Sodann konnte zum Networking übergangen werden bei leckerem Essen und Trinken.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Luckhaus
Mitglied des Vorstandes

Fotos: Antje Prömper

RECHTLICHE SCHRITTE 2023

Der Kölner Anwaltverein lädt Sie herzlich am 14.09.2023 zum KAV-Teamlauf über 5,3 km ein!

Bewährtes Konzept – neu justiert – so lautete unser diesjähriges Motto des 14. Kölner Anwaltstages am 04. Mai 2023. Ein Fokus innerhalb dieser Neujustierung liegt auf der Achtsamkeit. Achtsamkeit umfasst dabei viele Facetten, zu denen nachhaltiges Agieren, der Schutz der Umwelt aber auch der Mensch selbst, seine Bedürfnisse sowie seine Gesundheit im Mittelpunkt stehen.

Als Verein haben wir die Interessenvertretung und die Fortbildung als unsere Aufgaben definiert. Ebenfalls aber umfassen sie gesellschaftliche Aspekte, wie die Förderung von Geselligkeit und Networking. Und genau hier möchten wir Sie unterstützen, eben diese Achtsamkeit gegenüber sich selbst realisieren zu können. Sicher hatten Sie zu Beginn des Jahres schon Ihre guten Vorsätze definiert: mehr Sport treiben? Etwas Gutes tun? Gesünder essen?

Doch wie lange halten diese Vorsätze und was kommt danach? Wir knüpfen daran an und definieren mit Ihnen als Ihr Partner ein Ziel, das längerfristig wirkt.

Daher laden wir Sie herzlich zu unserem KAV-Teamlauf am 14. September 2023 in Köln ein. Unternehmen Sie mit uns RECHTLICHE SCHRITTE und haben Sie **#gemeinsamaktiv** teil an einem unvergesslichen Team-Erlebnis.

Was erwartet Sie?

Ein KAV-Teamtreffpunkt direkt auf dem Eventareal bildet das Epizentrum rund um den Lauf: Hier treffen wir uns vor dem Start und auch nach dem Lauf und können unsere persönlichen sportlichen Errungenschaften ausgiebig miteinander feiern.

Außerdem erwartet Sie eine abwechslungsreiche Strecke entlang der Jahnwiese, vorbei am Adenauer Weiher und durch den äußeren Grüngürtel von insgesamt 5,3 km Länge. Genau richtig, um auch als noch nicht ganz so trainierte Läuferin bzw. trainierter Läufer mitmachen zu können und als bereits erfahrene Läuferin bzw. erfahrener Läufer mit Spaß dabei zu sein. Sie sehen, wir bieten Spaß und Sport für alle – für jeden ist etwas dabei.

Im Anschluss an den Lauf, wir starten als KAV-Team im einheitlichen KAV-Trikot um 17:00 Uhr, beginnt die große After-Run-Party in den Business-Ebenen des RheinEnergieSTADION.

Und auch das dürfen Sie erwarten:

- Eigene Startnummer
- Professionelle, individuelle Zeitnahme
- Getränkeversorgung am Start und auf der Strecke mit Wasser
- Zielverpflegung
- Individuelle Urkunde
- Finisher Medaille

All das ist natürlich schön zu wissen und trägt am Lauftag selbst zu einem guten Lauf bei. Doch zuvor heißt es Trainieren!

Fangen Sie jetzt schon damit an und gönnen Sie sich persönlich etwas Gutes mit dem Ziel, am 14. September 2023 „locker flockig“ Teil vom KAV-Team zu sein.

Der KAV-Teamlauf ist natürlich gratis und kostet Sie im worst case nur Ihren Schweiß. Wir freuen uns auf Ihre aktive Teilnahme und ein wunderbares Team-Event zusammen mit Ihnen. Gern gesehen sind natürlich auch alle diejenigen, die uns vor Ort anfeuern und einfach mit dabei sein wollen.

#kavteamlauf #rechtlicheschritte2023 #gemeinsamaktiv #juranotalone



Anmeldung zum KAV-Teamlauf 2023

Online-Anmeldung

Auf der Veranstalter-Seite B2Run können Sie sich bequem online anmelden:



www.b2run.de/run/de/de/ms/koelner-anwaltverein.html

Anmeldefrist: 24.08.2023



Interview mit Hanno Pütz von RA-MICRO Vertriebs GmbH Köln

- KAV** Guten Tag Herr Pütz. Sie sind Geschäftsführer der RA-MICRO Köln. Können Sie uns sagen, was RA-MICRO ist und wofür das Unternehmen steht?
- HP** RA-MICRO ist ein Software-Unternehmen, das sich auf die Entwicklung von Kanzleisoftware für Rechtsanwälte und Notare spezialisiert hat. Wir bieten unseren Kunden eine breite Palette an Software-Lösungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Berufsgruppen zugeschnitten sind.
- KAV** Was unterscheidet RA-MICRO von anderen Anbietern von Kanzleisoftware?
- HP** RA-MICRO ist speziell für Rechtsanwälte und Notare entwickelt worden. Dadurch wird eine sehr hohe Funktionalität und eine große Anpassungsfähigkeit an die individuellen Bedürfnisse unserer Kunden geboten. Ein entscheidendes Kriterium ist, dass das Programm sehr benutzerfreundlich und einfach zu bedienen ist.
- KAV** Wie sieht es mit der Datensicherheit aus? Ist dies ein wichtiges Thema für RA-MICRO?
- HP** Wir wissen, dass unsere Kunden sehr sensibel mit ihren Daten umgehen müssen und dass Datensicherheit für sie ein zentrales Anliegen ist. Daher entspricht unsere Software höchsten Sicherheitsstandards. Wir arbeiten mit hochmodernen Technologien und verschlüsseln alle Datenübertragungen, um ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten.
- KAV** Wie sieht die Zukunft von RA-MICRO aus? Haben Sie Pläne für neue Produkte oder Dienstleistungen?
- HP** Ja, wir arbeiten kontinuierlich an der Weiterentwicklung unserer Produkte und Dienstleistungen. Wir möchten unseren Kunden stets die modernsten und innovativsten Lösungen bieten. Ein Beispiel dafür ist unsere neue cloud-basierte Kanzleisoftware, die es unseren Kunden ermöglicht, von überall und zu jeder Zeit auf ihre Daten zuzugreifen.
- KAV** Was sehen Sie als die größte Herausforderung für den IT-Markt und speziell für RA-MICRO in der Zukunft?
- HP** Ich denke, die größte Herausforderung für den IT-Markt insgesamt wird sein, Schritt zu halten mit der ständig wachsenden Nachfrage nach neuen und innovativen Technologien.

Für RA-MICRO bedeutet das, dass wir uns immer auf die Bedürfnisse unserer Kunden konzentrieren müssen und unsere Produkte und Dienstleistungen entsprechend anpassen müssen. Es ist wichtig, dass wir uns auf die Entwicklungen in der Rechtsbranche konzentrieren und sicherstellen, dass unsere Software immer den Anforderungen unserer Kunden entspricht.

Eine weitere Herausforderung wird es sein, mit der steigenden Bedrohung durch Cyberkriminalität und Datenverlusten Schritt zu halten. Wir müssen sicherstellen, dass unsere Produkte immer auf dem neuesten Stand der Technik sind und dass wir unsere Kunden umfassend über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen informieren.

- KAV** Wie hat sich der Markt für Kanzlei-Software entwickelt, welche Anforderungen werden gestellt, und wie haben Sie mit ihrem Portfolio darauf reagiert?

- HP** Die Anforderungen an Kanzlei-Software sind gestiegen und die Kunden verlangen immer mehr Funktionalität und Benutzerfreundlichkeit.

Eine der wichtigsten Punkte ist die Möglichkeit der mobilen Nutzung. Immer mehr Anwälte und Notare arbeiten von unterwegs oder von zu Hause und benötigen eine Software, die auch von mobilen Geräten aus zugänglich ist.

Eine weitere Anforderung ist die Integration anderer Systeme. Kanzlei-Software muss nahtlos mit anderen Systemen wie E-Mail-Programmen, Kalender-Apps und Buchhaltungssoftware zusammenarbeiten können, um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten.

Wir haben eine cloud-basierte Lösung entwickelt, die es den Anwendern ermöglicht, von jedem Gerät mit Internetzugang aus auf ihre Daten zuzugreifen. Zudem haben wir unsere Software so gestaltet, dass sie sich nahtlos in andere Systeme integrieren lässt, um den Arbeitsablauf zu optimieren.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist die Datensicherheit. Wir haben uns intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt und haben eine Vielzahl von Sicherheitsfunktionen integriert, um sicherzustellen, dass die Daten unserer Kunden jederzeit geschützt sind.



Herzlich Willkommen im KAV

Wir freuen uns, seit dem 01. Januar 2023 folgende Kolleginnen und Kollegen und Referendarinnen und Referendare als neue Mitglieder des KAV begrüßen zu können:

Wir wünschen allen Neumitgliedern einen erfolgreichen und zufriedenen Start!

RAin Gasal Ahmad, Köln
 RA Dominik Amato, Mag. iur., Köln
 RAin Esengül Aslan, Köln
 RA Mustafa Atalayin, LL.M., Köln
 RA Damian Bauer, Köln
 RAin Franziska Theresa Bexen, Köln
 RA Ansgar Bigge, Köln
 Tom Blawatt, Bonn
 RAin Anna Börger, Köln
 RA Pascal Brenner, LL.M., Köln
 RA Lennard Breulich, Köln
 RAin Pia Bruckschen, Köln
 RA Dr. Nils Derksen, Köln
 RAin Mercédes Dewulf, Köln
 RA Josef Domesle, Köln
 RA Dr. Florian Theodor Jo Dressel, Köln
 RAin Anna Enderle, Köln
 RAin Anna Engels, Köln
 RAin Dr. Beate Erken, Köln
 Annika Fretz, Bonn
 RA Gianluca Frey, Köln
 RAin Dilara Göc, Köln
 RA Manuel Goeken, Köln
 Pauline Gondesen, Köln
 Teresa Andrea Grün, Köln
 Tim Hagemann, Köln
 RA Maximilian Häger, Düsseldorf
 RAin Pia Patricia Hennemann, Köln
 Jana Hilgers, Köln
 RA Patrick Hill, Köln
 RAin Helena Imenkämper, Köln
 RA Felix Jansen, Köln
 RA Andreas Henrik Janßen, Köln
 Luca Jatzek, Köln
 RAin Sabine Jobelius, LL.M., Köln
 RA Jonas Joosten, Köln
 RAin Stephanie Jordan, Bergisch Gladbach

RAin Katharina Kapp, Köln
 Moritz Kasper, Köln
 RA Haitam Khalil, Köln
 Vanessa Kinder, Bonn
 RAin u. Steuerberaterin Laura Klüsener, Köln
 Paul Anton König, Köln
 Robin Kuhl, Köln
 RA Thomas Alexander Kutz, Köln
 RA Malte Lebro, Köln
 Stella Liebentraut, Köln
 RAin Britta Lissner, LL.M., Köln
 RAin Sandra Maas, Köln
 RAin Ailin Mehravar, Düsseldorf
 RAin Vanessa Morozov, Köln
 RAin Theresa Luisa Müller-Sevindik, Bonn
 RAin Viktoria Beate Neubert, LL.M., Köln
 RA Christoph Nüsser, Köln
 Sarah Odenthal, Bonn
 RAin Larissa Pape, Solingen
 RA Dr. Martin Plappert, Engelskirchen
 RAin Stephanie Prinz, Köln
 RAin Pauline Antonia Rauch, Köln
 RA Dirk Michael Reinartz, Köln
 Lewin Rexin, Bonn
 RA Lars Rodenbach, Bergheim
 RAin Jule Rosauer, LL.M., Köln
 RA Stefan Ryborz, Leverkusen
 Julia Sauerwald, Köln
 RA Dr. Dirk Wolfgang Schmidbauer, Köln
 RAin Julia Schmidt, Euskirchen
 Selina Schneider, Köln
 RA Michael Schnurbusch, Köln
 RA Florian Scholz, Köln
 Florian Schröer, Bonn
 RAin Dr. Christina Schröter, Köln
 Cornelia Schwab, Köln

RAin Angeliki Lina Sembritzki, Köln
 Kilian Sendlmeier, Köln
 RA Gregor Sibeth, Köln
 RAin Anna Carla Sommer-Weisel, Köln
 Giorgia Sonntag, Köln
 RA Maik Stang, Köln
 RAin Dr. Luisa Steglich, Köln
 RA Christian Stranz, Köln
 RA Florian Suchan, Köln
 RA Dr. Dipl.-FW (FH) Markus Surmann, Köln
 RAin Irene Terminiello, Köln
 RA Michael Thoms, Leverkusen
 RA Constantin Trappen, Köln
 RAin Dr. Maren Trautmann, Köln
 RA Philipp Valentin, Köln
 RAin Dr. Corinna Wagner, Köln
 RAin Charlotte Waning, Köln
 RA Daniel Werfel, Jülich
 RAin Dilara Wilbrink, Köln
 RA Patrick Wilhelm, Köln
 RAin Birte Windheuser, Köln
 RAin Franziska Witt, Köln
 RAin Julia Wittrock, Köln
 RA Maximilian Witzel, Köln
 RA Constantin Wlachoianis, Köln
 RA Haci Hüseyin Yilmaz, Köln
 RA Moritz Ziegler, Köln
 RA Dominic Zimmer, Köln
 Charlotte Zimmermann, Bonn
 Julia Katharina Zinke, Rösrath

Als Mitglied des KAV genießen Sie unter anderem folgende Annehmlichkeiten:



- ✓ Vielfältige Fortbildungsveranstaltungen, Seminare, Workshops, Tagungen und Großevents
- ✓ Online-Buchungsportal für Fortbildungen
www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen
- ✓ Preisvorteile für KAV Mitglieder bei der Buchung unserer Fortbildungen
- ✓ Besondere Preisvorteile für Jungmitglieder* bei der Buchung von Fortbildungen aus dem KAV Fortbildungsprogramm
- ✓ Preisvorteile für KAV Mitglieder bei der Buchung der vom KAV und der Deutschen Anwaltakademie (DAA) veranstalteten Fachanwaltslehrgänge in Köln
- ✓ 29 Fachausschüsse und Arbeitskreise und viele von diesen organisierte Netzwerkveranstaltungen
- ✓ Zahlreiche Veranstaltungen zum Knüpfen und zur Pflege von Kontakten
- ✓ Drei Ausgaben des KAV Magazins
- ✓ Kostenfreier Robenverleih in allen neun Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Köln
- ✓ Kostenfreier Zugang zur KAV Lounge im LG Köln
- ✓ Korrespondenz und Dialog mit Kölner Gerichten und weiteren Institutionen
- ✓ Parkplätze für Rechtsanwälte auf dem Justizparkplatz vor dem Justizparkhaus am Justizzentrum Köln
- ✓ Unterstützung und Informationen zu günstigen Gruppenversicherungsverträgen, dem Versorgungswerk und zur obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung
- ✓ Vielfältige Sonderkonditionen und Vorteile bei den KAV Kooperationspartnern
www.koelner-anwaltverein.de/partner
- ✓ Option zur Nutzung des KVB JobTickets
- ✓ Rechtsberatungsstelle in der KAV Geschäftsstelle im LG Köln
- ✓ Telefonischer Notdienst in Strafsachen
- ✓ Durch die Mitgliedschaft des KAV im DAV: Nutzung sämtlicher Angebote des DAV

*Jungmitglieder: Ordentliche Mitglieder des Kölner Anwaltverein e. V., deren Erstzulassung innerhalb der letzten 2 Jahre stattgefunden hat und die ihr 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

KAV Partnerschaften

Wir freuen uns sehr, Ihnen unsere Partnerunternehmen und die von ihnen offerierten Sonderkonditionen für KAV Mitglieder im Partnerbereich unserer Webseite näher vorstellen zu können. Überzeugen Sie sich von den umfangreichen und attraktiven Angeboten, die Ihnen die folgenden Unternehmen unterbreiten:



AppelrathCüpper



Bürobedarf
Hänsel

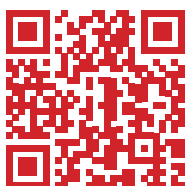


DESIGN OFFICES



DeutscheAnwaltAkademie





Weitere Informationen erhalten Sie
in unserem KAV Partnerbereich auf
unserer Webseite unter:

www.koelner-anwaltverein.de/partner

Gern stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KAV
Geschäftsstelle für Fragen und Anregungen um das Partnerangebot
des KAV zur Verfügung.

KAV SOCIAL MEDIA

Neben seinem Webauftritt ist der KAV auch in den sozialen Medien aktiv. Mit Profilen bei Facebook, Twitter, LinkedIn, Instagram und Xing sowie unserem eigenen YouTube-Kanal informieren wir Sie stets aktuell rund um alle Themen und Entwicklungen, die Sie als Mitglied interessieren könnten.

Sie erreichen unsere Profile unter den nachfolgenden Links:

-  www.instagram.com/anwaltverein
-  www.facebook.com/KAVerein
-  www.xing.com/net/koelneranwaltverein
-  www.twitter.com/koelneranwalt
-  www.youtube.de - Kölner Anwaltverein
-  www.linkedin.com/company/koelneranwaltverein



#juranotalone – Die Initiative von und für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Auf der Startseite unserer Webseite verlinken wir zum Themenschwerpunkt: Aktuelles zur gegenwärtigen Lage und informieren Sie dort so aktuell wie nur möglich über alle Themen, die für Sie wichtig und essentiell in Bezug auf unsere Berufsausübung sind.

Ferner möchten wir den **Kolleginnen und Kollegen** weiterhin helfen, die Unterstützung bei der Bearbeitung Ihrer bestehenden Mandate benötigen. Wir rufen alle Kolleginnen und Kollegen dazu auf, sich bei uns zu melden, die – im besten Fall unentgeltlich – bereit sind, in Not geratenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu helfen.

Referendarinnen und Referendaren bieten wir ebenso unsere Hilfe an. Wir bieten den zukünftigen Kolleginnen und Kollegen unsere Unterstützung an. In unserem Netzwerk #juranotalone können sie unter anderem nach vorübergehenden Beschäftigungen suchen. Der Anwaltschaft fehlt insbesondere in der Zeit der Pandemie wegen personeller Ausfälle aufgrund von Quarantänen oder akuten Corona-Fällen Unterstützung im Kanzleialltag. Daneben können Referendarinnen und Referendare ihr praktisches Wissen ausbauen und vertiefen.

Alle Kolleginnen und Kollegen sowie Referendarinnen und Referendare, die von der Pandemie betroffen und in Ihrer Berufsausübung gehindert sind, bitten wir mit uns Kontakt aufzunehmen.

Bitte melden Sie sich bei uns:

Telefon: 0221 285602-0 | E-Mail: hilfe@koelner-anwaltverein.de

Für diejenigen, die bei Facebook aktiv sind, haben wir dort eine eigene Gruppe eingerichtet. Die Vernetzung von hilfesuchenden und hilfestellenden Kolleginnen und Kollegen in der vom KAV zu Beginn 2020 gegründeten Gruppe „juranotalone“ hat vieles bewegt, für schnelle Aufklärung gesorgt und rund 680 Kolleginnen und Kollegen sowie Referendarinnen und Referendare vernetzt.

Weiterhin steht diese Gruppe für einen kollegialen und fairen Austausch. Aktuelle Themen, Fragestellungen und direkte Hilfsangebote werden dort gepostet und thematisiert. Wir laden Sie herzlich ein, Mitglied dieser Gruppe zu werden.

>> www.facebook.com/groups/juranotalone

KAV bei LinkedIn

Digitale Medien sind seit vielen Jahren ein wichtiges Kommunikationsmittel. Seit Oktober 2020 führt der KAV auf LinkedIn eine Unternehmensseite, auf der Sie sich stets über die neuesten Informationen und Angebote Ihres KAV informieren können. Zudem vernetzen sich dort mittlerweile über 945 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum kollegialen (digitalen) Austausch.

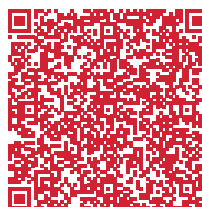
Wir laden Sie herzlich ein, unserer Seite bei LinkedIn zu folgen:
www.linkedin.com/company/koelneranwaltverein



RECHTZEITIG INFORMIERT

Seit bereits mehreren Jahren informiert der KAV seine Mitglieder mit seinem Newsletter **RECHTZEITIG INFORMIERT**. Dieser monatlich erscheinende E-Mail-Dienst hält Sie stets über die im Folgemonat stattfindenden Seminare und Veranstaltungen auf dem neuesten Stand. Hinterlegte Direktlinks ermöglichen den Zugriff auf weitere Informationen zu den jeweils gewünschten Vorträgen und bieten zudem die Möglichkeit einer papierlosen Direktbuchung. Darüber hinaus bewirbt der Newsletter auch Fachanwaltskurse, lädt zu

Treffen, Empfangen und Bällen ein und hält nützliche Informationen für die Empfänger bereit. Interessierte Mitglieder können sich über die Webseite des KAV oder direkt über diesen QR-Code für diesen Service registrieren.



**Registrieren Sie sich hier
für unseren Newsletter.**

Robenverleih im gesamten Landgerichtsbezirk Köln

Ein wichtiger Servicebestandteil des KAV ist der Robenverleih in der Zweigstelle des KAV im Justizgebäude Köln sowie in der Hauptgeschäftsstelle im OLG Köln. Egal, ob man nun seine Robe in der Hektik des Alltags vergessen hat oder schlicht noch keine eigene Robe besitzt.

Die Mitglieder des KAV können sich darauf verlassen, stets dem Berufsstand angemessen an den Gerichtsterminen in Köln teilnehmen zu können.

Dieses Angebot hat der KAV nunmehr für seine Mitglieder erweitert und stellt an den umliegenden acht weiteren Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Köln in jedem Amtsgericht weitere Leihroben zur Verfügung. Zukünftig können sich Mitglieder des KAV daher auch direkt in den Amtsgerichten vor Ort gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes für die Dauer der Gerichtsverhandlung eine Robe leihen.

Die Ausgabe der Roben erfolgt dabei entweder über die Verwaltung oder die Wachtmeisterei des jeweiligen Amtsgerichts. Der KAV bittet aufgrund der geringen Stückzahl der Leihroben darum, diese mit Rücksicht auf die Kolleginnen und Kollegen direkt im Anschluss an den Termin wieder zurückzugeben.



KAV RECHTSPERSÖNLICH

Doppelinterview mit Rechtsanwalt Konrad Adenauer und Rechtsanwältin Frauke Griesel

KA



Geboren 1945 in Honnef; Abitur am Kölner Apostelgymnasium; Jurastudium in Köln und Freiburg i. B.; Notar in Köln von 1980 bis 2015; seitdem Rechtsanwalt; 5 Jahre Kölner Stadtrat. Von vielen Ehrenämtern sind bis jetzt verblieben: Vorsitzender des Kölner Haus- und Grundbesitzervereins von 1888, Präsident des Landesverbandes Haus & Grund Rheinland-Westfalen in Düsseldorf, Vorsitzender der Stiftung Stadtgedächtnis, seit 1991 Mitglied des Vorstands der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus in Rhöndorf, einmal verheiratet, 3 Kinder, 3 Schwiegerkinder und 3 Enkelinnen, im Übrigen (noch) begeisterter Kölner.

FG



Rechtsanwältin Frauke Griesel wurde 1969 geboren und absolvierte Studium und Referendariat in Bochum. Seit 1996 ist sie als Rechtsanwältin zugelassen und seit 1997 Fachanwältin für Familienrecht in eigener Kanzlei in Leverkusen. Sie ist Mitglied im Vorstand des Kölner Anwaltvereins.

BERUFLICH:

?

Welche höchstrichterliche Entscheidung war für Sie die bahnbrechendste bzw. unerwartetste im Laufe Ihrer bisherigen juristischen Laufbahn?

KA

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zum Klimaschutzgesetz. Solche Sorge für unsere Zukunft hat das Gericht bisher nicht aufblitzen lassen, zumal bei den vielfältigen Leistungsgesetzen, unter denen unsere Nachfolger finanziell noch zu leiden haben.

FG

Die eine unerwartete Entscheidung gibt es für mich nicht. Es gibt immer wieder Entscheidungen, bei denen ich mich wundere, dass hierzu wirklich ein Gericht bemüht werden musste.

?

Gibt/Gab es einen Juristen, der für Sie Vorbildfunktion hat oder den Sie bewundern?

KA

Den Kölner Rechtshistoriker Prof. Dr. Viktor Achter (1905 bis 1981), außerplanmäßiger Professor, Strafverteidiger, Unternehmer, Präsident der Industrie- und Handelskammer Mönchengladbach, einen wahren Homme des Arts et des Lettres.

FG

Großen Respekt habe ich vor Barry Scheck, dem Gründer des „Innocent Project“ der USA. Die Institution, welche sich für die Aufklärung von Justizirrtümern einsetzt.

? Welches Gesetz halten Sie für das skurrilste?

KA § 142 StGB (Unfallflucht). Diese Vorschrift wird möglicherweise in Zukunft geändert. Ich halte sie insgesamt für einen Systemfehler, da unser Strafrecht sonst niemandem vorschreibt, sich selbst anzuzeigen. Auch wird kein Gefangener dafür bestraft, wenn er sich aus der Gefangenschaft befreit.

FG Da gibt es so einige Gesetze, die nach meiner Einschätzung deshalb skurril sind, da schlichtweg überflüssig. So gibt es ein Landesseilbahngesetz im seilbahnlosen Mecklenburg-Vorpommern.

? Mit welchem Rechtsgebiet werden Sie sich niemals anfreunden?

KA Steuerrecht.

FG Das Steuerrecht ist sowohl privat als auch beruflich für mich ein Gebiet, dem ich nicht viel abgewinnen kann.

? Welches rechtlich relevante Thema wird Ihrer Auffassung nach in naher Zukunft die Juristen unseres Landes insbesondere beschäftigen?

KA Die weiteren Einschränkungen unserer Freiheitsrechte durch die Klimaschutzgesetzgebung. Wir leben ohnehin schon seit längerem unter zunehmenden Einschränkungen auf vielen Gebieten.

FG Die Frage ob und in welchem Ausmaß künstliche Intelligenz einen menschlichen Richter wird ersetzen dürfen und können wird auch aufgrund des steigenden Richtermangels die Rechtspflege beeinflussen.

? Welchen Ratschlag können Sie jungen Kolleginnen und Kollegen der Justiz oder Anwaltschaft zum Beginn ihrer Berufstätigkeit erteilen?

KA Einem jungen Notar würde ich empfehlen, die drei bösen „V's“ zu vermeiden: Vorerbschaften, Vorkaufsrechte und Vorverträge. Jedem jungen Juristen rate ich standhaft zu bleiben, nicht zu früh aufzugeben und Männermut vor Königsthronen zu beweisen.

FG Nicht nur die jungen Kollegen möchte ich daran erinnern, dass wir nur Rechtsvertreter und nicht Sprachrohr des Mandanten sind. Unsere Aufgabe ist es, die Streitigkeiten der Parteien auf ein sachliches Niveau zu bringen. Dies wird leider immer häufiger vergessen.

? Wie arbeitet Ihr „Nachfolger“ im Jahre 2030?

KA Wahrscheinlich mit sehr viel Automation, aber hoffentlich noch mit vielen Menschen und mit menschlichem Empfinden.

FG Papierlos und technisch gut aufgestellt von wo immer er will.

PERSÖNLICH:

? Mit welchen Vorurteilen mussten Sie sich aufgrund Ihrer Berufszugehörigkeit häufig auseinandersetzen?

KA Ich besäße als Notar eine Gelddruckmaschine und könnte mir einen feinen Lenz machen. Hahaha!

FG Vorurteile habe ich viele erleben müssen. Sei es, dass wir Anwälte „auch“ privat“ gerne streiten oder aber immer alles „besser wissen“.

? Welches ist Ihr Lieblingsgericht (Speisen oder Justiz)?

KA Alle Arten von Kartoffel- und Bohnengerichten, aber am liebsten Reibekuchen.
Als Gerichtsgebäude das am Reichenspergerplatz, ansonsten die Zivilgerichtsbarkeit, hier das Amtsgericht mit seinen vielen Zuständigkeiten.

FG Mein Lieblingsgericht ist das Heimatgericht Leverkusen, da man dort überwiegend kollegial zusammenarbeitet und vieles in einem gemeinsamen Gespräch zugunsten der Mandanten löst. Kulinarisch freue ich mich immer über eine Platte Sushi.

? In welchem Zustand befindet sich Ihr Schreibtisch freitags abends?

KA Er ist nie aufgeräumt. Wichtig ist die Ordnung der Gedanken im Kopfe. Der anscheinende Wirrwarr auf dem Tisch dient der Anregung und Erinnerung.

FG Da ich nahezu papierlos arbeite, sieht der Schreibtisch freitags genauso wie an den anderen Tagen aus. Der elektronische Postkorb wird leider auch freitags nicht vollständig leer.

? Welchen Beruf hätten Sie ergriffen, wenn Sie sich nicht den Rechtswissenschaften zugewandt hätten?

KA Chemiker oder Publizist, bei entsprechender Befähigung auch Pianist oder Dirigent.

FG Ich habe mich schon in der Grundschule für die Mitschüler eingesetzt, welche nicht den Mut hatten, für sich einzustehen. Da war das Berufsziel schon immer eindeutig.

? Wer ist Ihr Lieblingsautor/Ihre Lieblingsautorin?

KA Theodor Fontane, Thomas Mann, Walter Kempowski, W. G. Sebald.

FG Ich lese schon immer sehr viel und auch vielfältig. Von den Klassikern mag ich die Brüder Mann sehr gerne und wenn es mal weniger anspruchsvoll sein soll, dann sind mir die diversen amerikanischen Autoren, die aus der Justiz kommen sehr recht.

? Teilen Sie mit uns eine/Ihre Lebensweisheit?

KA Semper idem!

FG Die Worte Kants „Die Freiheit des einen geht nur so weit, wie die Freiheit des anderen berührt wird“ gefallen mir sehr.

ABSCHLIESSENDE WORTE:**? Recht ist**

KA ... die Stärke des Schwächeren!

FG ... die wichtigste Säule einer Demokratie und der Menschlichkeit.

WIR HELFEN IHRER KANZLEI, DIGITAL ZU WERDEN

digitalekanzlei.de fokussiert digitale Lösungsangebote und Dienstleistungen für Kanzleien und bietet dafür optimierte Weiterbildungsangebote.



MARKETING

ORGANISATION

FALLBEARBEITUNG

DOKUMENTENMANAGEMENT



0201 8612-123



digitalekanzlei.de

Vergessen Sie Al Capone!

Geldwäsche: Was auch Sie in der anwaltlichen Praxis wissen sollten

Irrglaube der Nichtbetroffenheit

Während Großkanzleien und Banken sich ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten schon seit längerem bewusst sind, scheint in großen Teilen der Anwaltschaft der Irrglaube zu bestehen, Geldwäscheprävention sei ein Thema, das zwingend eine Verbindung zur sog. Clan-Kriminalität oder zumindest Beratungstätigkeiten im Glücksspielsektor voraussetzt, oder das nur Großkanzleien betrifft. Der in nahezu jedem Vortrag und jeder Publikation zum Thema Geldwäsche obligatorische Verweis auf den mutmaßlichen Ursprung des Begriffs der Geldwäsche, der sich auf die Verschleierungspraxis der Prohibitions Gewinne im Chicago der 1920er Jahre zurückführen lassen soll, bestärkt diesen Irrtum. Diese sowohl in der Beratung als auch im kollegialen Gespräch zu Tage tretende Fehlvorstellung schlägt sich auch in der Statistik zum Meldeaufkommen, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (im herrschenden internationalen Terminus „Financial Intelligence Unit“ – FIU) jährlich veröffentlicht, nieder. Im aktuellen Bericht für das Jahr 2021 verzeichnet die FIU 83 (!) Verdachtsmeldungen von Rechtsanwälten deutschlandweit. Auf die Berechnung der Quote bei ca. 165.000 zugelassenen Rechtsanwälten wird an dieser Stelle verzichtet.

Geringe Schwelle der Meldepflicht!

Umso deutlicher wird dieser blinde Fleck, da der Verdachtsgrad, der zur Meldung verpflichtet, bereits unterhalb der ohnehin geringen Schwelle eines strafprozessualen Anfangsverdachts („zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ – § 152 Abs. 2 StPO) liegt. Die Ursache für das mangelnde geldwäscherechtliche Pflichtbewusstsein mag zum einen an den Begrifflichkeiten liegen, die das Gesetz mit der amtlichen Bezeichnung „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (im folgenden GwG) im Namen trägt. Mag die Bezugnahme auf schwere Straftaten beim Inkrafttreten des GwG im Jahr 1993 die gesetzgeberische Intention sowie den Regelungsinhalt treffend bestimmt haben, so darf dies spätestens seit der Neufassung des zugrundeliegenden Straftatbestands des § 261 StGB im Jahr 2021 ernsthaft bezweifelt werden. Mit der Streichung des bisher normierten Vortatenkatalogs und der Etablierung des sog. All Crimes Approach, entfiel die Beschränkung auf schwere Straftaten als Vortaten der Geldwäsche. Zur Verdeutlichung der Uferlosigkeit, zu der dieser Paradigmenwechsel in der Geldwäschedogmatik führt, sei auf die Aufsätze unserer Kölner Kollegen Dr. Nikolaos Gazeas¹ und Prof. Dr. Björn Gercke² verwiesen.

Irreführende Öffentlichkeitsinformation und Wirtschaftsstandort Deutschland

Neben der irreführenden Gesetzesbezeichnung und den mit ihr geweckten Assoziationen von Schwerstkriminalität und Terrorismus, mag auch das mediale Klima dazu beitragen, dass ein großer Teil der Anwaltschaft die Relevanz für die persönliche Praxis bisher verkennt. So vergeht keine Woche, ohne dass Berichte über spektakuläre Fälle von Geldwäsche durch spezialisierte Banden, Hawalla-Banker und ähnliche mafiöse Strukturen über die News-Ticker laufen. Meist begleitet durch den Hinweis auf das „Geldwäsche-Paradies Deutschland“ und dem Hinweis auf den nächsten nationalen und Europäischen Gesetzgebungsakt, um die Vertreibung ebenjener endlich zu erreichen.

Auch wenn der fatalistische Ton der Berichte durchaus dem – legitimen – journalistischen Interesse geschuldet ist, die Information der Öffentlichkeit durch unterhaltsame Emotionalität und Empörung zu erreichen, so liegt dem Ganzen auch die Erkenntnis zugrunde, dass Geldwäscher, wie legale Investoren auch, stabile Märkte und verlässliche Strukturen bevorzugen, um ihre Werte anzulegen. Dafür bietet Deutschland mit seinem Höchstmaß an Rechtsstaatlichkeit und Beständigkeit etwa im Immobiliensektor international hervorragende Bedingungen. Diese Stabilität macht den Deutschen Wirtschaftskreislauf zu einem bevorzugten Ziel der Geldwäscher.

Schleichend eingeführte Kontrollpflichten – Banken und Berater als Kontrolleure

Da ein Zugang der Geldwäscher zu relevanten Bereichen im Wirtschaftsstandort Deutschland häufig zwingend das Zusammenwirken mit Banken, Notaren, Steuerberatern und Rechtsanwälten voraussetzt, bedient sich der Staat zum „Aufspüren“ der inkriminierten Vermögenswerte eben dieser Branchen. Während insbesondere Banken schon seit langem erheblichen Aufwand betreiben, um ihren geldwäscherechtlichen Pflichten nachzukommen (was sich auch in dem Meldeaufkommen niederschlägt: im Jahr 2021 erfolgten aus dem Finanzsektor insgesamt 289.235 Meldungen), lässt sich der Anstieg der Meldungen im Nichtfinanzsektor (von 17 im Jahr 2019 auf 8.187 im Jahr 2021) auf die Einführung der GwG-Immobilien-Meldeverordnung im Jahr 2020 und der damit erfolgten Sensibilisierung der Notare zurückführen, die sektoral die Statistik anführen (6.471 von 8.187 Meldungen im Jahr 2021). Das höchste Meldeaufkommen mag für sich genommen kein erstrebenswerter Titel sein, eine derart große Diskrepanz innerhalb der beratenden Berufe jedoch indiziert ein mangelndes Problembewusstsein.

¹ NJW 2021, 1041.

² Gemeinsam mit Matthias Jahn und Theresa Paul StV 2021, 330.



Sie möchten sich zu diesem Thema intensiver fortbilden?

KAV ONLINESEMINAR –

Geldwäschegesetz – Kontroll- und Meldepflichten etc.

17.10.2023 | 14:00 – 16:45 Uhr (2,5 Std. FAO)

Weitere Informationen finden Sie auf Seite 78.



Die Meldepflichten der Rechtsanwälte

Zum Trost sei auf das noch geringere Meldeaufkommen der Steuerberater verwiesen. Diese sind, anders als Rechtsanwälte, entsprechend der Empfehlung der für Fragen der internationalen Koordinierung in Geldwäschefragen maßgeblichen FATF³, bei allen beruflichen Tätigkeiten zur Erfüllung der GwG-Vorgaben verpflichtet. Rechtsanwälte hingegen sind nur bei bestimmten Tätigkeiten, den sog. Kataloggeschäften, „Verpflichtete“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, nämlich nur soweit sie

- a) für den Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
 - dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
 - ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,
- b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
- c) den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten,
- d) Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder
- e) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

Ausschließlich strafrechtlich beratende Kollegen sind grundsätzlich nie Verpflichtete⁴. Alle anderen Kollegen sollten aber im Vorfeld eines Neumandates stets abklären, ob das angetragene Mandat unter die Katalogtätigkeit fällt. Ist das der Fall, trägt der Rechtsanwalt **persönlich** Rechnung für die Erfüllung der daraus entstehenden Pflichten. Auch in Bezug auf bereits bestehende Mandate verlangt das Gesetz eine Pflichterfüllung zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage.

Diese Pflichten beinhalten die **Implementierung eines kanzei-internen Risikomanagements** (§ 4 GwG), die Erfüllung von **Sorgfaltspflichten** (§ 10 GwG) und ggf. die Erfüllung von **Meldepflichten** (§ 43 GwG).

Bei den Meldepflichten bestehen indes Besonderheiten: Beim Vorliegen von Anzeichen, die auf eine Verbindung zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hindeuten, sowie bei Anzeichen, dass ein im Hintergrund agierender sog. wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 GwG) nicht offengelegt werden soll, sind Verpflichtete nach § 2 GwG im Grundsatz verpflichtet, eine **Geldwäschemeldung** bei der FIU abzugeben (§ 43 GwG). Allerdings besteht für Rechtsanwälte eine **Privilegierung**: die Meldepflicht entfällt hinsichtlich solcher Informationen, die sie im Rahmen von Rechtsberatung oder Prozessvertretungen erlangen (§ 43 Abs. 2 S. 1 GwG). Das wird häufig der Fall sein. Aber **Achtung**: Zu dieser Privilegierung bestehen zwei **Rückausnahmen**: Bei Gewissheit, dass das Mandat zum Zweck der Geldwäsche genutzt werden soll und bei Vorliegen eines verdächtigen Sachverhalts der mit Erwerbsvorgängen nach § 1 Grunderwerbsteuergesetz in Verbindung steht (§ 43 Abs. 6 GwG i. V. m. GwG-MeldV-Immobilien)⁵, lebt die Meldepflicht wieder auf. Dann müssen also auch die eigentlich privilegierten Rechtsanwälte melden.

Vorsicht bei unbedachter Meldung

Auch wenn die bestehende Privilegierung von der Meldepflicht, die große Teile der Beratung erfasst, angebracht und begrüßenswert ist, so birgt diese auch die Gefahr, eines Verstoßes gegen strafbewehrte Geheimhaltungspflichten, wenn eine Meldung grob fahrlässig zu Unrecht abgegeben wird. Daher heißt es für den Rechtsanwalt: sorgfältige Prüfung der Pflichtenstellung und des Umfangs der Pflichten ist angesagt.

³ Financial Action Task Force on Money Laundering – an die OECD angegliederte Institution zur Erarbeitung von internationalen Standards bei der Bekämpfung von Geldwäsche.

⁴ Liebe Strafrechtler auch für Sie lohnt sich die Fortsetzung der Lektüre, genauer dazu aE.

⁵ S. hierzu im Detail: Talaska/Wulf, Stbg 2021, 82.

Prüfung durch die Rechtsanwaltskammern

Die Erfüllung der aus dem GWG resultierenden Pflichten wird von den örtlich zuständigen Kammern als Aufsichtsbehörden überprüft – und zwar nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis(!) Die Kammer hat dabei das Recht, Vor-Ort-Prüfungen (§ 51 Abs. 3 S. 2 GwG) durchzuführen und sich von den geschaffenen Kontrollsystemen, der Schulung der Mitarbeiter sowie aller übrigen Pflichten zu versichern und auch die Herausgabe von Akten zu verlangen. Die Auswahl der zu prüfenden Rechtsanwälte erfolgt u.a. nach dem Losverfahren und ohne Anlass. Bei Verstößen drohen Sanktionen, die von empfindlichen Bußgeldern über das öffentliche Anprangern unter Nennung des Namens des Rechtsanwalts und des Verstoßes bis hin zum Zulassungsentzug reichen. Die Kammer ist bei der Ausübung der Aufsicht nicht auf die Befugnisse aus dem GwG beschränkt.

Weitere Gesetzesbestrebungen und Vorschläge

Dem in den Leitmedien – trotz neun Änderungen innerhalb der letzten zwei Jahre – weiterhin herrschenden Konsens folgend, es bestehe weiterer Regulierungsbedarf, steht der Erlass einer Europäischen Geldwäscheverordnung (im Zuge eines Rechtssetzungspakets⁶ der Europäischen Kommission und ergänzend zu den bisherigen fünf Richtlinien) kurz bevor. Dieses sog. ambitionierte Paket sieht neben der Einführung einer europaweiten Bargeldobergrenze auch die Errichtung einer europäischen Geldwäschaufsicht vor, um deren Standort in Frankfurt am Main sich das BMF bemüht. Neben diesen bereits weit gediehenen Bestrebungen, bestehen viele weniger ausgereifte Vorhaben und Ansätze, die sich nicht unerheblich auf die berufliche Praxis der Rechtsanwälte und das tradierte Bild des freien Berufs auswirken dürften. Genannt sei hier beispielhaft der in der Welt am Sonntag⁷ aufgegriffene Vorschlag des Leiters der Arbeitsgruppe Geldwäscheprävention der Berliner Senatsverwaltung in der Zeitschrift Kriminalistik⁸, der sich für eine Aufnahme von Strafverteidigern in den Verpflichtetenkreis des § 2 GwG ausspricht. Würde sich dieser Vorschlag durchsetzen, hätte dies den Wegfall des vom BVerfG unter Berufung auf das Rechtsstaatsprinzip und die EMRK statuierten und inzwischen kodifizierten Strafverteidigerprivilegs zur Folge. Strafverteidiger wären vor die Wahl gestellt, die geldwäscherechtlichen Pflichten zu erfüllen oder ihr Honorar entsprechend der durch das RVG vorgegebenen Höhe zu begrenzen.

Fazit: Beschäftigung mit dem GWG ist Berufspflicht der Rechtsanwälte

Eine Befassung mit den durch das GwG aufgegebenen Pflichten ist zusammenfassend nicht allein wegen der für alle Rechtsanwälte bestehenden eigenen Haftungs- und Sanktionsrisiken geboten, sondern auch im Sinne der Pflege und Sicherstellung der freien Advokatur.

Bei wem die durch drakonische Strafen erzwungene „Überwachung“ der Mandatsbeziehung (so der Gesetzeswortlaut in § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG) mit der eigenen Vorstellung der Vertrauensbeziehung im Rahmen der Ausübung eines freien Berufs kollidiert, der möge hierin einen weiteren Grund finden, sich mit dem Thema der geldwäscherechtlichen Verpflichtung von Rechtsanwälten zu befassen.

Dr. Jörg Luxem

Vorstand Kölner Anwaltverein e. V.



Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Jörg Luxem ist Vorstandsmitglied im Kölner Anwaltverein e.V. und hier in der Funktion als Schatzmeister tätig. Er ist Gründungspartner der LHP Luxem Heuel Prowatke Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB.

Max Keseberg



Max Keseberg ist Diplom-Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei LHP Luxem Heuel Prowatke in Köln. Dort unterstützt er die Partner bei der Mandatsarbeit und bei wissenschaftlichen Publikationen in den Bereichen Geldwäsche- und Steuerstrafrecht sowie dem Recht der Kryptowerte.

⁶ Anti-money laundering and countering the financing of terrorism legislative package, https://finance.ec.europa.eu/publications/anti-money-laundering-and-countering-financing-terrorism-legislative-package_en.

⁷ Peter Huth, Welt+, „Was ich mit den Star-Anwälten der Verbrecher-Clans erlebt habe“, Veröffentlicht am 17.03.2023

⁸ Lehnert, Kriminalistik 2022, 662.

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Vertrauen Sie auf 25 Jahre Erfahrung: DATEV unterstützt Sie bei der Digitalisierung Ihrer Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Mehr Informationen
unter **0800 3283872**
und **datev.de/anwalt.**
Oder gleich hier scannen:



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Selbstlernende KI und Haftung im Markenrecht

Einführung

Seit dem Start von ChatGPT ist künstliche Intelligenz (KI) verstärkt in den Fokus gerückt. Allerdings ist KI bereits seit Jahren Bestandteil des Alltags vieler Menschen, wie beispielsweise durch Sprachassistenten wie Siri und Alexa. Auf den Nutzer zugeschnittene Playlisten, Chatbots und autonomes Fahren sind nur einige weitere Beispiele für den Einsatz von zahlreichen künstlichen Intelligenzen in unserem Alltag.

Obwohl einige Anwendungen nützlich sind, stellt deren Verwendung eine rechtliche Herausforderung dar. Im Bereich des geistigen Eigentums, speziell des Markenrechts, ist der Diskussionsstand, insbesondere im Hinblick auf die Haftung, noch recht neu.

Technische Aspekte von KI

Außer im Entwurf der KI-Verordnung der EU-Kommission¹ (Art. 3 Nr. 1) findet sich keine einheitliche juristische Definition von KI, und auch unter Wissenschaftlern wird der Begriff uneinheitlich verwendet. KI bezeichnet generell Maschinen, die komplexe Aufgaben ausführen können, indem sie Algorithmen und statistische Modelle verwenden, um Daten zu analysieren und Entscheidungen zu treffen. Es gibt verschiedene Arten von KI-Systemen mit unterschiedlichem Grad an Intelligenz und Fähigkeit, Aufgaben zu erledigen. Die hier relevanten KI-Anwendungen sind selbstlernende neuronale Netze, die aus mehreren miteinander verbundenen Knoten bestehen und – anders als reine Algorithmen – eine selbstständige nichtdeterministische Analyse von Daten durchführen, um einen Output zu generieren. Da der Entscheidungsprozess selbstlernender KI-Systeme oft nicht vollständig nachvollziehbar ist, kann es schwierig sein, ihre Einzelentscheidungen vorherzusagen oder zu verstehen.

Markenrecht

Die zunehmende Verwendung von KI im Markenrecht wirft verschiedene rechtliche Fragen auf. Eine zentrale Frage wird sich um die Haftung von KI drehen.

Bereits heute werden Recherchen im Markenrecht durch KI-basierte Programme durchgeführt. Zukünftig ist es vorstellbar, dass KI-basierte Software nicht bloß mögliche Marken und deren Kollision recherchiert, sondern das Risiko einer Markenverletzung selbstständig und abschließend bewertet. Dieser Prozess lässt sich weiterdenken. Die KI entwickelt anhand der Recherche und Bewertung eigenständig eine Marke und meldet diese autonom an. Ähnlich einer Rechtsberatung, könnte die KI selbstständig eine umfassende Anmeldestrategie anhand der individuellen Bedürfnisse eines Benutzers konzipieren und durchführen.

Für Unternehmen kann es eine interessante Vorstellung sein, KI-Anwendungen zur selbstständigen Markenentwicklung, hin bis zur Entwicklung vollständiger Corporate Identities oder Werbekampagnen zu verwenden. Wird diese (autonom von einer KI aufgrund einer „intelligenten“ Risikobewertung entwickelte) Marke nun benutzt und stellt sich als rechtsverletzend dar, stellt sich die Frage, wer, in welchem Umfang und wem gegenüber hierfür haftet.

Neben der Entwicklung und Anmeldung von Marken, könnten KI-Anwendungen auch selbstständig Einkäufe erledigen und große Warenbestände kommissionieren, Kaufen und Verkaufen. Was geschieht allerdings, wenn die KI selbstständig ein (marken-) rechtsverletzendes Produkt erwirbt oder anbietet? Ob in einem solchen Fall einer Markenverletzung markenrechtliche Kriterien, wie der Begriff des Durchschnittsverbraucher, Verwechslungsgefahr u. ä. anwendbar sind, zielen sie doch auf menschliche Wahrnehmungskriterien, ist sicherlich noch umfassend zu diskutieren. Unterstellt man aber, dass diese üblichen Begriffe im Verletzungsfall einschlägig sind, stellen sich Haftungs- und Verantwortlichkeitsfragen.

Allgemeine zivilrechtliche Haftungsgrundsätze, wie deliktische Haftungsregime (§§ 823 ff. BGB) aber auch markenrechtliche Schadensersatzansprüche (§ 14 Abs. 7 MarkenG) knüpfen in der Regel an ein schuldhaftes, einem Menschen wenigstens zurechenbares Verhalten (beispielsweise fehlerhafte Wartung) an. Produkthaftungsregeln für fehlerhafte Produkte (§§ 1 ff. ProdHaftG) knüpfen an den Begriff des „Produkts“ als bewegliche Sache, also einen physischen Gegenstand (§ 2 ProdHaftG) an. Diese Haftungsgrundsätze dürften bei selbstlernenden KI-Anwendungen nur bedingt weiterhelfen. Viele KI-Anwendungen zeichnen sich gerade durch selbstständige Weiterentwicklung und autonome Ergebnisfindung aus, wobei der Entscheidungsprozess nicht nachvollziehbar sein muss. Ein schuldhaftes menschliches Verhalten wäre dann nicht ohne weiteres anzunehmen. Wenn das (fehlerhafte) KI-System nicht in einem Produkt verkörpert ist, produkthaftungsrechtliche Anknüpfungspunkte ebenfalls entfallen, stellt sich die Frage nach einer einschlägigen Rechtsgrundlage. Spezifische Urteile zur Haftung von KI-basierten Markendarstellungen bzw. zu KI und Markenrechten existieren nicht unmittelbar. Am ehesten ist hier an Entscheidungen zu Haftungsfragen bei der Buchung von Werbeanzeigen auf Suchmaschinen (Google AdWords)² und dem (algorithmusbasierten) Ausspielen von Suchergebnissen auf Handelsportalen³ zu denken⁴. Eine Übertragung der Grundsätze dieser Rechtsprechung auf nicht-deterministische KI-Anwendungen erscheint indes ebenfalls wenig sachgerecht. Algorithmen sind als eindeutige

¹ Vorschlag der EU-Kommission für eine KI-Richtlinie (KOM(2021) 206), abrufbar auf der Webseite der EU-Kommission unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0206&from=FR>.

² EuGH GRUR 2010, 445 – Google France.



Handlungsvorschriften zur Lösung eines Problems definiert, die aus endlich vielen, klar definierten Einzelschritten bestehen. Algorithmen sind klar beschreibbar, beziehungsweise zeigen ein deterministisches Verhalten.⁵ Das Ergebnis des Algorithmus ist – jedenfalls indirekt – menschlich steuerbar. Dies ist gerade bei den hier diskutierten KI-Anwendungen nicht (mehr) der Fall. Wenn (und dies dürfte der Regelfall sein) kein Vertragsverhältnis zwischen KI-Anwender/ KI-Betreiber und Geschädigtem besteht, sind Haftungsfragen also vollkommen unklar.

Gesetzgeberisches Handeln

Die EU-Kommission hat reagiert und im April 2021 den Entwurf für eine KI-Verordnung⁶ vorgestellt, um präventive Maßnahmen zu ergreifen, die die Sicherheit bei der Verwendung von KI-Systemen gewährleisten sollen. Der Entwurf sieht vor, dass KI-Systeme in unterschiedliche Risikokategorien eingeteilt werden und verschiedenen Zulassungs- und Kontrollregimen unterworfen werden sollen. Risikobasierter Ansatz mit drei Unterscheidungen:

1. unannehmbares Risiko, deswegen verboten (Titel II, Art. 5);
2. hohes Risiko mit Prüfungs-, Dokumentations- und Registrierungspflichten (Titel III, Art. 6);
3. geringes oder minimales Risiko mit Transparenzverpflichtungen (Titel IV, Art. 53)

Darüber hinaus hat die EU-Kommission auch zwei Richtlinienentwürfe veröffentlicht, eine aktualisierte Richtlinie über Produkthaftung⁷ und eine Richtlinie über die Haftung von KI-Systemen⁸, um eine rechtliche Grundlage für den Interessenausgleich zwischen Entwickler, Betreiber, Anwender und Geschädigten von KI zu schaffen. Die überarbeitete Produkthaftungsrichtlinie sieht vor, dass nicht verkörperte KI-Systeme wie Software in Zukunft in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen werden (Art. 1, 4) und schlägt Beweiserleichterungen zugunsten des Geschädigten vor (Art. 8, 9). Der Entwurf für eine Richtlinie über KI-Haftung sieht eine außervertragliche Haftung insbesondere in denjenigen Fällen vor, in denen der KI-Nutzer/ Betreiber die Sorgfaltspflichten verletzt, die im Entwurf der KI-Verordnung vorgesehen sind (Art. 3, 4).

Abschließende Beurteilung

Ob diese Vorschläge der Kommission und deren nationale Umsetzungen mit der rasanten Entwicklung von KI standhalten werden oder die hier skizzierten Rechtsfragen abschließend klären können,

bleibt abzuwarten. Zweifel sind angezeigt. Der Haftungsumfang des vorgeschlagenen Rechtsrahmens hängt maßgeblich von der Einstufung der jeweiligen KI-Anwendung in eine der vorgeschlagenen Risikokategorien ab. Eine solche Einordnung dürfte gerade bei selbstlernenden, sich autonom weiterentwickelnden und deshalb für unzählige Anwendungsfelder verwendbaren KI-Anwendungen nicht rechtssicher möglich sein. Möchte man technologie- und entwicklungsoffen bleiben, verbietet sich in Zweifelsfällen eine zu strenge Einordnung. Ungeklärte und / oder zu strenge Haftungsrisiken könnten dazu führen, dass Europa, insbesondere gegenüber den USA und auch China den Anschluss bei der Entwicklung von KI verliert. Andererseits verstärken, vertiefen und perpetuieren KI-Anwendungen wie ChatGPT aufgrund der Verarbeitung von riesigen Datenmengen die typischen Gefahren des Internets. Gerade das selbstständige Weiterentwickeln von Prozessen, losgelöst von menschlicher Kontrolle birgt massive Gefahren. Es ergibt sich weiterer umfangreicher Anpassungsbedarf, nicht nur, aber auch im Markenrecht. Die EU-Kommission steht hier vor der Herkulesaufgabe, beide Seiten ausreichend zu würdigen und das in kürzester Zeit. Ob, wie von einigen Größen des Silicon Valley gefordert, ein „KI-Moratorium“ erfolgen muss, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Verwendung insbesondere im beruflichen Kontext sollte aber vor dem Hintergrund der ungeklärten Haftungsfolgen nur mit Bedacht erfolgen.



Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Philipp Gentili, ist als Syndikusrechtsanwalt bei der REWE GROUP in Köln tätig. Dort befasst er sich innerhalb der Konzernrechtsabteilung ausschließlich mit Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes, schwerpunktmäßig mit Marken- und Wettbewerbsrecht.

³ BGH GRUR 2018, 924.-Ortlieb I.

⁴ Vgl. Engels, GRUR-Prax 2022, 399.

⁵ Vgl. Tischbirek, ZfDR 2021, 307 (311 ff.).

⁶ Siehe oben, Vorschlag der EU-Kommission für eine KI-Richtlinie (KOM(2021) 206), abrufbar auf der Webseite der EU-Kommission unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0206&from=FR>.

⁷ Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Produkthaftungsrichtlinie - KOM(2022)495, abrufbar auf der Webseite der EU-Kommission unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0495>.

⁸ Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über KI-Haftung - KOM(2022)496, abrufbar auf der Webseite der EU-Kommission unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0496>.

ChatGPT und Urheberrecht

Urheberrechtsschutz für KI-generierte Inhalte?

Die Online-Anwendung ChatGPT (Abkürzung für Chat Generative Pre-trained Transformer) ist zurzeit nicht nur unter KI-Experten ein vieldiskutiertes Thema. Der von dem kalifornischen KI-Forschungsunternehmen OpenAI entwickelte und im November 2022 veröffentlichte sprach- und textbasierte Chatbot hatte bereits im Januar 2023 100 Millionen Nutzer:innen¹.

Was aber genau ist ChatGPT und wofür lässt es sich nutzen?

Fordert man den Chatbot auf, sich selbst zu beschreiben, erklärt dieser seine Funktionsweise so:

ChatGPT ist ein großes Sprachmodell, das von OpenAI entwickelt wurde. Es basiert auf der GPT-3.5-Architektur und kann verwendet werden, um natürliche Sprache zu verstehen und zu generieren. ChatGPT kann für eine Vielzahl von Aufgaben eingesetzt werden, wie zum Beispiel für automatische Übersetzungen, Zusammenfassungen, Textgenerierung und vieles mehr (Abruf 06.04.2023).

Nutzer:innen können also mittels Texteingaben (sog. Prompts) mit der Software ähnlich einem Chat kommunizieren. Das Besondere daran ist, dass ChatGPT aus der Unterhaltung lernt und dadurch vielseitig einsetzbar ist, z. B. zur Erstellung von Werbetexten, zur Erklärung komplizierter Sachverhalte, zum Verfassen von Schriftsätzen oder auch Gedichten. Zu diesem Zweck wurde ChatGPT zuvor mit Millionen Trainingsdaten aus dem Internet, aus Zeitungsartikeln und Büchern gefüttert. Filter sollen dabei die Ausgabe von falschen oder schädlichen Inhalten verhindern.

Können mithilfe von ChatGPT generierte Texte bedenkenlos veröffentlicht bzw. verwertet werden? Wie steht es um den Urheberrechtsschutz?

Werfen wir dafür zunächst einen Blick in die Terms of Use des Anbieters OpenAI. Diese berücksichtigen das Urheberrecht u. a. in Klausel 3 a) und regeln folgendes:

- Die Nutzer:innen sind für den Input verantwortlich, aus dem ChatGPT neuen Output generiert.
- Den Nutzer:innen werden alle Rechte an dem durch ChatGPT generierten Output eingeräumt, sowohl für die private als auch für die kommerzielle Nutzung. OpenAI behält sich jedoch vor, In- und Output selbst dahingehend zu verwenden, wie er für die Bereitstellung des Chatbots in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und den Terms of Use erforderlich ist.
- Input und Output zusammen sind Content, für dessen rechtmäßige Nutzung wiederum die Nutzer:innen verantwortlich sind.

Die Terms of Use sagen damit weder etwas zur Urheberrechtsfähigkeit der von ChatGPT generierten Texte, noch regeln sie die Frage, ob die mit ChatGPT generierten Texte die Urheberrechte Dritter verletzen können.

Sind die von ChatGPT generierten Texte urheberrechtlich geschützt?

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung urheberrechtlichen Werkschutzes ist zunächst, dass es sich bei dem in Rede stehenden Text um eine persönliche geistige Schöpfung gem. § 2 Abs. 2 UrhG handelt. Urheber kann jedoch gem. § 7 UrhG nur eine natürliche Person und daher nur ein Mensch sein. Schon aus diesem Grund kann ChatGPT als KI-basierte Software kein Urheberrecht an dem von ihm geschaffenen Texten erwerben. OpenAI als Anbieter und Hersteller des Chatbots scheidet als Urheber nach deutschem Urheberrecht ebenfalls aus, da es die Software nur zur Verfügung stellt. Auch gewährt die Sammlung, Auswertung sowie das zur Verfügung stellen von Daten OpenAI kein Leistungsschutzrecht als Datenbankhersteller gem. § 87 a UrhG, da die Berechnung und Decodierung der gesamten Daten zur Generierung von Texten durch ChatGPT keine wesentliche Investitionsleistung darstellt.² In Betracht kommen schließlich die Nutzer:innen, die die von ChatGPT generierten Output durch den von ihnen vorgegebenen Prompts in gewissem Maße vorherbestimmen. Gegen eine Qualifizierung der Nutzer:innen als Urheber:in spricht, dass der dem Chatbot unterliegende Algorithmus als auch die Quellen, aus denen dieser den Text generiert den Nutzer:innen unbekannt ist, sie also primär nicht beeinflussen können, auf welches Material er zurückgreift. Mit ChatGPT können jedoch einmal generierte Texte weiter bearbeitet werden. Nutzer:innen können also durch detaillierte Eingaben von Befehlen den Ursprungstext so modifizieren, dass er die notwendige Gestaltungshöhe erreicht und im Einzelfall doch Urheberrechtsschutz genießt. In dem Fall dient ChatGPT lediglich als technisches Werkzeug, mit dem die Nutzer:innen ihr Werk nach konkret eigenen Vorstellungen schaffen.

¹ Wikipedia:ChatGPT, <https://de.wikipedia.org/wiki/ChatGPT> (Abruf 06.04.2023)

² vgl. Krone, Urheberrechtlicher Schutz von ChatGPT-Texten?, RD 2023, 117f.

Können die von ChatGPT generierten Texte Urheberrechte Dritter verletzen?

Möglich ist jedoch, dass Dritte Urheberrechte an den von ChatGPT generierten Texten haben. OpenAI teilte zwar mit, dass die Online-Anwendung mit Daten, die ausschließlich öffentlich zugänglich oder lizenziert waren, trainiert wurde. Das sog. Text und Data Mining (§ 44 b UrhG) wurde durch die Urheberrechtsrichtlinie der EU 2021 in deutsches Recht umgesetzt.³ Seitdem ist es erlaubt, Daten von Webseiten automatisiert auch zu kommerziellen Zwecken zu sammeln. Die genauen Quellen, auf die ChatGPT zurückgreift, sind den Nutzer:innen jedoch nicht bekannt. Wortwörtliche Wiedergaben von urheberrechtlich geschützten Texten sind daher als Vervielfältigung gem. § 16 UrhG anzusehen. Zulässig wäre diese nur als vorübergehende Vervielfältigungshandlung gem. § 44 a UrhG, ansonsten läge eine Urheberrechtsverletzung in Bezug auf die Ursprungstexte vor. Unerheblich ist dabei, dass die generierten Texte von einer künstlichen Intelligenz erzeugt wurden. Die Nutzer:innen würden im Falle einer Verwendung der generierten Texte jedenfalls als Verletzer:innen haften. Fordern die Nutzer:innen den ChatBot auf, urheberrechtlich geschützte Texte mittels Prompts umzuformulieren, wäre der von der Online-Anwendung generierte Output als Bearbeitung i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG anzusehen, dessen Veröffentlichung durch die Nutzer:innen wiederum eine Urheberrechtsverletzung darstellen würde. Erst wenn der Ursprungstext nicht mehr erkennbar ist (sog. freie Benutzung gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG), könnte der von ChatGPT generierte Output unbedenklich verwendet werden. Ein Bearbeitungsrecht gem. § 3 UrhG können Nutzer:innen schließlich dadurch erlangen indem sie den von ChatGPT generierten Text derart selbst weiterbearbeiten, dass dieser sich ausreichend vom Ursprungstext entfernt.

Fazit

Als Inspirationsquelle oder Hilfe bei der Strukturierung eigener Texte ist ChatGPT ein durchaus nützliches Tool. Von einer unbedenklichen Verwendung des von ChatGPT generierten Outputs ist aufgrund der dargestellten rechtlichen Risiken jedoch abzuraten. Auch die im April 2021 von der EU vorgestellte KI-Verordnung⁴, die wohl nicht vor 2024 in Kraft treten wird, schafft keine Abhilfe. Sie regelt die Haftung der Anbieter von KI-System für die im Zusammenhang mit der Verwendung der KI verursachten Schäden, sagt zurzeit jedoch nichts zur Haftung im Falle von Urheberrechtsverletzungen.



Elisabeth Ivanyi ist als Acquisition Editor Gewerblicher Rechtsschutz bei Wolters Kluwer Deutschland GmbH tätig sowie als Rechtsanwältin in Köln. Als Rechtsanwältin befasst sie sich vornehmlich mit Fragen des Urheber-/Medienrechts und des Gewerblichen Rechtsschutzes.

³ RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG

⁴ Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR FESTLEGUNG HARMONISIERTER VORSCHRIFTEN FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (GESETZ ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ) UND ZUR ÄNDERUNG BESTIMMTER RECHTSAKTE DER UNION, COM/2021/206 final



Kanzleimarketing: So gelingt Ihnen der ideale Außenauftritt

Wie heben Sie sich als Rechtsanwalt vom Wettbewerb ab und überzeugen potenzielle Mandanten?
Ob als Einzelanwalt oder als Großkanzlei: Kanzleimarketing ist für Ihren wirkungsstarken Außenauftritt unabdingbar.

Rechtsanwälte treten gegenüber Ratsuchenden als hochqualifizierte Experten auf und stellen dadurch automatisch eine Marke dar. Diese wiederum beeinflusst, wie sie und ihr Beratungsangebot wahrgenommen werden. Grund genug, als Anwalt die eigene Marke wohl zu durchdenken. Denn diese unterstützt Sie dabei, die Aufmerksamkeit potenzieller Mandanten zu gewinnen und Mandanten dauerhaft zu binden.



Ein Außenauftritt, der Eindruck hinterlässt

Setzen Sie in Ihrem Marketing auf Einprägsamkeit. Indem Ihre Anwaltskanzlei durchgehend als ausgeprägte Marke auftritt, verschafft sie Ihnen nicht nur Präsenz, sondern steigert auch Ihren Wiedererkennungswert. Wird ein Ratsuchender nach einer Anwaltsempfehlung gefragt, greift er mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Kanzlei zurück, die den besten Eindruck bei ihm hinterlassen hat – auch durch ihr Kanzleimarketing.



Corporate Identity: Glaubwürdig, hochwertig und einprägsam

Ein authentischer Außenauftritt erhöht die Glaubwürdigkeit Ihrer Marke und hilft Ratsuchenden, sie als stimmig und zutreffend wahrzunehmen. Auch die hochwertige Qualität der angebotenen Rechtsdienstleistungen sollte sich im Außenauftritt widerspiegeln. Für schnelle Einprägsamkeit ist die Einheitlichkeit Ihrer Präsentation wichtig. Diese unterstreichen Sie durch eine konsequente sprachliche und bildliche Gestaltung.



Corporate Design: Stimmiges Erscheinungsbild

Ein konstantes Design verleiht Ihrem Außenauftritt Wiedererkennungswert und bietet daher für die Positionierung als Marke enormes Potenzial. Ein Logo dient als Symbol für die Kanzlei. Bei der Gestaltung sollten Sie sicherstellen, dass es zeitlos wirkt und auch langfristig zum Kanzleicharakter passt. Ein ideales Logo vermittelt die gewünschte Botschaft, ist simpel, einprägsam, unterscheidet sich vom Wettbewerb und lässt sich zudem für alle Marketingzwecke – ob Homepage oder Werbemittel – einsetzen.



Aussagekräftig und einheitlich

Um ein homogenes Design zu erzeugen, kann das Festlegen einer Kanzleifarbe, die sich durch alle Marketingmaterialien zieht, sinnvoll sein. Beziehen Sie Farbassoziationen und -wirkungen in Ihre Entscheidung ein. Wählen Sie außerdem eine geeignete Schriftart und verwenden Sie diese möglichst konsequent. Die einheitliche Linie im Design ist auf jegliche Werbemittel, im Print und digital, zu übertragen. So erzeugen Sie einen Gesamteindruck mit Wiedererkennungswert.

Eine Kanzleimarke zählt als geistiges Eigentum. Bitte achten Sie daher beim Corporate Design auch auf den Markenschutz.



Corporate Language: Wirkungsvolle Sprache

Sprechen Sie potenzielle Mandanten in einem Ton an, der zu Ihrem Kanzleicharakter passt, und bleiben Sie dann bei Ihrem Stil. Das gilt auch für die gezielte Vermeidung oder Verwendung bestimmter Begriffe.

Der Kanzleiname sollte mit Bedacht gewählt werden und leicht über die Lippen gehen. Setzt sich die Kanzlei aus zahlreichen Partnern zusammen oder fehlt der Namenskombination der harmonische Klang, kann zum Beispiel die Spezialisierung im Kanzleinamen aufgegriffen werden.

Durch einen Kanzleislogan erhalten Ratsuchende einen ersten Eindruck in Ihre Kanzleiphilosophie. Verwenden Sie dafür prägnante Aussagen statt Plattitüden. Grundsätzlich darf die Sprache selbstverständlich keine Übertreibungen oder Werbebotschaften beinhalten, um das Gebot der Sachlichkeit nicht zu verletzen.



Corporate Behaviour: Verhaltensrichtlinien für Kanzleimarketing

Welchen Umgang mit potenziellen Mandanten erfordert erfolgreiches Anwaltsmarketing? Die Richtlinien für Ihr sogenanntes Corporate Behaviour sollten sich an den Bedürfnissen von Ratsuchenden orientieren. Potenzielle Mandanten sind auf der Suche nach einer professionellen Rechtsberatung auf Augenhöhe. Setzen Sie bei Ihrer Positionierung daher stets auf ein seriöses Werbeumfeld, das von Ratsuchenden frequentiert wird.



Kanzleimarketing für einen erfolgreichen Karrierestart

Besonders um sich als Berufseinsteiger einen Mandantenstamm aufzubauen, ist Kanzleimarketing unverzichtbar. Nutzen Sie Kanzleimarketing als Fundament, um Ihre Präsenz und Ihren Wiedererkennungswert aufzubauen. Indem Sie sich bereits am Anfang Ihrer Karriere als überzeugende Marke positionieren, schaffen Sie das ideale Fundament für einen langfristig erfolgreichen Außenauftritt. Doch auch jederzeit später ist der Einstieg oder Ausbau des eigenen Kanzleimarketings unbedingt zu empfehlen, um den Anforderungen des Wettbewerbs stets gewachsen zu bleiben.



Online-Auftritt als reichweitenstarke Anlaufstelle

Die Suche nach einem geeigneten Rechtsanwalt spielt sich in der heutigen Zeit zum Großteil im Internet ab. 65 Prozent der Ratsuchenden recherchieren zuerst online nach einem Anwalt.* Eine seriöse Online-Präsenz ist daher essenziell, um potenzielle Mandanten auf Sie und Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.



Zeigen Sie Ihre Expertise

Signalisieren Sie Ratsuchenden Professionalität und Expertenwissen: Mit dem Veröffentlichen von Beiträgen, die Hilfestellungen für geläufige Rechtsprobleme bieten oder aktuelle Rechtsfragen für Ratsuchende behandeln, positionieren Sie sich wirkungsvoll als Experte. Auch erfolgreich bearbeitete Fälle können Sie in dieser Form für Ihr Referenzmarketing nutzen. Durch Publikationen verschaffen Sie Ratsuchenden eine erste Anlaufstelle für ihr Anliegen und bieten sich für weitergehende Fragen an. Auf anwalt.de können Sie potenzielle Mandanten mithilfe selbstverfasster Rechtstipps von Ihrer Expertise überzeugen.



Überzeugende Reputation

Ratsuchende legen bei der Wahl ihres Anwalts enormen Wert auf Referenzen. In der digitalen Welt funktioniert Empfehlungsmarketing vor allem mithilfe von Online-Rezensionen. 77 Prozent potenzieller Mandanten lesen die Online-Bewertungen eines Anwalts, bevor sie ihn kontaktieren.* Positive Rezensionen vermitteln Zufriedenheit und stärken Ihre Reputation. Präsentieren Sie online Ihre bisherigen Bewertungen, um Ratsuchende von Ihren Fähigkeiten zu überzeugen.



Eigene Homepage

Eine persönliche Website kann relevante Informationen – wie Ihre angebotenen Leistungen und Kontaktmöglichkeiten – bieten. Erstellung und Wartung einer aussagekräftigen Website erfordern allerdings kontinuierlichen Aufwand und verursachen Kosten, die einkalkuliert werden sollten. Um für Ratsuchende einfach auffindbar zu sein, muss die Homepage zudem laufend suchmaschinenoptimiert werden.



Rundum wirkungsstarker Online-Auftritt

Als effiziente Alternative beziehungsweise Ergänzung zur eigenen Website erweist sich ein Profil auf einer Anwaltsplattform. Wählen Sie eine Plattform, deren laufende Suchmaschinenoptimierung automatisch ein hohes Google-Ranking für Ihr Profil generiert. Können Sie auf der Plattform Rechtstipps veröffentlichen, erlangen Sie damit eine noch größere Reichweite. So haben Ratsuchende die Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck Ihrer Expertise zu verschaffen. Mithilfe eines Profils auf einer führenden Anwaltsplattform heben Sie Ihr Kanzleimarketing mit wenig Aufwand auf ein neues Level.



Als Chief Customer Officer ist es Ilona Veth wichtig, die Wünsche und Anregungen ihrer anwaltlichen Kunden in ihre Aktivitäten mit einzubeziehen. Für Rechtsanwälte und Kanzleien ist anwalt.de eine der führenden Online-Plattformen. Das individuelle Profil auf anwalt.de ist für Ihr Online-Marketing ein unverzichtbares Instrument.

* Erkenntnisse aus einer von anwalt.de durchgeführten Umfrage unter Privatpersonen im Jahr 2021 mit knapp 4000 Teilnehmern

Wichtige Termine 2023

Terminübersicht 2023		
Datum	Titel	Seite
31.08. 07.09. 14.09.2023	Sommerseminar im Familienrecht 2023	65
14.09.2023	KAV-Teamlauf	18
08.09. 15.09. 21.09.2023	NRW IT-Rechtstag 2023	72
15.09. 21.09. 22.09.2023	Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht	80
13.09. 20.09. 27.09.2023	9. Kölner Gesellschaftsrechtstag	70
28.09.2023	Netzwerktreffen Ausschuss Betreuungsrecht	48
18.10. 25.10. 08.11.2023	Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht	60
26.10.2023	Netzwerktreffen Ausschuss Mediation und Schlichtung	56
27.10. 10.11. 17.11.2023	Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz	68
21.11. 28.11. 05.12.2023	Kölner Versicherungsrechtstag des KAV 2023	82
22.11. 29.11. 06.12.2023	Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht	58
24.11.2023	GALA Kölner Juristen	42
01.12. 08.12. 15.12.2023	Kölner Mietrechtstage 2023	75

Redaktionsschluss KAV Magazin, Ausgabe 3/2023

Das KAV Magazin erscheint auch im Jahr 2023 wieder in drei Ausgaben. In der Zwischenzeit informieren wir Sie sehr gerne über unseren Newsletter RECHTZEITIG INFORMIERT sowie über unsere Webseite www.koelner-anwaltverein.de über alle Neuigkeiten rund um Ihren Kölner Anwaltverein. Die KAV Magazin-Redaktion freut sich über die Einsendung interessanter und aktueller Informationen, Hinweise, Texte und Berichte für die 3. Ausgabe im Jahr 2023.

Der Redaktionsschluss der Ausgabe 03/2023 erfolgt am **12. August 2023**. Bitte senden Sie uns Ihre Informationen per E-Mail an: info@koelner-anwaltverein.de

Sollten Ihnen Berichte aus unserer derzeit aktuellen Ausgabe des KAV Magazins besonders gut gefallen haben, Sie Kritik äußern oder offene Fragen stellen wollen, dann richten Sie Ihr Anliegen bitte ebenfalls an die genannte Adresse. Gerne werden wir hierauf in der kommenden Ausgabe eingehen. Vielen Dank!

JETZT ANMELDEN und MITMACHEN: 14.09.2023

Gemeinsam laufen mit dem KAV





Das alles wird geboten:

- Zieleinlauf mit Gänsehautfaktor im RheinEnergieSTADION
- Abwechslungsreiche Strecke entlang der Jahnwiese, vorbei am Adenauer Weiher und durch den äußeren Grüngürtel
- Laufrunde von 5,3 km
- Spaß und Sport für alle
- Große After-Run-Party
- Startnummer
- ein KAV-Laufshirt
- professionelle, individuelle Zeitnahme
- Zielverpflegung
- individuelle Urkunde

Machen Sie mit bei einem unvergesslichen Team-Erlebnis!

Ihr  **KölnerAnwaltVerein**



NEU: PRO TEAM WIRD EIN BAUM GEPLANT

RECHTLICHE SCHRITTE 2023

5,3 km sportlich unterwegs mit Ihrem KAV

Machen Sie mit bei unserem KAV-Lauf

RECHTLICHE SCHRITTE 2023

und haben Sie teil an einem unvergesslichen Team-Erlebnis.

Jetzt anmelden und mitlaufen - natürlich kostenfrei!

Die Anzahl unserer Startplätze ist auf 20 begrenzt.



Anmeldung hier
oder auf:
www.b2run.de/koelner-anwaltverein.html

10. GALA Kölner Juristen



Die GALA Kölner Juristen feiert ihr 10. Jubiläum – Der Kölner Anwaltverein lädt Sie hierzu sehr herzlich ein

Am Freitag, 24. November 2023 in der Wolkenburg

Am Freitag, 24. November 2023, findet in einem nun erfolgreichen Anlauf die 10. GALA Kölner Juristen in der Wolkenburg statt. Die GALA reiht sich ein in eine lange Tradition von Juristenfesten, die der Kölner Anwaltverein seit Jahrzehnten organisiert. Bis zu den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts veranstaltete der KAV für seine Mitglieder diese gesellschaftlichen Abende. Mehr und mehr wollten die Partnerinnen und Partner der Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung, Universität, Fachhochschule und der privaten Wirtschaft teilnehmen. Daraus entwickelte sich der Juristenball. Dieser Ball erlebte in den 1980er Jahren mit teilweise über 1.200 Gästen eine beinahe beispiellose Erfolgsgeschichte. Eine ganz besondere Atmosphäre bot das Ballereignis stets dann, wenn es im historischen Treppenhaus des Oberlandesgerichts zu Köln am Reichenspergerplatz stattfand. Neben den Gästen aus der Kölner Region folgten viele ausländische Kolleginnen und Kollegen der befreundeten Anwaltsorganisationen und Anwaltskammern den Einladungen. Sie kamen und kommen aus den Benelux-Ländern, Frankreich, Großbritannien und Irland, später aber auch aus Italien, Kroatien, Norwegen, Polen, Griechenland, Spanien und Tschechien. In diesem Jahr haben wir nach den großen Erfolgen der vergangenen Jahre erneut die Wolkenburg für die GALA Kölner Juristen gewählt. Das traditionelle Ballhaus ist der räumliche Mittelpunkt vieler festlicher Veranstaltungen in Köln. Die vorweih-

nachtliche Dekoration von außen wie auch innen erweckt bereits beim Betreten der alten Klosteranlage das Verlangen nach einem exklusiven Abend. Die GALA Kölner Juristen beginnt am 24. November 2023 um 17:30 Uhr mit einem Empfang. Um 18:30 Uhr wird das Dinner serviert. Während des Dinners werden die Gäste von Martin Sasse auf dem Piano begleitet. Im Anschluss spielt ab 21:00 Uhr die schon traditionell den Ball begleitende Band Heavens Club stimmungsvoll und schwungvoll zum Tanz auf. Ebenso traditionell ist das Bewusstsein dafür, mit dieser Veranstaltung nicht nur einen wunderschönen, glanzvollen Abend zu schaffen, sondern auch etwas Gutes zu tun. Wie in den Vorjahren wird den Gästen der GALA Kölner Juristen daher auch in diesem Jahr eine Tombola geboten, deren Gesamterlös in diesem Jahr der karitativen Einrichtung „wir für pänz“ zu Gute kommt. Unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die ein Tombola-Los erwerben, werden wieder sensationelle Preise verlost, die dank der freundlichen Unterstützung unserer Marketingpartner realisiert werden können. Lassen Sie sich überraschen – wir wünschen Ihnen viel Glück!

Die pauschale Preisgestaltung lässt den festlichen Abend mit Begleitung oder mit mehreren eigenen Gästen leicht kalkulieren. Der Galapreis von € 165,00 pro Person beinhaltet den Empfang, die Programmpunkte, das Dinner und ausgewählte Getränke bis 02:30 Uhr inklusive

Kartenreservierung

1 | Kartenpreis „Dinner & Ball“ € 165,-

Empfang ab 17:30 Uhr, Dinner, Programm, ausgewählte Getränke bis 02:30 Uhr sowie Mitternachtsimbiss.

2 | Kartenpreis „Dinner & Ball“ € 125,- (reduziert)*

* Jungmitglied im KAV gemäß § 3 Ziff. 3.3 c)

Empfang ab 17:30 Uhr, Dinner, Programm, ausgewählte Getränke bis 02:30 Uhr sowie Mitternachtsimbiss.

3 | Kartenpreis „Ball“ € 85,-

ab 21:00 Uhr, Programm, ausgewählte Getränke bis 02:30 Uhr sowie Mitternachtsimbiss.

Online-Reservierung

Über unser Buchungsportal können Sie Ihre Karten bequem online reservieren:



www.koelner-anwaltverein.de/event/gala-koelner-juristen-2023/

Fax-Anmeldung

Bitte nutzen Sie unser Faxformular auf Seite 86.

einem Mitternachtsimbiss. Jungmitglieder kommen zusätzlich in den Genuss eines reduzierten Eintrittspreises in Höhe von € 125,00 pro Person. Teilnehmer ohne Dinner zahlen den Ballpreis von € 85,00 pro Person einschließlich aller Programmpunkte, Getränke bis 02:30 Uhr und dem Mitternachtsimbiss.

Da das Interesse für Karten bekannterweise sehr groß ist, die Anzahl der Karten jedoch begrenzt, geben wir Ihnen den Tipp, frühzeitig zu reservieren!

Buchungen sind bis zum 15. November 2023 über unser Online-Portal oder per Anmeldeformular (siehe Seite 86), auf dem Fax- oder Postweg möglich. Bitte zahlen Sie Ihren Kartenbeitrag erst nach Erhalt Ihrer Rechnung unter Angabe der dort angegebenen Rechnungsnummer. Die reservierten Gala- und Ballkarten liegen am Abend des 24. November 2023 an der Abendkasse für Sie bereit.

Kommen Sie gemeinsam mit Ihrer Partnerin, Ihrem Partner, Ihren Geschäftsfreunden und Mandanten im Kreise Ihrer Kolleginnen und Kollegen auf die festliche GALA Kölner Juristen.

Einen tollen Eindruck zum Glanz und der festlichen Atmosphäre, die diese Veranstaltung – und ganz besonders in diesem Jubiläumsjahr, nach mehrjähriger Corona-Pause – auszeichnen, erhalten Sie in unserem Video zur GALA Kölner Juristen, welches Sie hier abrufen können.



Fotos: Matthias Drobeck

KAV RefaRep und Klausurenkurse 2023

zur Vorbereitung insb. auf die Abschlussprüfungen

 ONLINE

KAV RefaRep

Termine (jeweils zweiteilig):

Rechtsanwendung, Grundbegriffe des Zivilrechts/ZPO Basics sowie Fristen & Verjährung

Mittwoch, 09.08. und 23.08.2023, jeweils 17:00 – 19:00 Uhr

Schuldrecht und die einzelnen Schuldverhältnisse/Sachenrecht

Mittwoch, 13.09. und 27.09.2023, jeweils 17:00 – 19:00 Uhr

Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht

Mittwoch, 18.10. und 25.10.2023, jeweils 17:00 – 19:00 Uhr

RVG sowie Grundlagen der Abrechnung/Vergütung und Kosten

Mittwoch, 08.11. und 22.11.2023, jeweils 17:00 – 19:00 Uhr

Grundlagen u. Verfahrensarten der Zwangsvollstreckung sowie Mandantenbetreuung / PKH, VKH, Beratungshilfe

Mittwoch, 06.12. und 20.12.2023, jeweils 17:00 – 19:00 Uhr

KAV Klausurenkurs

Termine:

Rechtsanwendung

Samstag, 21.10.2023 | 09:00 – 13:00 Uhr

Zivilprozessrecht

Samstag, 28.10.2023 | 09:00 – 13:00 Uhr

RVG – Gebührenrecht

Samstag, 04.11.2023 | 09:00 – 13:00 Uhr

Geschäfts-/Leistungsprozesse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

Samstag, 18.11.2023 | 09:00 – 13:00 Uhr

Informationen:

Dozent:

RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

Teilnahmebetrag:

Komplettbuchung

Auszubildende von KAV Mitgliedern:	kostenfrei
Auszubildende von anderen Kanzleien:	€ 150,00

Einzelbuchung (pro Termin)

Auszubildende/Refas von KAV Mitgliedern:	kostenfrei
Auszubildende/Refas von anderen Kanzleien:	€ 15,00



Online-Anmeldung:

www.koelner-anwaltverein.de/alle-fortbildungen/

Alternativ per E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de

Eine Anmeldung zu den einzelnen Terminen ist aus Planungsgründen zwingend erforderlich.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Informationen:

Dozent:

RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

Teilnahmebetrag:

Komplettbuchung (alle 4 Termine)

Auszubildende von KAV Mitgliedern:	€ 125,00
Auszubildende von anderen Kanzleien:	€ 170,00

Einzelbuchung (pro Termin)

Auszubildende von Mitgliedern KAV:	€ 35,00
Auszubildende von anderen Kanzleien:	€ 49,00



Online-Anmeldung:

<https://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/kav-klausurenkurs-komplettbuchung-2-hj-2023/>

Alternativ per E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de

Eine Anmeldung zu den einzelnen Terminen ist aus Planungsgründen zwingend erforderlich.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Das **KAV RefaRep** richtet sich sowohl an Auszubildende, die während der Ausbildung an der ein oder anderen Stelle Vertiefungsbedarf haben und Wissenslücken schließen möchten, als auch an ehrgeizige Rechtsanwaltsfachangestellte, die ihre Kenntnisse wiederholen und vertiefen möchten.

Das Repetitorium ist angelehnt an den obligatorischen Prüfungsinhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer Köln und orientiert sich an den von der Kammer gestellten Originalklausuren.

Dieses Jahr findet das KAV RefaRep wie in den Jahren zuvor als digitale Veranstaltung statt.

Inhaltlich wird zunächst ein Gefühl für das „Gesetz“ vermittelt, sodass das Auffinden einschlägiger Regelungen gelingt. Hinzu kommen die Verfahrensspielregeln, die Umsetzung sowie die Anwendung auch in Sondergebieten. Wenn die Anspruchslage sodann gefunden und der Anspruch gegeben ist, wird die Geltendmachung – notfalls auch zwangsweise – erlernt. Am Schluss eines Mandats steht die korrekte Abrechnung. Last but not least werden die typischen Kanzlei-prozesse behandelt, insbesondere der Ablauf einer geordneten Mandantenbetreuung vom ersten Telefonat bis zum Abschluss-schreiben.

Mit dem **KAV Klausurenkurs** möchten wir Ihnen auch als Auszubildende im Jahr 2023 die Möglichkeit geben, sich optimal auf die bevorstehenden Abschlussprüfungen vorzubereiten. Hierfür bieten wir Ihnen unseren Klausurenkurs an.

Um 09:00 Uhr stellt der Referent pro Termine eine Datei mit prüfungs-ähnlichen Fragen und Fällen zum Download bereit, welche dann schriftlich unter Klausurbedingungen in 90 - 120 min. bearbeitet wird. Im Anschluss werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen und Rückfragen erörtert.

Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben. Als Teilnehmerin/Teilnehmer werden Sie gebeten, ggf. Schreibmittel und die bisher im Schulunterricht verwendeten Gesetzestexte bereit zu halten.



In Köln geboren und das Abitur abgelegt, studierte Herr Kollege Andreas Biernath zunächst an der Universität Bonn Volkswirtschaftslehre, bevor er daran anschließend an der Universität zu Köln Rechtswissenschaften sozusagen nebenberuflich studierte, während er bereits parallel bei internationalen Großkonzernen ins Berufsleben einstieg. Nach einer kurzen Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer auf Immobilien-, Familien- u. Verkehrsrecht spezialisierten Kanzlei steht er als Gründungspartner und als Fachanwalt im Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei der Kanzlei Waniek & Partner mbB Rechtsanwälte | Fachanwälte in Bergisch Gladbach zur Verfügung. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte sowie im Ausschuss Kanzlei-management beim KAV tätig.

SAVE THE DATE:

Berufsrechtliche Fortbildung gemäß § 43 f BRAO

Neue Termine

2023

2. Halbjahr



Kostenfrei für Studierende und KAV Mitglieder

Modul 1:**05. September 2023 | 17:00 – 20:00 Uhr****„Grundprinzipien des Anwaltsrechts“**

Referent: RA Dr. Jürgen Lauer

(Partner bei LOSCHOLDER RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Modul 4:**12. September 2023 | 17:00 – 20:00 Uhr****„Anwaltsvertrag und Haftung“**

Referent: Prof. Dr. Matthias Kilian

(u. a. Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln)

Modul 2:**19. September 2023 | 17:00 – 20:00 Uhr****„Core values“**

Referent: Dr. Christian Deckenbrock

(Akademischer Oberrat, Assessor am Institut für Anwaltsrecht
an der Universität zu Köln)**Modul 3:****26. September 2023 | 17:00 – 20:00 Uhr****„Weitere Berufspflichten“**

Referent: Dr. David Markworth

(Akademischer Rat, Assessor am Institut für Arbeits- und
Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln)



Schnell. Sicher. Smart.

Anwalt PREMIUM macht Ihnen den Einstieg leicht.

Die Auswahl der richtigen Hilfsmittel für Ihre tägliche Arbeit stellt Sie vor viele Fragen: »Für welche Rechtsgebiete brauche ich Literatur? Welche Kommentare und Handbücher sind wichtig für mich? Welche Auflage ist die aktuelle?« beck-online macht Ihnen die Wahl leicht: Hier finden Sie alle relevanten Inhalte, die individuell auf Ihre anwaltliche Praxis zugeschnitten sind. So sparen Sie nicht nur Geld, sondern auch Zeit.

Rechtssicheres Know-how garantiert

Mit den Modulen von beck-online gestalten Sie Ihre Fallbearbeitung noch schneller, effektiver und zuverlässiger. Dank **regelmäßiger Updates**, **neuester Technologie** und **praktischer Hilfsmittel** innerhalb der Datenbank optimieren Sie Ihre Arbeitsprozesse. Passen Sie die Fülle der **rechtssicheren Informationen** ganz nach Ihrem Bedarf an, indem Sie die für Sie passenden Module zusammenstellen.

Anwalt PREMIUM – kompliziert war gestern

Anwalt PREMIUM ist perfekt zugeschnitten auf die vielseitig aufgestellte kleinere Anwaltskanzlei, die auf hohem Niveau exzellent beraten möchte. Mit dem **Grundmodul zum Zivilrecht** erhalten Sie u.a. Highlights wie den **BeckOK BGB** und **Musielak/Voit, ZPO**. Zusätzlich zum zivilrechtlichen Grundmodul erhalten Sie 2 frei wählbare Ergänzungsmodulen aus insgesamt 10 Rechtsgebieten ohne weitere Kosten. Anschließend wächst Anwalt PREMIUM mit Ihnen und Ihren Tätigkeitsschwerpunkten, indem Sie weitere Ergänzungsmodulen zusätzlich nach Bedarf preisgünstig buchen.

Ausschuss Betreuungsrecht

Einladung Netzwerktreffen

Geladen sind alle Richter und Rechtspfleger des Betreuungsgerichtes Köln sowie die Betreuungsstelle der Stadt Köln und die im Betreuungsrecht tätigen Anwälte.

Zunächst bieten wir um 16:00 Uhr eine Führung im Historischen Stadtarchiv, Eifelwall 5, 50674 Köln.

Im Anschluss laden wir ab 18:00 Uhr ins Haus Unkelbach, Luxemburger Straße 260 in 50937 Köln zum gemütlichen Gespräch bei Kölsch und Fingerfood.

Die Veranstaltung dient dem Austausch und Vernetzen der Berufsgruppen, die sich schwerpunktmäßig mit den gesetzlichen Betreuungen beschäftigen.

Gerade im Hinblick auf die zum 01.01.2023 in Kraft getretene Reform des Betreuungsrechtes, ist nach Ansicht des Fachausschusses Betreuungsrecht des Kölner Anwaltsverein ein reger Austausch über die Erfahrungen und die Arbeitsweise der einzelnen Berufsgruppen sowie die wechselseitigen Erwartungshaltungen im Interesse aller und schlussendlich auch im Interesse der von uns betreuten Personen.

Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen. Um Anmeldung bei Frau Rechtsanwältin Schramm unter kanzlei@schramm-issel.de wird bis zum **15.08.2023** gebeten.

Um die Organisation der Veranstaltung sicherzustellen, wird ebenfalls darum gebeten rechtzeitig abzusagen, sollte man sodann an der Teilnahme verhindert sein.

Der Fachausschuss Betreuungsrecht des Kölner Anwaltsverein

RAin Ulrike Schramm

Sprecherin des Ausschusses Betreuungsrecht

SAVE THE DATE



28. September 2023 | 16:00 Uhr



Historischen Stadtarchiv
Eifelwall 5 | 50674 Köln

Haus Unkelbach
Luxemburger Str. 260 | 50937 Köln



Anmeldung per E-Mail an:
kanzlei@schramm-issel.de

Anmeldeschluss:
15.08.2023

Ihre Ansprechpartnerin:
RAin Ulrike Schramm
Rechtsanwälte Schramm & Issel
kanzlei@schramm-issel.de
www.Schramm-Issel.de
Tel: 0221 / 92138000

Ausschuss Insolvenzrecht

Einladung Netzwerktreffen

Der Ausschuss Insolvenzrecht plant eine Veranstaltungsreihe zum praxisnahen Austausch im Bereich des Insolvenzrechts für Kölner Anwältinnen und Anwälte, deren Rechtsgebiete sich zuweilen mit dem Insolvenzrecht kreuzen.

Hervorzuheben sind insbesondere Überschneidungen des Insolvenzrechts mit dem Handels- und Gesellschaftsrecht, dem Steuerrecht und dem Arbeitsrecht. Auch strafrechtliche Themen kommen vielfach und immer wieder vor.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss Insolvenzrecht sämtliche Sprecher und Sprecherinnen der anderen Ausschüsse des Kölner Anwaltverein kontaktiert und zur Interessenbekundung aufgerufen. Bislang haben lediglich wenige Ausschüsse eine Rückmeldung hierzu gegeben, weshalb wir unseren Aufruf an dieser Stelle wiederholen möchten. Der aufgeführte **QR-Code** führt direkt zum entsprechenden **Fragebogen**.

Nach Erhalt der Rückmeldungen kann mit der konkreten Planung der Veranstaltungsreihe begonnen werden.

Dabei möchten wir die Veranstaltungen entweder in Form eines Frühstücks oder einer Abendveranstaltung ausrichten. Auch hierzu kann im Fragebogen die präferierte Alternative angegeben werden.

In angenehmer und lockerer Atmosphäre erwarten wir spannende Themen, angeregte Diskussionen und einen guten Austausch mit Kolleginnen und Kollegen.

RA Michael Wilbert
Sprecher des Ausschusses Insolvenzrecht

STIMMEN SIE AB!

Online-Fragebogen:



Ihr Ansprechpartner:

RA Michael Wilbert
T. 0221 / 336600
mwilbert@goerg.de

Themenvorschläge für ein Treffen mit dem KAV-Ausschuss Insolvenzrecht

Der KAV-Ausschuss Insolvenzrecht plant eine neue Veranstaltungsreihe zum praxisnahen Austausch im Bereich des Insolvenzrechts für Kölner Anwältinnen und Anwälte, deren Rechtsgebiet sich zuweilen mit dem Insolvenzrecht kreuzt. Um bestmöglich auf Ihre Bedürfnisse / Fragen eingehen zu können, bitten wir um Ihre Themenvorschläge. Selbstverständlich sind alle Antworten freiwillig.

1. Themenvorschlag

Meine Antwort

2. Themenvorschlag

Meine Antwort

Ihr Rechtsgebiet

Bitte geben Sie den Schwerpunkt Ihrer täglichen Arbeit an:

Auswählen

Veranstaltungsform

Bitte geben Sie Ihre präferierte Veranstaltungsform an:

- ☐ Frühstück von 8:30 bis 10:00 Uhr
- ☐ Abendveranstaltung von 18:30 bis 20:00 Uhr

Ihre E-Mail

Für eine persönliche Einladung zu der Veranstaltung:

Meine Antwort

Senden

Alle Eingaben löschen

Geben Sie niemals Passwörter über Google Formulare weiter.

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt. Missbrauch melden · Nutzungsbedingungen · Datenschutzerklärung

Ausschuss Internationales Recht

10-jähriges Jubiläum des Ausschusses für Internationales Recht des Kölner Anwaltvereins

International interessierte Kolleginnen und Kollegen des KAV haben sich in den letzten zehn Jahren im Ausschuss für Internationales Recht engagiert, um über grenzüberschreitende Fragestellungen und internationalrechtliche Entwicklungen zu diskutieren und im Rahmen des KAV neue Tendenzen aufzuzeigen und Impulse zu geben. Der Ausschuss bietet den Mitgliedern des KAV weiter ein Netzwerk von Kolleginnen und Kollegen im Ausland.

Welch' bessere Gelegenheit konnte sich da bieten, als das zehnjährige Bestehen des Ausschusses mit einer Ausschusssitzung in der Kanzlei unseres Mitglieds Dr. Stephan Grigolli in der italienischen Wirtschafts- und Finanzmetropole Mailand zu verbinden?

Am Ankunftsabend trafen sich die Ausschussmitglieder in einer tollen familiär geführten Trattoria mit Mailänder Delikatessen. Der nächste

Tag startete für alle in der Kanzlei Grigolli & Partner mit einer kleinen Führung durch die Kanzleiräume im historischen Palazzo. Eine spannende und interessante Ausschusssitzung folgte mit allen in den letzten Monaten aufgetaucht Themen und Planungen.

Selbstverständlich durfte am Nachmittag eine Besichtigung des weltweit flächenmäßig drittgrößten Domes nicht fehlen. Die Verbindung der Geschichte der Stadt Mailand zu jener von Mutter Colonia war auch ein interessantes Gesprächsthema in unserer sehr netten Runde bei einem klassischen Mailänder Aperitivo als Abschluss der Reise.

Dr. Stephan Grigolli & Katrin Gallus

Ausschuss Internationales Recht



Ihre Mitarbeit im Ausschuss

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie herzlich dazu einladen, sich einem unserer zahlreichen Fachausschüsse anzuschließen. Unsere Ausschüsse sind offen für alle ordentlichen Mitglieder des Kölner Anwaltverein e. V. (KAV), unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft oder der Berufserfahrung.

Unsere Ausschüsse setzen sich aus engagierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammen, die sich intensiv mit dem Fachbereich des jeweiligen Ausschusses auseinandersetzen. Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen werden aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung und Herausforderungen in der Praxis diskutiert und mögliche Lösungen erarbeitet.

Die Fachausschüsse des KAV bieten Ihnen zudem die Möglichkeit, sich mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen, Ihr Netzwerk und Ihr Fachwissen zu erweitern und sich aktiv an der Gestaltung und Vertretung unserer Interessen als Rechtsanwaltschaft zu beteiligen.

Mit ihren Kolleginnen und Kollegen planen Sie gesellige und verschiedenartige Netzwerkveranstaltungen, für die Ihnen ein Budget des KAV bereitgestellt wird und organisieren zusammen mit der Geschäftsstelle des KAV Fortbildungen Ihren Fachbereich betreffend.

Darüber hinaus können Sie auch aktiv an der Vertretung unserer Interessen als Rechtsanwaltschaft mitwirken. Unsere Ausschüsse arbeiten eng mit den Gerichten, Behörden und anderen Organisationen zusammen und setzen sich für die fachspezifischen Interessen im Namen des KAV ein. Sie nehmen zu den den Fachbereich des jeweiligen Ausschusses betreffenden Fragen – gegebenenfalls auch öffentlich – Stellung.

Wenn Sie Interesse haben, sich einem unserer Ausschüsse anzuschließen, informieren Sie sich gerne auf unserer Website über die verschiedenen Ausschüsse und Themenbereiche. Sie können sich auch direkt an uns wenden, um weitere Informationen zu erhalten oder um sich für eine Mitarbeit zu bewerben.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen und im besten Falle in einem unserer Ausschüsse willkommen heißen zu dürfen.

Ihr Kölner Anwaltverein



Momentan ist Ihre Mitarbeit insbesondere in den folgenden Ausschüssen gefragt:

- **RVG und Kostenrecht**
- **Sozialrecht**
- **Verwaltungsrecht**

Melden Sie sich gerne unter:
info@koelner-anwaltverein.de

Ausschuss Internationales Recht

Das US-Exportkontrollrecht – nur von Global Playern zu beachten?

Mit dem Thema Exportkontrolle müssen sich alle deutschen Unternehmen befassen, die Außenhandel betreiben, also Waren in das Ausland exportieren. Fehler bei der Einhaltung der Exportkontrolle können existenzgefährdend sein, weshalb Exportkontrolle grundsätzlich zur Aufgabe des Compliance-Managements gemacht wird. Angestellte Exportkontrollbeauftragte befassen sich sodann mit den einem stetigen Wandel unterliegenden Regelungen der Exportkontrolle.

Bei einem Export aus Deutschland heraus sind zunächst die deutschen Ausfuhrbestimmungen zu beachten, die vor allem im Außenwirtschaftsgesetz und in der Außenwirtschaftsverordnung zu finden sind.

Weist die zu exportierende Ware einen „US-Ursprung“ (sog. „U.S. origin item“) auf, wird in vielen Fällen auch das US-Exportkontrollrecht relevant, auch wenn die USA bei der Ausfuhr sonst nicht beteiligt sind. Dieser Fall wird im US-Exportkontrollrecht „reexport“ genannt. Aus diesem Grund spricht man dem US-Exportkontrollrecht auch eine sog. Extraterritorialität zu. Extraterritoriale Gesetze sind solche Regelungen, die die Einhaltung der eigenen Gesetze auch außerhalb des eigenen Grenzgebietes bezwecken wollen. Da Gesetze grundsätzlich territorial sind, wird das US-Exportkontrollrecht in der Literatur wegen der Einmischung in die Souveränität eines anderen Staates allzu oft kritisiert.

Das US-Exportkontrollrecht zielt primär auf die Verhinderung oder Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und der unkontrollierten Verbreitung konventioneller Rüstungsgüter ab. Da aber Technologien oder andere Güter neben zivilen auch zu militärischen Zwecken verwendet werden können (Dual Use-Güter), sind von dem US-Exportkontrollrecht auch zivile Güter betroffen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Export Administration Regulations (EAR).

Die EAR sind ein komplexes und dynamisches Regelwerk und auf Anhieb kaum durchschaubar. Dennoch muss es, wie bereits ausgeführt, im Falle des sog. reexports auch von dem deutschen Exporteur in Deutschland berücksichtigt werden.

Bei Verletzung der EAR drohen Einreiseverbote in die USA, die Auflistung in die US-Sanktionsliste „Entity List“ oder die Verhängung von Bußgeldern oder gar empfindliche Haftstrafen. Ein weiteres Sanktionsmittel ist die „Denial Order“, wonach der Ausschluss vom Handel mit US-Gütern und somit vom US-Markt verhängt werden.

Überwacht wird die Einhaltung der Vorschriften von dem Bureau of Industry and Security (BIS), welches zum US Department of Commerce, also dem US-Handelsministerium, gehört.

Die EAR haben für die Güterarten Technologie und Quellcode (also Software) einen erweiterten Anwendungsfall geschaffen und diesen als sog. deemed reexport dem extraterritorialen Regelungsumfang hinzugefügt. So wird z. B. eine in Deutschland befindliche US-Technologie oder eine US-Software auch dann von der EAR erfasst, wenn dieser innerhalb Deutschlands weitergegeben wird, und zwar an eine Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz nicht in Deutschland hat.

Ein anderer Regelungsumfang betrifft die Softwareentwicklung. Deutsche App-Entwickler müssen die EAR auch dann beachten, wenn sie ihre App ausschließlich an Nutzer in Deutschland vertreiben wollen.

Denn wenn iPhone- und iPad-Nutzer Apps auf ihre Geräte herunterladen wollen, haben Sie die einzige Möglichkeit dies über den App Store, der digitalen Vertriebsplattform für Anwendungssoftware von Apple, zu tun. Andere Möglichkeiten der Installation von Apps gestattet Apple seinen Nutzern (noch) nicht. Neben dem lukrativen Geschäft von den Entwicklern hohe Gebühren (sog. Apple Tax) einzufordern, möchte Apple hierdurch die Sicherheit seines Systems gewährleisten und seine Nutzer vor Gefahren schützen, die von Viren und Betrugs-Apps ausgehen.

Durch das Herunterladen einer von einem deutschen Software-Entwickler entwickelten App auf ein iPhone in Deutschland entsteht ein Export aus den USA nach Deutschland. Denn die Server des App Stores liegen in den USA. Die EAR finden also Anwendung, ungeachtet der Tatsache, dass die Software in Deutschland entwickelt wird und keinerlei US-Ursprung hat.

Der deutsche App-Entwickler hat sich bereits während der Entwicklungsphase der App mit den Anforderungen des EAR für seine App auseinandergesetzt. Denn das US-Exportkontrollrecht muss beachtet werden, vom BIS ggf. Genehmigungen eingeholt oder ihm Bericht erstattet worden sein, bevor der Export, also der eigentliche Download durch die Nutzer nach Deutschland, stattfindet.

Die Güterklassifizierung spielt eine entscheidende Rolle bei der Bewertung, ob und wie die US-Exportkontrollvorschriften angewendet werden sollen. Daher ist zunächst zu prüfen, ob das zu exportierende Gut unter eine der ECCN-Nummern zu klassifizieren ist. Die ECCN-Nummern sind in der Commerce Control List (CCL) beschrieben, die den EAR angehängt sind. Bei der Klassifizierung kann auch die europäische EG-Güterliste (Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung) als Übersetzungshilfe hinzugezogen werden, die in großen Bereichen mit der CCL übereinstimmt.



So benötigt ein App-Entwickler im Falle einer Klassifizierung seiner App unter die ECCN-Nr. 5D002 grundsätzlich eine Genehmigung der BIS, um in Länder außerhalb der USA und Kanada verkaufen zu können, also auch für den Verkauf nach Deutschland. Da der App Store ein Massenmarkt im Sinne der EAR ist, besteht für Apps mit einer bestimmten Verschlüsselungslänge die Möglichkeit der Klassifizierung unter ECCN-Nr. 5D992, für die keine Genehmigungen eingeholt werden müssen. Einzig die generellen Exportverbote 4 bis 10 („General Prohibitions“) müssen eingehalten werden. Beispielsweise darf nicht an ein Embargoland exportiert werden oder bei dem Abnehmer darf es sich nicht um eine verdächtige Person handeln. Bis zu einer Reform im Jahr 2021 musste grds. ein Selbstklassifizierungsbericht an die BIS abgegeben werden; nach der Reform wurde die Berichtspflicht größtenteils aufgehoben.

Sofern eine Klassifizierung unter die ECCN-Nummern 5D002 oder 5D992 nicht möglich ist, fällt die Software unter eine Auffangklassifizierung mit dem Namen EAR99, für die auch nur die „General Prohibitions“ gelten. Hierbei handelt es sich entweder um eine Software mit geringfügiger oder gar keiner Verschlüsselung oder die Software wird durch die EAR privilegiert. Dies ist z. B. für bestimmte Konsumentenapplikationen wie Spiele-Apps oder Abspielsoftware für Musik, Videos oder Fotos der Fall.

Auch Open Source-Entwickler, also Personen, die eine Software entwickeln und dabei den Quellcode für jedermann kostenlos im Internet offenlegen, waren bis zu der EAR-Reform im Jahr 2021 einer Mitteilungspflicht unterworfen, falls die entwickelte Software unter die Klassifizierung ECCN-Nr. 5D002 fiel. Der Open Source-Entwickler musste BIS und dem sog. ENC Encryption Request Coordinator per E-Mail über den Internetstandort (z. B. URL oder Internetadresse) des öffentlich zugänglichen Verschlüsselungsquellcodes informieren und auf dem Laufenden halten.

Mit der Reform im Jahr 2021 sind E-Mail-Benachrichtigungen bei Open Source Software nur erforderlich, wenn ihr „Nicht-Standard-Kryptografie“ implementiert wurde. Das BIS erhoffte sich hierdurch eine Verringerung der E-Mail-Anzahl um 60 %. Die Open Source Community konnte aufatmen.

Insgesamt ist die Arbeit mit den EAR in Deutschland sowohl für den Großkonzern als auch für den gemeinnützig agierenden Open Source-Entwickler eine Herausforderung. Anwaltlicher Rat sollte bei geringsten Zweifeln hinzugezogen werden, da kleinste Fehler immense Nachteile mit sich bringen können. Im Rahmen der anwaltlichen Beratung sollten für die Güterklassifikation Experten der jeweiligen Branche hinzugezogen werden. Zudem gilt es für deutsche Anwältinnen und Anwälte vor der Auftragserteilung durch den Mandanten den Berufshaftpflichtversicherer zu kontaktieren. Gängige Berufshaftpflichtversicherungen erfassen nämlich nur das deutsche Recht. Da die EAR trotz Extraterritorialität US-Recht bleibt, muss die Berufshaftpflicht auf US-Recht oder ausländisches Recht ausgeweitet werden.



Frau Kollegin Funda Seleserpe-Özgür (LL.M.) ist seit 2003 Rechtsanwältin in Köln und befasst sich vornehmlich mit Fragen des Datenschutz- und IT-Rechts. Frau Seleserpe-Özgür ist insbesondere in Forschungsprojekten und im Zusammenhang mit der Softwareentwicklung rechtsberatend tätig.

Seit 2021 ist Frau Kollegin Seleserpe-Özgür Mitglied im Fachausschuss Internationales Recht des Kölner Anwaltverein.

Anwaltskanzlei Seleserpe | Waidmarkt 11 | 50676 Köln
www.seleserpe.de | info@seleserpe.de

Ausschuss Junge Anwälte + Young Lawyers Club

Young Lawyers Club!?

Unter dem Titel „Young Lawyers Club“ richtet der Ausschuss Junge Anwälte seine monatliche Stammtischrunde aus.



YOUNG LAWYERS CLUB

DER VERBANDSVEREIN DER ANWÄLTE DES SAARLANDES (VAV) UND DER ANWÄLTE IM SAARLAND (AVS)

Was euch erwartet?

Interessante und abwechslungsreiche Locations in denen ihr in ungezwungener Atmosphäre junge Kolleginnen und Kollegen kennenlernen könnt. Wir pflegen den kollegialen Austausch ohne Allüren und besprechen Fragen und Bedürfnisse junger Anwälte sowie aktuelle Themen auch abseits der Juristerei. Der Young Lawyers Club wird hierbei in wechselnden Cafés, Bars, Restaurants und im Rahmen verschiedener Events der Stadt ausgerichtet. Wo die einzelnen Club Events stattfinden, erfahrt ihr stets auf der Webseite des KAV. Noch einfacher bleibt ihr informiert, wenn ihr euch für den internen Newsletter des Ausschusses registriert. Sendet hierfür einfach eine E-Mail an service@koelner-anwaltverein.de und wir leiten euch die Infos zu.

Wer darf daran teilnehmen?

Grundsätzlich alle Juristen, die sich zu den Jungen Anwälten zählen und daran interessiert sind, den Austausch mit Gleichgesinnten zu suchen und zu pflegen. Der Young Lawyers Club ist ein Angebot des Ausschusses Junge Anwälte im KAV. Wenn ihr aber noch kein Mitglied seid, dann lasst euch von unseren passionierten Ausschussmitgliedern doch in das Angebot des Vereins einführen und überzeugt euch selbst, ob ihr Mitglied dieser Institution werden möchtet. Als Junganwältin oder Junganwalt habt ihr übrigens die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im KAV für die ersten zwei Jahre nach eurer Zulassung kostenfrei zu erleben. Referendarinnen und Referendare profitieren zudem von der neuen Junior-Mitgliedschaft im Verein und sind natürlich herzlich willkommen beim Young Lawyers Club.

Ist die Teilnahme kostenfrei?

Ja, so ist es! Die Teilnahme ist grundsätzlich kostenfrei. Lediglich eure Getränke und Speisen, die ihr im Rahmen des Events vor Ort bestellt, gehen auf eure eigene Rechnung. Die Mitglieder des Ausschusses Junge Anwälte sind eure direkten Ansprechpartner, wenn es um den Start in den Anwaltsberuf geht.

Hierfür hat der Ausschuss sogar eine Hotline eingerichtet. Zudem steht euch die Geschäftsstelle des KAV jederzeit für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf euch! Euer Ausschuss Junge Anwälte

Hotline für junge Kolleginnen und Kollegen

Der Ausschuss Junge Anwälte hat eine Hotline eingerichtet, damit sich junge Kolleginnen und Kollegen mit Fragen, die den Einstieg in den Anwaltsberuf und die Probleme in den ersten Berufsjahren betreffen, unmittelbar an die Mitglieder des Ausschusses wenden können.

Hierfür stehen in den kommenden Monaten die folgenden Kolleginnen und Kollegen sehr gern zur Verfügung und sind wie folgt erreichbar:

Datum	Name	Telefonnummer
Juli 2023	RA Adrian Freidank	0221/9937-25724
August 2023	RA David Humborg	0221/973143-0
September 2023	RA Bodo Bützler	0221/973143-0
Oktober 2023	RAin Lara Itschert	0221/95190-89

Fortbildungen für Junge Anwältinnen und Anwälte

Gemeinsam mit den Fachausschüssen des KAV e. V. plant der Ausschuss Junge Anwälte verschiedene Fortbildungen, die sich auch inhaltlich an junge Anwältinnen und Anwälte richten. Den nächsten Termin findet ihr hier. Umfangreiche Infos zum Inhalt und den Referenten erhaltet ihr im Seminarteil in dieser Ausgabe.

Fortbildung im Berufsrecht

Seit dem 01. August 2022 sind alle neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehalten, insgesamt 10 Stunden Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht nachzuweisen. Diesem Fortbildungsauftrag kommt der KAV gerne nach und bietet eine berufsrechtliche Lehrveranstaltung in vier Modulen zu je 2,5 Stunden an.

Und das Beste daran: Für Studentinnen und Studenten und für alle Mitglieder des KAV ist die Veranstaltung kostenlos.

Weitere Informationen siehe Seite 63 und 64.

Ausschuss Mediation und Schlichtung

Bericht

Der KAV-Ausschuss Mediation und Schlichtung hat am 03.05.2023 im Restaurant Christoph Paul, Brüsseler Straße 26, 50674 Köln, eine sehr interessante Veranstaltung mit Anwaltskolleg*innen des Ausschusses Mediation und Schlichtung und des Ausschusses Syndikusanwälte aus Köln und Umgebung durchgeführt.

Referiert hat Frau Kollegin Simone Hüls, Syndikusanwältin und Wirtschafts-Mediatorin bei der Deutschen Telekom AG und in dieser Eigenschaft für die Telekom Mitglied im 2008 gegründeten Round Table Mediation und Konfliktmanagement der deutschen Wirtschaft (RTMKM).

Frau Kollegin Hüls führte aus, dass die Mediation bei deutschen Unternehmen als wichtiger Baustein eines modernen Konfliktmanagementsystems eine anerkannte Rolle spiele und in geeigneten Streitfällen erfolgreich zum Zwecke der nachhaltigen, interessengerechten Konfliktlösung eingesetzt werde.

Der Round Table ist als das zentrale Forum im Bereich Mediation und Konfliktmanagement in der deutschen Wirtschaft etabliert. Er kooperiert eng mit der Wissenschaft, um die Weiterentwicklung von Konfliktmanagement mit praxisrelevanten Impulsen zu fördern. Die Politik unterstützt er als kompetenter Ansprechpartner bei Fragen zum Thema Konfliktmanagement im Allgemeinen und Wirtschaftsmediation im Besonderen.

Er leistet eine differenzierte Aufklärungsarbeit und hat bspw. für die Wahl eines geeigneten Verfahrens für einen konkreten Konflikt die Tools „DiReCT“ für B2B-Konflikte und „KOMPASS“ für innerbetriebliche Konflikte entwickelt.

Diese Tools sind auch aus anwaltlicher Sicht hochinteressant und unter <https://www.rtmkm.de/> zu finden.

Sollte weiteres Interesse bei den Kölner Kolleg*innen bestehen, etwas zum Round Table Mediation und Konfliktmanagement zu hören, bitten wir Sie, sich an den Ausschussvorsitzenden Arno Zurstraßen zu wenden.

RAin Dr. Annette Bäumer

Mitglied im Ausschuss Mediation und Schlichtung



Referentin: Frau Syndikusrechtsanwältin Simone Hüls



Ausschuss Mediation und Schlichtung

Einladung Netzwerktreffen

Der Ausschuss Mediation und Schlichtung lädt alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Kolleginnen und Kollegen, die sich mit dem Thema Mediation oder Schlichtung befassen, zu einer Netzwerkveranstaltung in die Tagungsräume des Hotel „Früh“ am Dom, Sporergasse 1, 50667 Köln, ein.

RA Arno Zurstraßen

Sprecher des Ausschuss Mediation und Schlichtung

SAVE THE DATE



26. Oktober 2023 | 17:00 Uhr



Hotel „Früh“ am Dom
Sporergasse 1 | 50667 Köln



Anmeldung per E-Mail an:
contact@arztundrecht.de

Anmeldeschluss:
26.09.2023

**Ihr Ansprechpartner für
Anregungen und Fragen:**
RA Arno Zurstraßen
e-mail: contact@arztundrecht.de
Tel.: 0221 / 258 269-9

KAV SEMINARE


Rechtgebiete in alphabetischer Reihenfolge:

ARBEITSRECHT	58
BAU- UND ARCHITEKTENRECHT	60
BERUFSRECHT	62
ERBRECHT	64
FAMILIENRECHT	64
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ	68
HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT	70
IT-RECHT	72
MEDIZINRECHT	74
MIET- UND WEG-RECHT	75
MITARBEITERSEMINARE	76
STEUERRECHT	78
STRAFRECHT	79
URHEBER- UND MEDIENRECHT	80
VERSICHERUNGSRECHT	82

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Arbeitsrecht



Datum

Modul 1:

Mittwoch, 22. November 2023

Modul 2:

Mittwoch, 29. November 2023

Modul 3:

Mittwoch, 06. Dezember 2023



Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

Digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 279,00

KAV Mitglieder € 399,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 399,00

Nichtmitglieder € 549,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 99,00

KAV Mitglieder € 149,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 149,00

Nichtmitglieder € 219,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de



Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden,
10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Arbeitsrecht

ONLINE

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht (15 Std. FAO)

Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. auch 2023 die Gelegenheit, 15 Stunden FAO im Zuge der „Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht“ online in unserem digitalen Veranstaltungsraum zu besuchen.

Die Inhalte werden in drei Modulen an drei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt. Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Wir freuen uns, Ihnen folgende Termine der drei Module ankündigen zu dürfen:

Modul 1:

Mittwoch, 22. November 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Der GmbH-Geschäftsführer im Arbeitsrecht



Prof. Dr. Stefan Lunk, Hamburg

Arbeitsrecht 4.0 und Mitbestimmung
bei Einsatz künstlicher Intelligenz

RA Markus Schließ, Stuttgart



Modul 2:

Mittwoch, 29. November 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung



RAin Jana Lenzen, LL.M., Köln

Aktuelle Entwicklungen im elektronischen
Rechtsverkehr und Video Verhandlung

RA Dr. Jens Tiedemann, Siegburg



Modul 3:**Mittwoch, 06. Dezember 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr****Beschäftigtendatenschutzgesetz** RA Dr. Jonas Singraven, Köln**Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzarbeitsrecht** RA Dr. jur. Thomas Banse, Düren**Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:**www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/[jahresendveranstaltung-im-arbeitsrecht-komplettbuchung/](#)**Early-Bird:** Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.**-10%**

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Bau- und Architektenrecht

 Datum

Modul 1:
Mittwoch, 18. Oktober 2023

Modul 2:
Mittwoch, 25. Oktober 2023

Modul 3:
Mittwoch, 08. November 2023

 Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr

 Veranstaltungsort

Digitaler Vortragsraum

 Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 279,00

KAV Mitglieder € 399,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 399,00

Nichtmitglieder € 549,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 99,00

KAV Mitglieder € 149,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 149,00

Nichtmitglieder € 219,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden,
10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.

 Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Bau- und Architektenrecht

 **ONLINE**

Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht (15 Std. FAO)

Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. auch 2023 die Gelegenheit, 15 Stunden FAO im Zuge der „Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht“ online in unserem digitalen Veranstaltungsraum zu besuchen.

Die Inhalte werden in drei Modulen zu jeweils fünf Stunden FAO an drei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Wir freuen uns, Ihnen bereits die folgenden Themen und Referenten ankündigen zu dürfen:

Modul 1:

Mittwoch, 18. Oktober 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

AGB-Kontrolle von Bauträgerverträgen



Dr. Carsten Cramer, Hamburg



Anwaltliche Beratung der Investorin und Architektin im öffentlich-rechtlichen Nachbarstreit



RA Dr. Rainer Voß, Köln



Modul 2:

Mittwoch, 25. Oktober 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Photovoltaik und Immobilien



Prof. Ass. jur. Roland Kesselring, Dürrhennersdorf



Nachhaltigkeitsanforderungen in Auditoren- und Architektenverträgen – Herausforderungen in Vertragsgestaltung und -abwicklung



RA Dr. Florian Dressel, Köln



Modul 3:**Mittwoch, 08. November 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr****Die Bedeutung des Sachverständigengutachtens
im Bauprozess**
 Vors. Ri am LG Joachim Seus, Koblenz
Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/[jahresendveranstaltung-im-bau-und-architektenrecht-komplettbuchung-2/](#)

Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
KAV



Datum

Modul 1:

Dienstag, 05. September 2023

Modul 4:

Dienstag, 12. September 2023

Modul 2:

Dienstag, 19. September 2023

Modul 3:

Dienstag, 26. September 2023



Uhrzeit

Jeweils 17:00 - 20:00 Uhr



Veranstaltungsort

Oberlandesgericht Köln, Plenarsaal



Kostenbeitrag

KAV Juniormitglieder	kostenlos
KAV Mitglieder	kostenlos
Studierende	kostenlos
Nichtmitglieder*	
Komplettbuchung	€ 299,00
Pro Modul	€ 75,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/berufsrecht/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Da das Platzangebot bei der Veranstaltung begrenzt ist, bitten wir um Verständnis, dass wir diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bevorzugen werden, die gemäß § 43 f Abs. 1, S. 1 BRAO zum Nachweis der berufsrechtlichen Fortbildung verpflichtet sind.

Berufsrecht

Anwaltliches Berufsrecht gemäß § 43 f BRAO

Der Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) bietet auch im Jahr 2023 in Kooperation mit dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln eine regelmäßig stattfindende Fortbildungsveranstaltung im anwaltlichen Berufsrecht an und kommt damit dem Fortbildungsauftrag des Gesetzgebers gemäß § 43 f BRAO weiterhin nach.

Denn seit dem 01.08.2022 sind alle neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehalten, insgesamt **10 Stunden Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht** nachzuweisen. Dies kann nach den gesetzlichen Vorgaben im ersten Jahr ihrer Zulassung oder bereits bis zu sieben Jahre vor der Zulassung vorgenommen werden.

Damit erstreckt sich die Zielgruppe unseres Fortbildungsangebotes neben den neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften.

Der KAV schafft mit diesem kostenlosen Angebot ein bundesweit einmaliges Fortbildungs- und Netzwerkangebot für junge Juristinnen und Juristen.

Die Veranstaltung wird in vier Modulen zu je 2,5 Stunden im historischen Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln auf der ersten Etage stattfinden. Ihren Ausklang nimmt sie mit einem anschließenden kostenlosen Get Together, begleitet von kleineren Snacks und Getränken, sowie der Möglichkeit des Netzwerkers und Austauschens.

Modul 1 (150 Minuten): Dienstag, 05.09.2023 | 17:00 – 20:00 Uhr

Grundprinzipien des Anwaltsrechts

Einheit 1 (50 Minuten): Einführung

- Begriff des Anwaltsrechts
- Rechtsquellen des Berufsrechts einschl. Rechtsdienstleistungsrecht und Verfahrensvorschriften (einschl. Berufsrecht, § 20 BORA)
- Organisation der Anwaltschaft: Kammern und Vereine, Satzungsversammlung, Schlichtungsstelle, Versorgungswerk
- Anwaltsgerichtsbarkeit

Einheit 2 (50 Minuten): Zulassung und Kammermitgliedschaft

- Praxisrelevantes Zulassungsrecht: v.a. Vermögensverfall, Zweitberuf (§§ 7 ff. BRAO)
- Kanzleipflicht (§ 27 BRAO, § 5 BORA), Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO)
- beA (§ 31 a f. BRAO)
- Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO)
- Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer einschl. Pflichten ggü. der RAK (§ 56 BRAO, § 24 BORA)
- Grundzüge des Verfahrens in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (§§ 112 a ff. BRAO)

Einheit 3 (50 Minuten): Rechtsfolgen und Ahndung von Verstößen

- System der Verhaltenssteuerung; Berufsrechtssubjekte, Berufsethik vs. Berufspflichten
- Überwachung der Einhaltung und Rechtsfolgen von Verletzung der Berufspflichten
- Grundzüge des berufsaufsichtsrechtlichen und -gerichtlichen Verfahrens (§§ 74 f., 113 ff. BRAO)



RA Dr. Jürgen Lauer, Köln

Modul 4 (150 Minuten): Dienstag, 12.09.2023 | 17:00 – 20:00 Uhr**Anwaltsvertrag und Haftung****Einheit 1 (50 Minuten): Anwaltsvertrag**

- Kontrahierungszwang (§§ 48-49 a BRAO, §§ 16, 16 a BORA)
- Ablehnung (§ 44 BRAO)
- Vorvertragliche Informationspflichten
- Inhalt
- Kündigung

Einheit 2 (50 Minuten): Anwaltshaftung

- Haftungsrelevante Pflichten
- Vertragspflichten des Mandanten
- Haftungsbeschränkung

Einheit 3 (50 Minuten): Vergütung

- Grundprinzipien RVG
- Informationspflichten
- Gebührenunterschreitung (§ 49 b I BRAO)
- Erfolgshonorar (§ 49 b II BRAO, § 4 a RVG)



 Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Modul 2 (150 Minuten): Dienstag, 19.09.2023 | 17:00 – 20:00 Uhr**Core values****Einheit 1 (50 Minuten): Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht**

- Unabhängigkeit (§§ 1, 3 I, 43 a I BRAO)
- Berufsgeheimnis (§§ 43 a, 43 e BRAO, § 2 BORA): Reichweite, verfahrensrechtliche Absicherung, Durchbrechungen, Geldwäsche

Einheit 2 (50 Minuten): Tätigkeitsverbote

- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43 a IV-VI BRAO, § 3 BORA)
- Tätigkeitsverbote bei nicht anwaltlicher Vorbefassung (§ 45 BRAO)
- Vertragsrechtliche und außernormative („Befangenheit“) Interessenkonflikte

Einheit 3 (50 Minuten): Weitere Grundpflichten

- Sachlichkeit (§§ 43 a III BRAO, § 138 ZPO, Prozessbetrug)
- Sorgfalt in Geldangelegenheiten (§ 43 a VII BRAO, § 5 BORA): Fremdgelder, Anderkonten, Aufrechnung)
- Fortbildung (§ 43 a VIII BRAO)



 Dr. Christian Deckenbrock, Köln

Modul 3 (150 Minuten): Dienstag, 26.09.2023 | 17:00 – 20:00 Uhr**Weitere Berufspflichten****Einheit 1 (50 Minuten): Pflichten bei der Mandatsbearbeitung**

- Mandatsbearbeitung (§ 11 BORA)
- Umgehungsverbot (§ 12 BORA)
- Zustellungen (§ 14 BORA)
- Mandatswechsel (§ 15 BORA)
- Akteneinsicht (§ 19 BORA)
- Kollegialität (normativ, außernormativ)
- Handakten (§ 50 BRAO)

Einheit 2 (50 Minuten): Werbung

- Werberecht und Kanzleimarketing (§ 43 b BRAO, §§ 6 ff. BORA)
- Provisionsverbot (§ 49 b III BRAO)

Einheit 3 (50 Minuten): „Besondere Anwaltsformen“

- Das Recht der Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59 b ff. BRAO) einschl. der Bürogemeinschaft
- Angestellte Rechtsanwälte (§ 46 I BRAO)
- Syndikusrechtsanwälte (§§ 46 ff. BRAO)
- Fachanwälte (§ 43 c BRAO, FAO)



 Dr. David Markworth, Köln

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Erbrecht

Datum
Dienstag, 07. November 2023

Uhrzeit
14:00 – 16:45 Uhr

Veranstaltungsort
KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 50,00
KAV Mitglieder	€ 75,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 75,00
Nichtmitglieder	€ 113,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO 2,5 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Erbrecht

ONLINE

Typische Gesellschaftsrechtliche Fragestellungen bei der Nachlassabwicklung (2,5 Std. FAO)

War der Erblasser an einer Gesellschaft beteiligt, sind bei der Abwicklung des Erbfalls regelmäßig gesellschaftsrechtliche Fragestellungen zu klären. Diese reichen von grundsätzlichen Themen wie der Frage, wer Gesellschafter geworden ist oder ob die Erben aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden dürfen über den Umgang mit dem Wegfall des Alleingesellschaftergeschäftsführers bis hin zu formalen Verpflichtungen der Erben gegenüber dem Handelsregister. Hat der Erblasser ein Einzelhandelsunternehmen betrieben, muss die Beschränkung der Erbenhaftung gemäß § 27 HGB geprüft werden.

Die Änderungen durch das zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) sind dabei schon berücksichtigt.

Der Vortrag gibt einen Überblick über diese und weitere typische gesellschaftsrechtliche Fragestellungen, die dem beratenden Erbrechtler bei der Nachlassabwicklung geläufig sein sollten.



RAin Dr. Luise Hauschild, Köln

Frau Rechtsanwältin Dr. Luise Hauschild berät zu Fragen des Gesellschafts- und Erbrechts bei Loschelder Rechtsanwälten in Köln. Einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bildet die umfassende Beratung von Unternehmern und Unternehmerfamilien bei der unternehmerischen und privaten Vermögensnachfolge sowie Family Governance unter Einbeziehung von Fragestellungen aus dem Familienrecht und dem internationalen Privatrecht. Zudem ist Frau Kollegin Dr. Hauschild auf die Beratung von Unternehmen bei internen Umstrukturierungen spezialisiert. Sie ist Vorstandsmitglied des Jura Bonn Alumni - Verein der Ehemaligen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn e. V., Mitglied des Vorstandes des Kölner Anwaltverein e. V. sowie Mitglied des Vorstands im Verein zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln e. V.

Familienrecht

 ONLINE

Sommerseminar im Familienrecht (15 Std. FAO)

Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. auch 2023 die Gelegenheit, 15 Stunden FAO im Zuge des „Sommerseminars im Familienrecht“ online in unserem digitalen Veranstaltungsraum zu besuchen.

Die Inhalte werden in drei Modulen zu jeweils fünf Stunden FAO an drei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Wir freuen uns, Ihnen bereits die folgenden Themen und Referenten ankündigen zu dürfen:

Modul 1:

Donnerstag, 31. August 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Versorgungsausgleich - verstehen, berechnen, prüfen

 Wilfried Hauptmann, Bonn


Der Ausgleich familienbedingter Zuwendungen und Auskunftsansprüche im Familienrecht

 RAin Dr. Gudrun Doering-Striening, Essen


Modul 2:

Mittwoch, 07. September 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Der Ausgleich familienbedingter Zuwendungen und Auskunftsansprüche im Familienrecht

 Ri Morten Woltaire, Lübeck


Modul 3:

Mittwoch, 14. September 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Schnittstellen im Familien- und Erbrecht

 RAin Maria Demirci, München


Die Änderungen von Unterhaltstiteln

 RAin Edith Kindermann, Bremen


Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/sommerseminar-im-familienrecht-komplettbuchung-2/

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Familienrecht



Datum

Modul 1:

Donnerstag, 31. August 2023

Modul 2:

Donnerstag, 07. September 2023

Modul 3:

Donnerstag, 14. September 2023



Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

Digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 279,00

KAV Mitglieder € 399,00

Mitglieder anderer

örtl. Anwaltvereine** € 399,00

Nichtmitglieder € 549,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 99,00

KAV Mitglieder € 149,00

Mitglieder anderer

örtl. Anwaltvereine** € 149,00

Nichtmitglieder € 219,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO

Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Familienrecht

Datum
Freitag, 20. Oktober 2023

Uhrzeit
09:00 – 17:15 Uhr

Veranstaltungsort
Ameron Hotel Köln Regent

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 349,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 699,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO 7,5 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,5 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Familienrecht

PRÄSENZ

Unterhaltsberechnung mit dem Programm WinFam/IFam (Gutdeutsch) / Aufbauschulung

Die Aufbauschulung IFam/WinFam richtet sich an Teilnehmer*innen, die dieses Programm bereits regelmäßig nutzen.

Behandelt werden sollen aktuelle Probleme, die sich aus der Programmanwendung oder der Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergeben.

Denkbare Schwerpunkte aus dem Unterhaltsrecht und dem Versorgungsausgleich sind insbesondere:

- Unterhaltsberechtigte, die in unterschiedlichem Rangverhältnis zueinander stehen, insbesondere mehrere unterhaltsberechtigte Partner
- Realsplitting
- Kombination mehrerer Einkunftsarten
- Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens auf der Grundlage komplexer Einkommensbelege unter Einbezug z. B. des Dienstwagens
- Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich
- Unterhaltsprivileg (gem. § 33 VersAusglG)
- Abänderung der Versorgungsausgleichsentscheidung (gem. § 51 VersAusglG)

Bringen Sie ein Laptop mit, auf dem entweder das Programm in der aktuellen Version installiert oder mit dem ein Zugang zu Ihrem vorhandenen Account der Online-Version des Programms (IFam) möglich ist. Im Schulungsraum ist W-LAN vorhanden.



Herr Thomas Ulmer, Direktor des Amtsgerichts Bergheim



Herr Hans Kemmerling, Richter am Amtsgericht Bergheim

Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

[unterhaltsberechnung-mit-dem-programm-winfam-ifam-gutdeutsch-grundlagenschulung/](#)



Die Zukunft wartet schon.

Entdecken Sie die neuen, rein elektrischen Audi Q8 e-tron Modelle¹.
Future is an attitude

Die Zukunft fährt vor – und sie fährt Audi Q8 e-tron². Prägendes Designmerkmal ist die neu gestaltete Fahrzeugfront. Besonders markant: die Vier Ringe in der neuen, zweidimensionalen Optik sowie die neue Modellkennzeichnung am Heck. Ein weiteres optionales Highlight ist das Projektionslicht Singleframe.

Genießen Sie die Welt von morgen – bestellbar bei uns, Ihrem Audi Partner.

Ein attraktives Leasingangebot für Businesskunden³:

z.B. Audi Q8 e-tron 55 e-tron quattro*.

* Stromverbrauch (kombiniert) in kWh/100 km: 20,7; CO₂-Emissionen (kombiniert) in g/km: 0. Für das Fahrzeug liegen nur Verbrauchs- und Emissionswerte nach WLTP und nicht nach NEFZ vor.

12 Volt Steckdose, 2-Zonen-Komfortklimaautomatik, adaptive air suspension, Airbags vorn, Beifahrerairbag deaktivierbar, Akustisches Fahrzeug-Warnsystem, Audi connect Navigation & Infotainment, Audi pre sense basic, Audi virtual cockpit, Außenspiegel elektrisch einstell- und beheizbar, Dekoreinlagen Feinlack graphitgrau, Doppelspeichen-Lederlenkrad mit Multifunktion und Schaltwippen, Einparkhilfe plus mit Umgebungsanzeige, Gepäckraumklappe elektrisch öffnend und schließend, Geschwindigkeitsregelanlage mit Geschwindigkeitsbegrenzer, Kamerabasierte Verkehrszeichenerkennung, Kindersitzbefestigung ISOFIX und Top Tether für die Rücksitzbank, Ladedose CCS Typ 2, Ladekabel Mode 3 für öffentliches Laden 22 kW (AC), MMI Navigation plus mit MMI touch response, Spurverlassenswarnung mit Notfallassistent, u.v.m.

Leistung:	300 kW (408 PS)	Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
Vertragslaufzeit:	48 Monate	Leasing-Sonderzahlung:	€ 0,-

Monatliche Leasingrate
€ 669,-

Ein Angebot der Audi Leasing für Businesskunden³, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Straße 57, 38112 Braunschweig. Zzgl. Überführungskosten und MwSt.. Bonität vorausgesetzt.

Etwaige Rabatte bzw. Prämien sind im Angebot bereits berücksichtigt.

¹ Stromverbrauch (kombiniert) in kWh/100 km: 24,4 – 19,5; CO₂-Emissionen (kombiniert) in g/km: 0. Für das Fahrzeug liegen nur Verbrauchs- und Emissionswerte nach WLTP und nicht nach NEFZ vor.

² Stromverbrauch (kombiniert) in kWh/100 km: 24,4 – 20,1; CO₂-Emissionen (kombiniert) in g/km: 0. Für das Fahrzeug liegen nur Verbrauchs- und Emissionswerte nach WLTP und nicht nach NEFZ vor.

³ Zum Zeitpunkt der Leasingbestellung muss der Kunde der berechtigten Zielgruppe angehören und unter der genannten Tätigkeit aktiv sein. Zur berechtigten Zielgruppe zählen: Gewerbetreibende Einzelkunden inkl. Handelsvertreter und Handelsmakler nach § 84 HGB bzw. § 93 HGB, selbstständige Freiberufler / Land- und Forstwirte, eingetragene Vereine / Genossenschaften / Verbände / Stiftungen (ohne deren Mitglieder und Organe). Wenn und soweit der Kunde sein(e) Fahrzeug(e) über einen gültigen Konzern-Großkundenvertrag bestellt, ist er im Rahmen des Angebots für Audi Businesskunden nicht förderberechtigt. Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt. Alle Angaben basieren auf den Merkmalen des deutschen Marktes.

Richard Stein GmbH & Co. KG

Gummersbacher Straße 55, 51645 Gummersbach

Tel.: 0 22 61 / 50 79 00-19

online-team@steingruppe.de

www.stein-gummersbach.audi/de.html

SteinGruppe

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

 Datum

Modul 1:
Freitag, 27. Oktober 2023

Modul 2:
Freitag, 10. November 2023

Modul 3:
Freitag, 17. November 2023

 Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr

 Veranstaltungsort

Digitaler Vortragsraum

 Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 279,00

KAV Mitglieder € 399,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 399,00

Nichtmitglieder € 549,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 99,00

KAV Mitglieder € 149,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 149,00

Nichtmitglieder € 219,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

 FAO Modul 1: 5 Stunden
Modul 2: 5 Stunden
Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden,
10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.

 Online-Anmeldung


[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Gewerblicher Rechtsschutz

 ONLINE

Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz (15 Std. FAO)

Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. auch 2023 die Gelegenheit, 15 Stunden FAO im Zuge des „Herbstseminars Gewerblicher Rechtsschutz“ online in unserem digitalen Veranstaltungsraum zu besuchen. Die Inhalte werden in drei Modulen zu jeweils fünf Stunden FAO an drei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Wir freuen uns, Ihnen bereits die folgenden Themen und Referenten ankündigen zu dürfen:

Modul 1:

Freitag, 27.10.2022 | 10:00 – 16:30 Uhr

Die Durchsetzung von Einheitspatenten vor einer deutschen Lokalkammer (Teil 1)
 RA Dr. Johannes Graf Ballestrem, LL.M., Köln

Die Durchsetzung von Einheitspatenten vor einer deutschen Lokalkammer (Teil 2)
 RA Dr. Stephan Reisner, Köln

Klimaneutralität im Fadenkreuz des Wettbewerbsrechts – (Un-)Zulässigkeit von „Klima-Claims“ in der Werbung & auf der Produktverpackung – Do's / Don'ts
 RA Dr. Lars Maritzen, LL.B., MLE, Düsseldorf


Modul 2:

Freitag, 10. November 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Greenwashing – Wettbewerbliche Streitigkeiten zur Nachhaltigkeit in Europa RA Dr. Jakob Guhn, Düsseldorf**Neues aus dem grünen Bereich** RA David Ziegelmayr, Köln**Öffentlich -rechtliches Äußerungsrecht** RA Dr. Christian Conrad, Köln**Modul 3:**

Freitag, 17. November 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Herausforderungen bei Softwareentwicklungsverträgen RA Gerhard Deiters, Köln**Schutz von Geschäftsgeheimnissen und das Strafrecht** RA Dr. Mayeul Hieramente, Köln**Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:**www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/[herbstseminar-gewerblicher-rechtsschutz-komplettbuchung-2/](#)**Early-Bird:** Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.**-10%****KAVSEMINARE**A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht



Datum

Modul 1:

Mittwoch, 13. September 2023

Modul 2:

Mittwoch, 20. September 2023

Modul 3:

Mittwoch, 27. September 2023



Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

Digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 279,00

KAV Mitglieder € 399,00

Mitglieder anderer

örtl. Anwaltvereine** € 399,00

Nichtmitglieder € 549,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 99,00

KAV Mitglieder € 149,00

Mitglieder anderer

örtl. Anwaltvereine** € 149,00

Nichtmitglieder € 219,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO

Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Handels- und Gesellschaftsrecht

ONLINE

9. Kölner Gesellschaftsrechtstag (15 Std. FAO)

Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. auch 2023 die Gelegenheit, 15 Stunden FAO im Zuge des „9. Kölner Gesellschaftsrechtstag des KAV“ online in unserem digitalen Veranstaltungsraum zu besuchen.

Die Inhalte werden in drei Modulen zu jeweils fünf Stunden FAO an drei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Wir freuen uns, Ihnen bereits folgende Themen und Referenten ankündigen zu dürfen:

Modul 1:

Mittwoch, 13. September 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Die Güterstandsklausel im Gesellschaftsvertrag – Selbstmord aus Angst vor dem Tod oder unerlässliches Gestaltungsmittel?



RAin Dr. Luise Hauschild, Köln



Liquidation der GmbH – Kaufmännisch oft der einzig sinnvolle Weg. Aber was passiert mit den Gesellschafterdarlehen?



RA Dr. Stefan Klöckner, Köln



Datenschutz im Gesellschaftsrecht



RA Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, Köln



Modul 2:**Mittwoch, 20. September 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr****Aktuelle Brennpunkte im GmbH-Recht**

Notar Dr. Sebastian Berkefeld, Bad Brückenau

**Post-M&A-Verfahren**

Vors. Ri am LG Dr. Robert Pabst, Düsseldorf

**Modul 3:****Mittwoch, 27. September 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr****Insolvenznahe Gesellschaftsrecht**

RA Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn, Köln

**Die Umsetzung der Umwandlungsrichtlinien
im deutschen Recht**

RA Dr. Nils Derksen, Köln

**Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen
im Rahmen eines Insolvenzplans**

RAin Marion Rodine, Wuppertal

**Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:**www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/[9-koelner-gesellschaftsrechtstag-des-kav-komplettbuchung/](#)

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Informationstechnologierecht,
davit und akeur



Datum

Modul 1:

Mittwoch, 08. September 2023

Modul 2:

Mittwoch, 15. September 2023

Modul 3:

Mittwoch, 21. September 2023



Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

Digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 279,00

KAV Mitglieder € 399,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 399,00

Nichtmitglieder € 549,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 99,00

KAV Mitglieder € 149,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 149,00

Nichtmitglieder € 219,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO

Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden,
10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Informationstechnologierecht

ONLINE

NRW IT-Rechtstag 2023 (15 Std. FAO)

Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. auch 2023 die Gelegenheit, 15 Stunden FAO im Zuge des „NRW IT-Rechtstags“ online in unserem digitalen Veranstaltungsraum zu besuchen.

Die Inhalte werden in drei Modulen zu jeweils fünf Stunden FAO an drei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Wir freuen uns, Ihnen folgende Termine der drei Module bereits ankündigen zu dürfen:

Modul 1:

Freitag, 08. September 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Lizenzierung von Datenbeständen



RA Dr. David Bomhard, München



Aktuelle Entwicklungen bei der AI Compliance



RA Dr. David Bomhard, München

Herausforderungen bei
Softwareentwicklungsverträgen

RA Gerhard Deiters, Köln



Modul 2:

Freitag, 15. September | 10:00 – 16:30 Uhr

Update Fernabsatzrecht
 RA Dr. Carsten Föhlisch, Köln
Phishing und Frauds
 RA Martin Wundram, Köln
Chatbots, KI
 RA Tom Brägelmann, LL.M., Berlin
**Modul 3:**

Donnerstag, 21. September | 10:00 – 16:30 Uhr

Täterhaftung für Zugangsmittler (z. B. DNS-Dienste)?
 RAin Sandra Schulte, Bonn
**Aktuelle Rechtsprechung der 8. Kammer für Handelssachen des LG Düsseldorf**
 Vors Ri am LG Wilko Seifert, Düsseldorf
KAVSEMINARE
A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Medizinrecht



Datum

Dienstag, 22. August 2023



Uhrzeit

14:00 – 16:45 Uhr



Veranstaltungsort

Digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder € 50,00

KAV Mitglieder € 75,00

Mitglieder anderer

örtl. Anwaltvereine** € 75,00

Nichtmitglieder € 113,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO 2,5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de

Medizinrecht

ONLINE

Das selbständige Beweisverfahren gem. § 485 ZPO bei Personenschäden (2,5 Std. FAO)

Das Seminar führt in das selbständige Beweisverfahren gem. § 485 ZPO ein und erläutert anhand praktischer Beispiele, in welchen Konstellationen es anstelle eines Klageverfahrens zur schnelleren Erledigung und aus taktischen Erwägungen sinnvoll sein kann und warum es der pre-trial-discovery nach US-amerikanischem Recht ähnelt.



RA Dr. Martin Riemer

Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer ist Fachanwalt für Medizin- und Versicherungsrecht in Brühl/Köln. Er studierte nach einem College-Aufenthalt in Kalifornien (1992) zunächst Humanmedizin in Erlangen (1993-1994), anschließend Jura in Freiburg (1994-2000), später Referendariat in Bielefeld (2001 – 2003), Promotion in Gesundheitswissenschaften zum DrPH an der Universität Bielefeld (2005) und ist seit 2004 Rechtsanwalt. Innerhalb des Zivilrechts beschäftigt er sich überwiegend mit den Fächern Medizinrecht (Fachanwalt seit 2011) und Versicherungsrecht (Fachanwalt seit 2014). Weitere Interessengebiete sind die Rechts- und Justizpolitik, die effizientere Gestaltung behördlicher und gerichtlicher Verfahren, sowie das anwaltlichen Berufsrecht. Neben diversen Lehrauftrags- und Dozententätigkeiten veröffentlicht er überdies regelmäßig Aufsätze, Urteile und zwei Entscheidungsanmerkungen.



Miet- und WEG-Recht

 ONLINE

Kölner Mietrechtstage 2023 (15 Std. FAO)

Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. auch 2023 die Gelegenheit, 15 Stunden FAO im Zuge der „Kölner Mietrechtstage 2023“ online in unserem digitalen Veranstaltungsraum zu besuchen.

Die Inhalte werden in drei Modulen zu jeweils fünf Stunden FAO an drei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Wir freuen uns, Ihnen folgende Termine der drei Module bereits ankündigen zu dürfen:

Modul 1:

Freitag, 01. Dezember 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Modul 2:

Freitag, 08. Dezember 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Modul 3:

Freitag, 15. Dezember 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zur Wohn- und Gewerberaummiere



Dr. Jochen Neumann, LL.M., Düren



Nachbarrechtliche Konflikte während der Bauphase – Fallstricke bei der Beratung von Bauherren und Nachbarn



Dr. Jochen Neumann, LL.M., Düren



Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/koelner-mietrechtstage-2023-komplettbuchung/



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Miet- und WEG-Recht



Datum

Modul 1:

Freitag, 01. Dezember 2023

Modul 2:

Freitag, 08. Dezember 2023

Modul 3:

Freitag, 15. Dezember 2023



Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr



Veranstaltungsort

Digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder € 279,00

KAV Mitglieder € 399,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 399,00

Nichtmitglieder € 549,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 99,00

KAV Mitglieder € 149,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 149,00

Nichtmitglieder € 219,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO

Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden, 10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
KAV

**Datum**

Mittwoch, 09. August 2023
Mittwoch, 23. August 2023
Mittwoch, 13. September 2023
Mittwoch, 27. September 2023
Mittwoch, 18. Oktober 2023
Mittwoch, 25. Oktober 2023
Mittwoch, 08. November 2023
Mittwoch, 22. November 2023
Mittwoch, 06. Dezember 2023
Mittwoch, 20. Dezember 2023

**Uhrzeit**

Jeweils 17:00 – 19:00

**Veranstaltungsort**

Digitaler Vortragsraum

**Kostenbeitrag*****Komplettbuchung:**

Kostenbeitrag Auszubildende von Mitgliedern des KAV	kostenfrei
Auszubildende anderer Kanzleien	€ 150,00

Module (einzeln):

Kostenbeitrag Auszubildende von Mitgliedern des KAV	kostenfrei
Auszubildende anderer Kanzleien	je Modul € 15,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.

**Online-Anmeldung:**

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Mitarbeiter

ONLINE

RefaRep (2. Halbjahr 2023)

Das KAV RefaRep richtet sich sowohl an Auszubildende, die während der Ausbildung an der ein oder anderen Stelle Vertiefungsbedarf haben und Wissenslücken schließen möchten, als auch an ehrgeizige Auszubildende, die ihre Kenntnisse wiederholen und vertiefen möchten. Das Repetitorium ist angelehnt an den obligatorischen Prüfungsinhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer Köln und orientiert sich an den von der Kammer gestellten Originalklausuren. Aufgrund der guten Erfahrungen findet der KAV RefaRep als Onlineseminar statt.

Lerninhalte:

- | | |
|------------|--|
| 09.08.2023 | Rechtsanwendung, Grundbegriffe des Zivilrechts/ZPO Basics sowie Fristen & Verjährung (Teil 1) |
| 23.08.2023 | Rechtsanwendung, Grundbegriffe des Zivilrechts/ZPO Basics sowie Fristen & Verjährung (Teil 2) |
| 13.09.2023 | Schuldrecht und die einzelnen Schuldverhältnisse/Sachenrecht (Teil 1) |
| 27.09.2023 | Schuldrecht und die einzelnen Schuldverhältnisse/Sachenrecht (Teil 2) |
| 18.10.2023 | Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 1) |
| 25.10.2023 | Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 2) |
| 08.11.2023 | RVG sowie Grundlagen der Abrechnung/Vergütung und Kosten (Teil 1) |
| 22.11.2023 | RVG sowie Grundlagen der Abrechnung/Vergütung und Kosten (Teil 2) |
| 06.12.2023 | Grundlagen u. Verfahrensarten der Zwangsvollstreckung sowie Mandantenbetreuung / PKH, VKH, Beratungshilfe (Teil 1) |
| 20.12.2023 | Grundlagen u. Verfahrensarten der Zwangsvollstreckung sowie Mandantenbetreuung / PKH, VKH, Beratungshilfe (Teil 2) |

Inhaltlich wird zunächst ein Gefühl für das „Gesetz“ vermittelt, sodass das Auffinden einschlägiger Regelungen gelingt. Hinzu kommen die Verfahrensspielregeln, die Umsetzung sowie die Anwendung auch in Sondergebieten. Wenn die Anspruchsgrundlage sodann gefunden und der Anspruch gegeben ist, wird die Geltendmachung - notfalls auch zwangsweise - erlernt. Am Schluss eines Mandats steht die korrekte Abrechnung. Last but not least werden die typischen Kanzleiprozesse behandelt, insbesondere der Ablauf einer geordneten Mandantenbetreuung vom ersten Telefonat bis zum Abschlusschreiben.

**RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach**

In Köln geboren und das Abitur abgelegt, studierte Herr Kollege Andreas Biernath zunächst an der Universität Bonn Volkswirtschaftslehre, bevor er daran anschließend an der Universität zu Köln Rechtswissenschaften sozusagen nebenberuflich studierte, während er bereits parallel bei internationalen Großkonzernen ins Berufsleben einstieg. Nach einer kurzen Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer auf Immobilien-, Familien- u. Verkehrsrecht spezialisierten Kanzlei steht er als Gründungspartner und als Fachanwalt im Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei der Kanzlei Waniek & Partner mbB Rechtsanwälte | Fachanwälte in Bergisch Gladbach zur Verfügung. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte sowie im Ausschuss Kanzleimanagement beim KAV tätig.

Mitarbeiter

 ONLINE

Klausurenkurs – Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung Winter 2023 für Auszubildende Rechtsanwaltsfachangestellte

Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung werden prüfungsähnliche Fragen und Fälle unter Klausurbedingungen bearbeitet. Nach der Pause werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen. Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben.

Lerninhalte:

Samstag, 21.10.2023 | Rechtsanwendung

Samstag, 28.10.2023 | Zivilprozessrecht

Samstag, 04.11.2023 | RVG - Gebührenrecht

Samstag, 18.11.2023 | Geschäfts-/Leistungsprozesse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

Um 09:00 Uhr stellt der Referent, RA Andreas Biernath, eine Datei mit prüfungsähnlichen Fragen und Fällen zum Download bereit, welche dann schriftlich unter Klausurbedingungen in 90 - 120 min. bearbeitet werden. Im Anschluss werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen und Rückfragen erörtert. Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben.

Die Teilnehmer/innen werden gebeten ggfs. Schreibmittel und die bisher im Schulunterricht verwendeten Gesetzestexte bereit zu halten.



RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

In Köln geboren und das Abitur abgelegt, studierte Herr Kollege Andreas Biernath zunächst an der Universität Bonn Volkswirtschaftslehre, bevor er daran anschließend an der Universität zu Köln Rechtswissenschaften sozusagen nebenberuflich studierte, während er bereits parallel bei internationalen Großkonzernen ins Berufsleben einstieg. Nach einer kurzen Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer auf Immobilien-, Familien- u. Verkehrsrecht spezialisierten Kanzlei steht er als Gründungspartner und als Fachanwalt im Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei der Kanzlei Waniek & Partner mbB Rechtsanwälte | Fachanwälte in Bergisch Gladbach zur Verfügung. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte sowie im Ausschuss Kanzleimanagement beim KAV tätig.



KAVSEMINARE

Es lädt ein:
KAV



Datum

Samstag, 21. Oktober 2023
Samstag, 28. Oktober 2023
Samstag, 04. November 2023
Samstag, 18. November 2023



Uhrzeit

Jeweils 09:00 – 13:00 Uhr



Veranstaltungsort

Digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

Auszubildende von Mitgliedern
des KAV € 125,00

Auszubildende anderer
Kanzleien € 170,00

Module (einzeln):

Kostenbeitrag der einzelnen Module:

Auszubildende von Mitgliedern
des KAV je Modul € 35,00

Auszubildende anderer
Kanzleien je Modul € 49,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Online-Anmeldung



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Steuerrechtsausschuss des KAV

 **Datum**
Samstag, 17. Oktober 2023

 **Uhrzeit**
14:00 – 16:45 Uhr

 **Veranstaltungsort**
Digitaler Vortragsraum

 **Kostenbeitrag***

KAV Jungmitglieder	€ 50,00
KAV Mitglieder	€ 75,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 75,00
Nichtmitglieder	€ 113,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO 2,5 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.

 **Online-Anmeldung**



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Steuerrecht

 ONLINE

Geldwäschegesetz – Kontroll- und Meldepflichten etc. (2,5 Std. FAO)

Rechtsanwälte und deren Praxen treffen seit vielen Jahren zahlreiche Berufspflichten in Zusammenhang mit den im Geldwäschegesetz (GwG) geregelten Präventionsvorschriften. Die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten obliegt den örtlichen Rechtsanwaltskammern, ebenso die Sanktionierung im Falle festgestellter Pflichtverletzungen. Die stetig erweiterten Pflichten im GwG stellen für alle Rechtsanwälte einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar und sind in den Praxisalltag zu integrieren. Gleichzeitig wird die Einhaltung der Vorgaben durch die Rechtsanwaltskammern nunmehr auch im Rahmen von sog. Vor-Ort-Prüfungen überwacht. Der praxisorientierte Vortrag stellt den Pflichtenkreis für Rechtsanwälte umfassend dar, greift typische Zweifelsfragen auf und gibt Einblicke in die Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammern.

- Aktuelles aus Brüssel und von der FIU
- Der Rechtsanwalt als Verpflichteter nach dem GwG
- Sorgfaltspflichten
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- Meldepflichten
- Transparenzregister
- Bußgeldvorschriften
- Geldwäscheaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer



 **RA Lars Kelterborn, Köln**

2015: Partner bei LHP Luxem Heuel Prowatke Rechtsanwälte
Steuerberater; Berufung zu Fachanwalt für Steuerrecht

2016: Berufung zu Fachanwalt für Int. Steuerrecht

2018: Wahl ins Studienwerk der Steuerberater in NRW e. V.

2018: Vorstand der Steuerberaterkammer Köln

2019: Vorsitzender des Ausschuss Geldwäscheprävention der Steuerberaterkammer Köln

2019: Mitglied des Ausschuss Steuerrecht der Steuerberaterkammer Köln und des Ausschuss Int. Steuerrecht der Bundessteuerberaterkammer

2020: Stellvertretender Vorsitzender des Steuerberater-Verband e. V. Köln, Bezirk Köln

Strafrecht

PRÄSENZ

Aktuelles aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht (4 Std. FAO)

Diese Veranstaltung ist Teil einer regelmäßig stattfindenden Fortbildungsreihe, in der aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht vorgestellt und kritisch hinterfragt wird. Gleichzeitig wird sie zum Anlass genommen, Wissen im materiellen wie im formellen Recht aufzufrischen. Oft genug fehlt im Strafverteidiger-Alltag die Zeit, sich mit Rechtsfragen und deren Relevanz für das eigene Verteidigungsverhalten intensiver auseinanderzusetzen. Grundsätzlich sollen die Themen jeder einzelnen Veranstaltung offenbleiben, um der Aktualität höchstrichterlicher Entscheidungen den Vorzug zu geben und auf sie flexibel reagieren zu können. Gerne können Themen für die Veranstaltungen vorgeschlagen werden, diese bitte rechtzeitig an die E-Mail-Adresse kanzlei@ra-sauren.de zu übermitteln sind.



Ri am BGH Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe

Herr Richter am BGH Dr. Ralf Eschelbach ist Mitglied des für den OLG-Bezirk Köln zuständigen 2. Strafsenats des BGH. Als solcher kann er als unmittelbar Beteiligter über die Entwicklungen und Tendenzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung berichten. Er genießt nicht zuletzt aufgrund seiner Veröffentlichungen in Kommentaren und Aufsätzen außerordentliches Renommee. Als Referent zahlreicher Fortbildungsveranstaltungen ist er bekannt und wegen seiner kritischen und hinterfragenden Sichtweisen geschätzt.

Strafrecht

ONLINE

Verteidigung gegen Maßnahmen der strafrechtlichen Einziehung (3 Std. FAO)

Der Vortrag richtet sich an im Strafrecht tätige Rechtsanwälte. Neben den materiellen und prozessualen Grundlagen der Einziehung und der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen werden Verteidigungsmöglichkeiten und -strategien gegen Maßnahmen der Vermögensabschöpfung vorgestellt und diskutiert.

Schwerpunkte:

- Materiellrechtliche Grundlagen der Einziehung gem. §§ 73 - 76 a StGB
- Strafprozessuale Grundlagen, vorläufige Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 111b ff. StPO
- Verteidigungsstrategien



RA Dr. Johannes Corsten

- Studium der Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt „Kriminalwissenschaften“ in Bonn und Pisa
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Martin Böse an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Promotion im Wirtschaftsstrafrecht
- Dozent bei der Deutschen Anwaltakademie, u. a. im Fachanwaltslehrgang Strafrecht
- Rechtsanwalt seit 2012 (zunächst Eintritt in die Kanzlei Dr. Günter Dörr & Partner, 2016 Wechsel zur Sozietät Kempf Schilling, ab 2018 Equity-Partner)
- Fachanwalt für Strafrecht seit 2016 und Gründung der Sozietät Reichling Corsten im Jahr 2022



KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Strafrechtsausschuss des KAV



Datum & Uhrzeit
Samstag, 23. September 2023
10:00 – 14:30 Uhr



Veranstaltungsort
Leonardo Royal Hotel Köln



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 100,00
KAV Mitglieder	€ 140,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 140,00
Nichtmitglieder	€ 200,00



4 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 4 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/



Datum & Uhrzeit
Samstag, 14. November 2023
13:00 – 16:15 Uhr



Veranstaltungsort
Digitaler Vortagsraum



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 60,00
KAV Mitglieder	€ 90,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 90,00
Nichtmitglieder	€ 135,00



3 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 3 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Urheber- und Medienrecht

 Datum

Modul 1:
Freitag, 15. September 2023
Modul 2:
Donnerstag, 21. September 2023
Modul 3:
Freitag, 22. September 2023

 Uhrzeit

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr

 Veranstaltungsort

Digitaler Vortragsraum

 Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 279,00
KAV Mitglieder	€ 399,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 399,00
Nichtmitglieder	€ 549,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder	€ 99,00
KAV Mitglieder	€ 149,00
Mitglieder anderer örtl. Anwaltvereine**	€ 149,00
Nichtmitglieder	€ 219,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO Modul 1: 5 Stunden
Modul 2: 5 Stunden
Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden,
10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.

 Online-Anmeldung


www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Urheber- und Medienrecht

 ONLINE

Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht (15 Std. FAO)

Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. auch 2023 die Gelegenheit, 15 Stunden FAO im Zuge des „Herbstseminars im Urheber- und Medienrecht“ online in unserem digitalen Veranstaltungsraum zu besuchen.

Die Inhalte werden in drei Modulen zu jeweils fünf Stunden FAO an drei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Wir freuen uns, Ihnen folgende Termine der drei Module bereits ankündigen zu dürfen:

Modul 1:

Freitag, 15. September 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Update Fernabsatzrecht

 RA Dr. Carsten Föhlisch, Köln

Phishing und Frauds

 RA Martin Wundram, Köln

Chatbots, KI

 RA Tom Brägelmann, LL.M., Berlin

Modul 2:

Donnerstag, 21. September 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Täterhaftung für Zugangsmittler (z. B. DNS-Dienste)?

 RAin Sandra Schulte, Bonn


Aktuelle Rechtsprechung der 8. Kammer für Handelssachen des LG Düsseldorf

 Vors Ri am LG Wilko Seifert, Düsseldorf

Modul 3:**Freitag, 22. September 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr****Mehr Geld fürs Werk?
Urheberrechtliche Nachvergütungsansprüche
in der TV- und Filmbranche** RAin Anne Ohlen, Köln RA Dr. Mathias Dieth, Köln**Urheberrecht und künstliche Intelligenz** RAin Julia Dönch, Stuttgart**Spezielle Fragen der Eingruppierung und Erlöserteilung
bei Musikwerken** GEMA – Justiziarin**Aktuelle Rechtsprechung zum Medien-,
Äußerungs- und Persönlichkeitsrecht** Ri am OLG Wolfgang Dötsch, Köln**Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:**www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/[herbstseminar-im-urheber-und-medienrecht-komplettbuchung-2/](#)

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
Ausschuss Versicherungsrecht

**Datum**

Modul 1:
Dienstag, 21. November 2023

Modul 2:
Dienstag, 28. November 2023

Modul 3:
Dienstag, 05. Dezember 2023

**Uhrzeit**

Jeweils von 10:00 – 16:30 Uhr

**Veranstaltungsort**

Digitaler Vortragsraum

**Kostenbeitrag*****Komplettbuchung:**

KAV Jungmitglieder € 279,00

KAV Mitglieder € 399,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 399,00

Nichtmitglieder € 549,00

Module (einzeln):

KAV Jungmitglieder € 99,00

KAV Mitglieder € 149,00

Mitglieder anderer
örtl. Anwaltvereine** € 149,00

Nichtmitglieder € 219,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de



Modul 1: 5 Stunden

Modul 2: 5 Stunden

Modul 3: 5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 5 Stunden,
10 Stunden oder 15 Stunden erstellt.

**Online-Anmeldung**

www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Versicherungsrecht

ONLINE

KAV ONLINESEMINAR:**Kölner Versicherungsrechtstag des KAV 2023 (15 Std. FAO)**

Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. auch 2023 die Gelegenheit, 15 Stunden FAO im Zuge des „Kölner Versicherungsrechtstag des KAV 2023“ online in unserem digitalen Veranstaltungsraum zu besuchen.

Die Inhalte werden in drei Modulen zu jeweils fünf Stunden FAO an drei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller drei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Wir freuen uns, Ihnen folgende Termine der drei Module bereits ankündigen zu dürfen:

Modul 1:

Dienstag, 21. November 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

**Ausgewählte aktuelle Problemstellung
in der Cyberversicherung**

Prof. Dr. Michael Fortmann, LL.M., Hennef

**Aktuelles zur Rechtsschutzversicherung**

RAin Dr. Carla Burmann, Hannover

**Modul 2:**

Dienstag, 28. November 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr

Aktuelles aus der Kraftfahrtversicherung

Prof. Dr. Karl Maier, Köln

**Aktuelles aus der Unfallversicherung**

RA Arno Schubach, Frankfurt



KAVSEMINARE

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z**Modul 3:****Dienstag, 05. Dezember 2023 | 10:00 – 16:30 Uhr****Aktuelle Entwicklungen
in der Berufshaftpflichtversicherung** RA Erich Hartmann, Wesseling**Regress des Rechtsschutzversicherers** Vors. Ri am OLG Dr. Björn Hölte, Köln**Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:**www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/[koelner-versicherungsrechtstag-des-kav-2023-komplettbuchung/](#)

Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

Sommer-, Herbst- und Jahresendveranstaltungen 2023 (15 Std. FAO)

Im Rahmen unserer angebotenen Herbst- und Jahresendveranstaltungen erhalten Sie die Möglichkeit, die erforderlichen 15 Fortbildungsstunden nach § 15 Abs. 2 FAO in einer Veranstaltung zu absolvieren. Diese Veranstaltungen werden als Komplettbuchung sowie jeweils als Teilbuchung im Onlineformat angeboten.

Sommerseminar im Familienrecht

 31. August, 07. & 14. September 2023

9. Kölner Gesellschaftsrechtstag

 13., 20. & 27. September 2023

NRW IT-Rechtstag 2023

 08., 15. & 21. September 2023

Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht

 15., 21. & 22. September 2023

Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht

 17., 25. Oktober & 08. November 2023

Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz

 27. Oktober, 10. & 17. November 2023

14. Kölner Versicherungsrechtstag des KAV

 21., 28. November & 05. Dezember 2023

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht

 22., 29. November & 06. Dezember 2023

Kölner Mietrechtstage 2023

 01., 08. & 15. Dezember 2023

Nähere Informationen zu den angebotenen Vortragsthemen, Referenten, Preisen, etc. erhalten Sie in dieser Ausgabe und auf unserer Webseite unter: www.koelner-anwaltverein.de/alle-fortbildungen/.

Bitte beachten Sie die Preisstruktur für KAV Mitglieder, KAV Jungmitglieder und Nichtmitglieder.

Die Teilnahmegebühren sind inklusive der Teilnehmerunterlagen.



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.*

-10%

* Der KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % bezieht sich auf die Netto-Teilnahmegebühr. Geben Sie einfach das Stichwort „Early Bird“ bei Ihrer Anmeldung in das Bemerkungsfeld ein und wir bringen den Rabatt automatisch auf der Rechnung der Teilnahmegebühr in Abzug.

Fax-Anmeldung für Seminare

Per Fax an:
02 21 / 28 56 02 21

Per E-Mail Scan an:
service@koelner-anwaltverein.de

An:

Kölner Anwaltverein e. V., Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zur Teilnahme an den unten genannten Seminaren an.

Bitte auswählen: ☐ Jungmitglied ☐ KAV Mitglied ☐ Mitglied anderer Anwaltvereine ☐ Nichtmitglied

Name, Vorname*:

Mitgliedsnummer (falls vorhanden):

Position:

Name der Kanzlei:

Straße, Hausnummer*:

PLZ, Ort*:

Telefon*:

E-Mail*:

Seminare:

Seminartitel:

Seminardatum:

Ort, Datum, Unterschrift*:

* Pflichtfeld

WIR SEHEN UNS ...

AM 24. NOVEMBER 2023
IN DER WOLKENBURG KÖLN

GALA KÖLNER JURISTEN



Dinner & Ball

€ 165,-

17:30 Uhr Empfang

reduziert € 125,- *

18:30 Uhr Dinner
(exklusives 3-Gänge-Menü)

* Jungmitglied im KAV gemäß § 3 Ziff. 3.3 c)

21:00 Uhr Musik & Tanz
Live-Band: Heavens Club
Karitative Tombola

Inklusive Getränke (Kölsch, Weißwein, Rotwein, Wasser, Softdrinks, Heißgetränke) und Mitternachtssnack

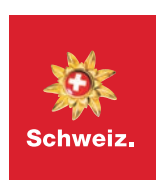
Ball

€ 85,-

21:00 Uhr Musik & Tanz
Live-Band: Heavens Club
Karitative Tombola

Inklusive Getränke (Kölsch, Weißwein, Rotwein, Wasser, Softdrinks, Heißgetränke) und Mitternachtssnack

Mit freundlicher Unterstützung von:



Verbindliche Reservierung zur GALA KÖLNER JURISTEN

■ 24. November 2023

■ Wolkenburg Köln

Per Fax an:
02 21 / 28 56 02 21

Per E-Mail Scan an:
service@koelner-anwaltverein.de

An:
Kölner Anwaltverein e. V.
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Absender und Rechnungsempfänger:

Kanzlei/Firma: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Kartenreservierung

Zur GALA KÖLNER JURISTEN am 24. November in der Wolkenburg Köln bestelle ich zum Kartenpreis
von € 165,- (Dinner & Ball) | € 125,- (reduziert*) | € 85,- (nur Ball) für folgende Personen:

Bitte Vor- und Nachnamen in Druckbuchstaben einsetzen.

	Dinner & Ball	Reduzierter Kartenpreis*	Nur Ball	Vegetarisches Dinner
Name: _____	☐	☐	☐	☐
Gäste: _____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐

Personen insgesamt: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

* Jungmitglied im KAV gemäß § 3 Ziff. 3.3 c)

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt per Fax an 0221/285602-21 oder per E-Mail Scan an service@koelner-anwaltverein.de

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns bitte unter: 0221/285602-0 oder service@koelner-anwaltverein.de

Die Reservierung der Karten ist verbindlich! Aufgrund des limitierten Kartenkontingentes bitten wir um Verständnis, dass Anmeldungen in Reihenfolge ihres Eingangsstempels berücksichtigt werden. Wir freuen uns daher auf Ihre frühzeitige Anmeldung. Die Karten liegen an der Abendkasse bereit. Bitte zahlen Sie den Kartenpreis erst nach Erhalt Ihrer Rechnung unter Verwendung der dort angegebenen Rechnungsnummer. Vielen Dank!

ANNONCEN

Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen



RECHTSANWALT (m/w/d) zum nächstmöglichen Zeitpunkt in freier Mitarbeit u. für folgende Rechtsgebiete gesucht: **FamilienR** u. **ArbeitsR**. Gerne auch **Berufsanfänger** o. Kollegen/innen in Teilzeit. Angestrebt wird eine enge Anbindung an die schon seit 1999 bestehende Bürogemeinschaft über den Dächern Kölns (Lichtbilder unter www.drstark.de/angebot.html Büroräume derzeit jedoch nicht verfügbar) u. eine zumindest mittelfristige, möglichst jedoch langfristige Zusammenarbeit mit echter Zukunftsperspektive. Interesse? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.



Schriftlich an: RA Prof. Dr. Ralf Stark, Breite Str. 147 – 151, 50667 Köln

Einstieg in eine Anwaltskanzlei als **angestellte(r) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** (m/w/d)

Wir sind eine alteingesessene mittelständige Anwaltskanzlei im Stadtgebiet Frechen mit insgesamt vier Anwälten (davon drei Fachanwälte). Wir suchen ab sofort zur Verstärkung unseres Teams eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Vollzeit o. Teilzeit.

Berufserfahrung o. Interesse an einem der Rechtsgebiete **Allgemeines ZivilR, Strafr, VerwaltungsR** o. **FamilienR** ist wünschenswert, jedoch keine Voraussetzung für die Bewerbung. Die Stelle ist auch für Berufsanfänger o. Berufseinsteiger geeignet. Sie werden von uns eingearbeitet. Geboten wird: ein angenehmes, partnerschaftliches Arbeitsklima, moderne Kanzleiausstattung, eigenständige Mandatsführung u. leistungsgerechte Bezahlung. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



RA Klaus-Peter Krücken,
E-Mail: jura@kruecken-frechen.de | Tel.: 02234 / 20 01 40

Mitarbeiter / Referendare

Wir suchen für unsere seit über vierzig Jahren in Köln ansässige Anwaltssozietät mit neun Berufsträgern möglichst zu sofort eine/einen engagierte/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** (w/m/d) vorzugsweise **mit Berufserfahrung**, gerne auch Wiedereinsteiger, zur Verstärkung unseres Teams in Teil- o. Vollzeit. Der Schwerpunkt unserer anwaltlichen Tätigkeit liegt im **ImmobilienR**, insbes. im **Miet- u. WEG-Recht** u. im **Bau- u. ArchitektenR**. Zu unseren Mandanten zählen sowohl renommierte, regional u. national tätige Unternehmen als auch Privatpersonen u. Freiberufler. Zu Ihren vielfältigen Aufgaben gehören u.a. die eigenverantwortliche Führung u. Organisation eines Sekretariats, die selbstständige Erledigung von Korrespondenz, die selbstständige Verwaltung von Fristen u. Terminen, das Mahnwesen u. die Zwangsvollstreckung, die Reiseorganisation u. Abrechnung, vielfältige organisatorische Aufgaben. Ihr Profil: wir erwarten eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur / zum Rechtsanwaltsfachangestellten, gute EDV- u. Rechtsschreibkenntnisse, Kenntnisse im Umgang mit Anwaltssoftware (RA-Micro oder eine vergleichbare Software) sowie Teamfähigkeit, Sorgfalt u. Freude an Ihrer Arbeit. Wir bieten Ihnen einen modernen Arbeitsplatz (nach Absprache ggfs. teilweise im Homeoffice), teamorientiertes Arbeiten, großzügige Büroräume, Fortbildungsmöglichkeiten, leistungsgerechte Vergütung, flexible Arbeitszeiten, Jobticket. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bevorzugt per E-Mail unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins sowie Ihrer Gehaltsvorstellungen an die unten genannte Kontaktadresse.



RAe Frey Schäfer Brandt, Herrn RA Jan Wittenborn, Aachener Straße 222, 50931 Köln
E-Mail: wittenborn@fsb.koeln

Bürogemeinschaft

Für meine bestehende Kanzlei in **Bergisch Gladbach-Bensberg** suche ich ab **Mai 2023** eine Kollegin/einen Kollegen in Bürogemeinschaft mit gegebenenfalls späterer **Übernahme** der Mandate. Nähere Informationen zu meiner Kanzlei u. dem Umfeld finden Sie unter www.ra-steinmetz.de. Das Angebot richtet sich sowohl an Berufsanfänger, als auch an bereits länger zugelassene Kolleginnen u. Kollegen. Die Kanzlei befindet sich in sehr ansprechenden, hellen Räumlichkeiten. Der Bensberger Busbahnhof u. die Endhaltestelle der Bahnlinie 1 sind fußläufig 5 Minuten entfernt. Parkplätze, auch für Mandanten, befinden sich am Haus.



RA Thomas Steinmetz, E-Mail: kanzlei@ra-steinmetz.de



Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d)
in Bürogemeinschaft

Wir sind eine alteingesessene mittelständige Anwaltskanzlei im Stadtgebiet **Frechen** mit insgesamt vier Berufsträgern.

Gesucht wird ab sofort eine(n) **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** in Bürogemeinschaft, gerne mit ergänzenden Fachbereichen, insbesondere aus dem Bereich **StrafR**, **VerwaltungsR**, oder auch als Verstärkung im allgemeinen **ZivilR**. Wir bieten einen Büroraum (ca. **15 qm**) inklusive Mitbenutzung der Kanzleiräume, insbesondere der Küche, der Telefonanlage u. der EDV (RA-Micro) sowie des Sekretariats. Wir freuen uns über Ihr Interesse.



RA Klaus-Peter Krücken,
E-Mail: jura@kruecken-frechen.de | Tel.: 02234 / 20 01 40

Fachanwalt für **FamilienR** in **Opladen** sucht junge(n) Kollegin(en) mit erster **Berufserfahrung** (möglichst 3 Jahre oder mehr) für Bürogemeinschaft mit angestrebter Kanzleinachfolge – **gleitende Übergabe**. Kleines, kostengünstiges Büro in zentraler Lage an diesem Ort seit Ende 2007. Unterstützung zum Erwerb der Fachanwaltschaft **FamilienR** ist möglich. Kanzleiübergabe mit Einarbeitungsphase u. optional Erwerb der Büroeinheit.



E-Mail: Fachanwalt-Leverkusen@t-online.de



In **immobilienrechtlich** ausgerichteter Kanzlei in **Köln-Rodenkirchen** steht ein helles ca. **25 qm** großes Anwaltszimmer u. ein Sekretariatsplatz zur Untermiete ab **01.08.2023** zur Verfügung. Mitbenutzung Büroinfrastruktur nach Absprache ebenfalls möglich.



Kanzlei Elsche-Lindhorst und Heidlauf
E-Mail: kanzlei@rae-heidlauf.de | Tel.: 0221 / 39 30 29

Vermietung/Verkauf

Ich biete einen **Bürraum** in meiner von mir als Einzelanwalt geführten Kanzlei in **Leverkusen-Schlebusch** zur Untermiete an. Mein Tätigkeitsschwerpunkt ist **StrafR**. Der Raum ist ca. **14 qm** groß, Telefonnutzung mit eigener Nummer u. Internet vorhanden.

Preisvorstellung: **300 €** Nettomiete. Die Kanzlei ist von Köln aus gut erreichbar mit ÖPNV mit der KVB Linie 4 Endhaltestelle Schlebusch u. von dort dem Bus (zwei Haltestellen). Mit dem PKW über die Berliner Straße ab Mühlheim (B 51) oder BAB A3 Ausfahrt Leverkusen Richtung Schlebusch.



RA u. FA für StrafR Gerhard Schaller, Franz-Kail-Straße 18, 51375 Leverkusen
Tel.: 0214 / 52037 o. 0172 / 7805483



Bürraum in einer Rechtsanwaltskanzlei (Wirtschaftsrecht) in **Brühler Zentrumsnähe** an RA u./o. StB unter zu vermieten. Der Raum (2. OG, Aufzug) ist rechteckig geschnitten u. vielfältig nutzbar. Ein Parkplatz kann zusätzlich angemietet werden. Ggf. kann ein weiterer Sekretariatsplatz eingerichtet / angemietet werden.



RA Dr. Vos
E-Mail: vos@theurer-vos.de, Tel.: 02232/7019290

Schaltung von Annoncen im KAV Magazin

Für Mitglieder des KAV e. V. sowie für deren Mitarbeiter ist die Schaltung von Annoncen in den KAV-Mitteilungen kostenfrei. Nichtmitgliedern sowie deren Mitarbeitern bieten wir die Annoncenschaltung zu € 36,00 inkl. 19 % MwSt. an. Für gewerbliche Anzeigen berechnen wir € 74,00 inkl. 19 % MwSt.

Für Mitglieder
kostenfrei!

MIT JURIS ANALYTICS DANK DATENWISSEN BESSER BERATEN.

juris ist ein führender digitaler Anbieter von Rechts- und Praxiswissen. Über das juris Portal stellt das Unternehmen online aktuelle, vollständige und intelligent vernetzte juristische Inhalte zur Verfügung. Mit juris Analytics hat juris ein Feature entwickelt, das eine bessere Beratung ermöglicht.

Datenanalyse liefert neue Perspektiven

juris Analytics unterstützt Anwender bei der Einschätzung der Verfahrenssituation, indem durch die Analyse von

Millionen Rechtsdaten Muster sowie Anomalien in der Rechtsprechung erkannt und für die Optimierung eigener Prozessstrategien genutzt werden können. Die visuelle Darstellung der Ergebnisse macht das Feature intuitiv.

Hoher Individualisierungsgrad steigert Beratungsqualität

Über ein Suchfeld lassen sich Stichworte oder Paragraphen eingeben, logisch strukturierte Filter ermöglichen die Eingrenzung und gezielte Analyse der Ergebnisse.

Diese 4 Funktionen erleichtern den Arbeitsalltag.

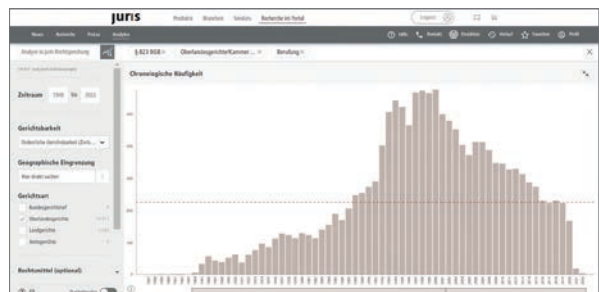
Geografische Verteilung

Lokale Faktoren können für die Bewertung von Entscheidungen relevant sein. juris Analytics stellt auf einer interaktiven Karte dar, wo in Deutschland es häufig Entscheidungen zu einem bestimmten Thema gegeben hat.



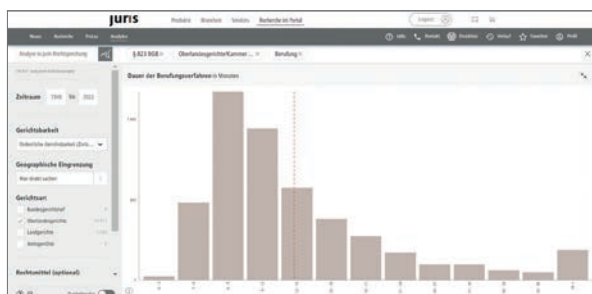
Chronologische Häufigkeit

juris Analytics stellt die Anzahl von Entscheidungen zu einem gewählten Thema auf einer Zeitachse dar – egal, ob der gesamte Erfassungszeitraum oder nur ein Abschnitt betrachtet werden soll.



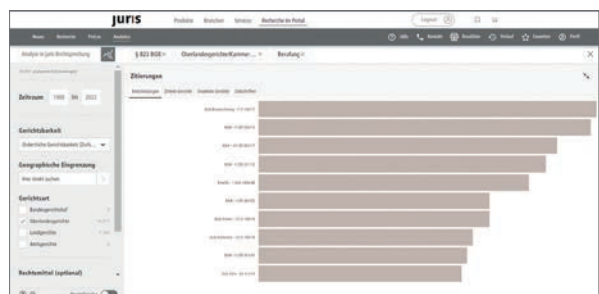
Dauer von Rechtsmittelverfahren

Der zu erwartende zeitliche Aufwand für eine Berufung, Beschwerde oder Revision beeinflusst die Beratung. Mit juris Analytics lässt sich die durchschnittliche Dauer von ähnlichen Rechtsmittelverfahren ermitteln.



Häufigste Zitierungen

Welche Gerichte am häufigsten zitiert und welche Zitierungen für den eigenen Fall am besten funktionieren könnten, zeigt das Ranking der meistzitierten Quellen: Es vergleicht die zur jeweiligen Fragestellung passenden Entscheidungen.



Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen des Kölner Anwaltverein e. V.

1. Veranstalter

Veranstalter ist der Kölner Anwaltverein e. V., satzungsgemäß vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn RA Markus Trude oder der stellv. Vorsitzenden, Frau RAin Dr. Luise Hausschild (gemäß § 5 Ziff. 5.5 der Satzung des Kölner Anwaltverein e.V. vom 15. März 1946 in der Fassung vom 21. Januar 2022), Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, 43 VR 4781.

2. Geltungsbereich

Der Kölner Anwaltverein e. V. führt Präsenz- und Onlineveranstaltungen nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen durch.

3. Buchung und Vertragsschluss

Unser Veranstaltungsangebot stellt lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes zur Buchung einer unserer Veranstaltungen dar. Buchungen müssen über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite oder in Textform (E-Mail, Fax oder Post) erfolgen. Indem eine Buchung abgesendet wird, wird lediglich ein Angebot zur Buchung gemäß § 145 BGB abgegeben. Die Annahme des Angebotes bestätigen wir ausschließlich per E-Mail. Mit Zugang der Buchungsbestätigung kommt der Vertrag zustande.

Über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite besteht die Möglichkeit, für den eingeloggten Kunden selbst und/oder für andere Teilnehmer unsere Veranstaltungen zu buchen (Buchender). Unabhängig von der Anzahl der gebuchten Teilnehmer kommt der Vertrag ausschließlich mit dem Buchenden zustande. Der Buchende ist verpflichtet auf die besonderen Pflichten der Teilnehmer gemäß den Ziffern 10 und 11 dieser Teilnahmebedingungen hinzuweisen.

4. Widerrufsrecht

Verbraucher haben ein vierzehntägiges Widerrufsrecht. Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die die Bestellung zu einem Zweck abgibt, der weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann (§13 BGB).

4.1. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Kölner Anwaltverein e.V., Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Fax: 0221 / 44 14 57, E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. einer E-Mail, ein mit der Post versandter Brief oder Fax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

4.2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

5. Teilnahmegebühren und Fälligkeit

Maßgeblich ist die zum Buchungszeitpunkt angegebene Teilnahmegebühr. Die Teilnahmegebühren der vom Kölner Anwaltverein e.V. angebotenen Fortbildungsveranstaltungen sind umsatzsteuerbefreit. Es handelt sich um Fortbildungsveranstaltungen eines Berufsverbandes.

Soweit für andere Veranstaltungen Teilnahmegebühren entstehen und diese umsatzsteuerpflichtig sind, werden diese gesondert ausgewiesen. Die Teilnahmegebühr wird mit dem Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

6. Rechnung

Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail und gleichzeitig im persönlichen Kundenkonto des Buchenden hinterlegt.

7. Preisvorteile, Komplettbuchungen, Rabatte und Gutscheine

7.1 Preisvorteile

KAV Jungmitglieder, KAV Mitglieder und Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine, die ihrerseits Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind, erhalten zu unseren Veranstaltungen ermäßigte Teilnahmegebühren. Es gelten die bei Buchung ausgeschriebenen Preise.

Der Preisvorteil für Mitglieder anderer Anwaltvereine (DAV) wird dann gewährt, wenn zeitgleich mit der Buchung ein schriftlicher Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt. Der Nachweis der Mitgliedschaft ist zwingend erforderlich.

Soweit wir dies anbieten, können Sie zu ermäßigten Teilnahmegebühren teilnehmen, wenn Sie zum Zeitpunkt des Fachanwaltselehrganges oder zum Zeitpunkt der berufsbegleitenden Zusatzausbildung, Mitglied des Kölner Anwaltvereins und weniger als 5 Jahre als Rechtsanwalt zugelassen sind.

7.2 Komplettbuchungen

Komplettbuchungen sind nicht auf mehrere Personen aufteilbar, sondern müssen jeweils von derselben Person wahrgenommen werden.

7.3 Rabatte und Gutscheine

Auf den in Anspruch zu nehmenden Rabatt oder Gutschein ist bei der Anmeldung hinzuweisen. Soweit nicht anders angeboten, sind Rabatte untereinander sowie mit Gutscheinen nicht kombinierbar, sondern können nur alternativ beansprucht werden. Es gelten die jeweils ausgedruckten Bedingungen.

8 Stornierung

8.1. Form der Stornierung

Über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite oder in Textform (E-Mail, Fax oder Post) kann der Buchende die von ihm gebuchte Veranstaltung für jeden etwaigen Teilnehmer einzeln stornieren.

8.2. Stornierungsfristen

8.2.1. Fortbildungsveranstaltungen in Präsenz oder online

Bei einer Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn entfällt unser Anspruch auf die vereinbarte Teilnahmegebühr.

Bei einer Stornierung bis zum Ablauf des Tages vor dem Veranstaltungstermin, werden 30% Teilnahmegebühr fällig.

Bei einer Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichterscheinen zur Veranstaltung wird die volle Teilnahmegebühr erhoben.

8.2.2. Fachanwaltskurse oder Zusatzausbildungen

Bei einer Stornierung bis zwei Monate vor Beginn des Fachanwaltskurses oder der Zusatzausbildung entfällt unser Anspruch auf die vereinbarte Teilnahmegebühr.

Bei einer Stornierung bis zum Ablauf des Tages vor dem Termin des Fachanwaltskurses oder der Zusatzausbildung, werden 30% Teilnahmegebühr fällig.

Bei einer Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichterscheinen zur Veranstaltung wird die volle Teilnahmegebühr erhoben.

Für die Einhaltung der Fristen gilt das Datum des Eingangs Ihrer Stornierung bei dem Kölner Anwaltverein e.V.

Stornierungsgebühren werden in entsprechender Höhe mit gegebenenfalls bereits geleisteten Gebühreneinzahlungen verrechnet.

9. Änderung und Absage

Der Kölner Anwaltverein e.V. behält sich vor, seine Veranstaltungen oder auch Teile davon, auch kurzfristig, abzusagen. Sofern wir von diesem Recht Gebrauch machen, werden wir schnellstmöglich darüber informieren. Die auf den abgesagten Teil entfallende bereits gezahlte Teilnahmegebühr wird erstattet. Für vergebliche Aufwendungen oder sonstige Nachteile, die dem Buchenden durch die Absage entstehen bzw. entstanden sind, kommen wir (außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) nicht auf.

Bietet der Verein einen alternativen Veranstaltungstermin an, so kann der Buchende über dessen Annahme frei entscheiden.

Änderungen des Veranstaltungsprogramms und Referentenwechsel sind vorbehalten. Referentenwechsel, unwesentliche Änderungen im Veranstaltungsablauf oder eine zumutbare Verlegung des Veranstaltungsortes berechtigen nicht zur Preisminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

10. Anmeldung und Zugang bei Online-Veranstaltungen

Pro Anmeldung erhält der Teilnehmer einen Zugangslink zu unserem Online-Veranstaltungsraum der entsprechend gebuchten Veranstaltung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Zugangslink sorgfältig aufzubewahren. Der Zugangslink darf nicht an Dritte weitergegeben werden oder diesen auf anderen Wegen den Zugang zur Online-Veranstaltung ermöglichen. Der Zugangslink enthält die Berechtigung zum Betreten des virtuellen Veranstaltungsraums zur gebuchten Online-Veranstaltung pro Endgerät, über welchen die Teilnahme an der Online-Veranstaltung erfolgt.

11. Mitwirkungspflichten des Teilnehmers bei Online-Veranstaltungen

Der Teilnehmer hat die für die Teilnahme an der Online-Veranstaltung erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Benötigt wird ein PC, Laptop, Tablet oder Smartphone mit Mikrofon/Kopfhörer oder Headset sowie eine stabile Internetverbindung und eine aktuelle Browserversion. Spezielle Software ist nicht erforderlich. Für die Prüfung und Sicherstellung der technischen Voraussetzungen ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Ein etwaiger Ausfall der technischen Voraussetzungen des Teilnehmers, ggf. auch während des Webinars, entbinden nicht von der vertraglichen Zahlungspflicht.

Der Teilnehmer ist ferner verpflichtet, die angegebenen Anmeldedaten, insbesondere die Kontaktdaten, aktuell zu halten.

12. Arbeitsunterlagen

Bei einer Vielzahl der vom Kölner Anwaltverein e. V. angebotenen Fortbildungsveranstaltungen stellen die Referenten den Teilnehmern Arbeitsunterlagen, Skripten o.ä. zur Verfügung. Wir weisen Sie darauf hin, dass grundsätzlich kein Anspruch auf diese Arbeitsunterlagen, Skripten o.ä. besteht. Sofern der jeweilige Referent einwilligt, übermitteln wir den Teilnehmern diese Arbeitsunterlagen per E-Mail oder stellen diese im persönlichen Kundenkonto zur Verfügung. Jegliches Begleitmaterial steht exklusiv den Teilnehmern der entsprechenden Veranstaltung zur Verfügung.

Der Kölner Anwaltverein e.V. haftet (außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) nicht für den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung oder der Arbeitsunterlagen.

13. Urheberrecht

Das Urheberrecht der Veranstaltungen, sämtlicher Arbeitsunterlagen, Skripte und Grafiken liegen bei den entsprechenden Referenten und dem Kölner Anwaltverein e.V.

Die Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder Zugänglichmachung der Veranstaltung, von Arbeitsunterlagen, Skripten, Videos, Bildern, Tonaufzeichnungen, usw., auch auszugsweise, bedürfen vorher der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Verfassers und des Kölner Anwaltverein e.V.

14. Datenschutz

Der Kölner Anwaltverein e. V. kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Datenschutz nach. Es werden keine gespeicherten personenbezogenen Daten an andere Unternehmen weitergegeben. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, zu finden unter: www.koelner-anwaltverein.de/datenschutzerklaerung.

15. Teilnahmebescheinigungen

Für die Teilnahme an unseren Fortbildungsveranstaltungen erteilen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnahmebestätigung wird nach Abschluss der Veranstaltung digital übersandt und ist über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite jederzeit erneut abrufbar. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt, bei entsprechender nachweislicher Teilnahme und bei Zahlung der vollständigen Teilnahmegebühr der Veranstaltung.

Viele unserer Fortbildungsveranstaltungen sind fachbezogene Fortbildungsveranstaltungen, die entsprechend gekennzeichnet und als Pflichtfortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO geeignet sind. Über die Teilnahme an diesen Veranstaltungen stellen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung mit Nachweis der Zeitstunden aus. Die endgültige Entscheidung über die Eignung als Pflichtfortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO trifft die für den Teilnehmer zuständige Rechtsanwaltskammer. Der Kölner Anwaltverein e.V. übernimmt hierfür keine Garantie. Regressansprüche gegenüber dem Kölner Anwaltverein e. V. aus einer Nichtanerkennung sind ausgeschlossen.

15.1. Teilnahmebescheinigungen bei Präsenzveranstaltungen

Zum Nachweis Ihrer Teilnahme an einer unserer Präsenzveranstaltungen führen wir Teilnehmerlisten. Für eine Teilnahmebescheinigung bei Teilnahme und dem erfolgreichen Abschluss eines unserer Fachanwaltskurse oder eine Zusatzausbildung, ist die Unterschrift und entsprechende Anwesenheit des Teilnehmers unumgänglich.

15.2. Teilnahmebescheinigungen bei Online-Veranstaltungen

Zum Nachweis Ihrer Teilnahme an einer unserer Online-Veranstaltungen wird ein gesondertes technisches Verfahren zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme eingesetzt, durch das die Anforderungen des § 15 Abs. 2 FAO erfüllt werden.

Dieser Fortbildungsnachweis kann nur auf die Person ausgestellt werden, die als Teilnehmer bei der Buchung der Online-Veranstaltung eingetragen wurde. Nehmen weitere Personen über den Zugang an der Veranstaltung teil, so erhalten diese keinen Fortbildungsnachweis nach § 15 Abs. 2 FAO.

16. Haftung

Die Teilnahme an unsren Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Kölner Anwaltverein e. V. haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung sowie für das Fehlen von Garantieangaben. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen des Kölner Anwaltverein e. V., der keiner seiner leitenden Mitarbeiter ist; in einem solchen Fall ist die Haftung des Kölner Anwaltverein e. V. auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit es sich nicht um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Kölner Anwaltverein e. V. bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung des Kölner Anwaltverein e. V. bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

17. Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz des Kölner Anwaltverein e. V. Dieser befindet sich in Köln.

18. Sonstige Regelungen

Der Buchende teilt Änderungen und Ergänzungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen (z. B. Kontaktschrift, E-Mail-Adresse) und auf das Vertragsverhältnis (Namensänderung) auswirken, dem Kölner Anwaltverein e. V. unverzüglich in Textform (E-Mail, Fax oder Post) oder über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite mit.

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird in den Bezeichnungen und Titeln unserer Veranstaltungen sowie Teilnahmebestätigungen, Werbetexten etc. häufig zwar ausschließlich die männliche Form genannt, stets aber die weibliche Form gleichermaßen gemeint. Sollte eine Anpassung einer Teilnahmebescheinigung gewünscht werden, wird diese selbstverständlich auf Ihren Wunsch hin entsprechend von uns erfolgen. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollte eine der gegenwärtigen oder zukünftigen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Von den hier aufgeführten Teilnahmebedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

19. Online-Plattform zur außergerichtlichen Streitschlichtung sowie Hinweis nach § 36 VSB

Als Online-Unternehmen sind wir verpflichtet, Sie als Verbraucher auf die Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) der Europäischen Kommission hinzuweisen. Diese OS-Plattform ist über folgenden Link erreichbar: <https://webgate.ec.europa.eu/odr>. Wir nehmen an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle allerdings nicht teil.



Exklusiv für
Mitglieder des
Kölner Anwalt-
verein e.V.



Cyberversicherung für Firmen und Freie Berufe

Wenn in der digitalen Welt reale Sicherheit wichtig ist.

Die Anzahl der Angriffe auf IT-Systeme nimmt kontinuierlich zu. Aus der Nutzung des Internets und vernetzter Kommunikationsgeräte resultiert für Sie eine Vielzahl von Risiken. Aus diesen Gründen ist es notwendig, sich für den Fall der Fälle abzusichern. Die HDI Cyberversicherung bietet Ihnen einen umfangreichen Schutz und professionelle Soforthilfe rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.

HDI hilft.

HDI Vertriebs AG
Regionaldirektion Köln
Götz Runge

Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Telefon 0221 144-4733
Telefax 0511 645-1150956
goetz.gunge@hdi.de
www.hdi.de/cyberversicherung

In Kooperation mit



KölnerAnwaltVerein
e.V.

Ich brauch die Zugfahrt meines Lebens.



Zürich

Interlaken



Schweiz.

Ich brauch Schweiz.

Entdecke die Grand Train Tour of Switzerland: [MySwitzerland.com/grandtraintour](https://myswitzerland.com/grandtraintour)